GEMEINDE KLIPPHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

UMWELTBERICHT

Auftraggeber: **Gemeinde Klipphausen**
Talstr. 3
01665 Klipphausen
Tel. 035204/217 0
Fax 035204/217 29
Internet: www.klipphausen.de
E-Mail: gemeindeverwaltung@klipphausen.de

Auftragnehmer: **Planungsbüro Schubert**
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de

Radeberg, 22. Juni 2015
mit redaktionellen Änderungen vom 01. Dezember 2015 und 12. Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 4

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung 4
1.1.1 Bauflächen 5
1.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 10
1.1.3 Waldflächen 12

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans 13
1.2.1 Gesetze / Verordnungen 13
1.2.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans 15
1.2.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans 17
1.2.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans 22

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 23

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale 23
2.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit 23
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 24
2.1.3 Schutzgut Boden 29
2.1.4 Schutzgut Wasser 31
2.1.5 Schutzgut Luft und Klima 32
2.1.6 Schutzgut Landschaft 33
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 34
2.1.8 Wechselwirkungen 34

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 35
2.2.1 Methodik 35
2.2.2 Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange 37
2.2.3 Steckbriefe Bauflächen sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 39
2.2.4 Sonstige Darstellungen des Flächennutzungsplans 105
2.2.5 Kumulationseffekte 107
2.2.6 Klimacheck 108

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 109

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 110

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 111

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 111

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 111

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 112

4 QUELLEN 113

1 EINLEITUNG

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG für Pläne und Programme geregelt, die in Anlage 3 Nr. 1 des UVPG aufgeführt sind. In Anlage 3 Nr. 1.8 des UVPG sind Bauleitplanungen nach § 6 BauGB (Flächennutzungsplan) und § 10 BauGB (Bebauungsplan) aufgeführt. Gleichzeitig ist in § 17 Abs. 2 UVPG geregelt, dass bei einer bestehenden Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach UVPG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum ggf. weiteren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die hierzu abgegebenen Hinweise wurden bei der Bearbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Inhalt des Flächennutzungsplans ist die in erster Linie die Darstellung von Bauflächen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung der Gemeinde Klipphausen. Dies umfasst sowohl die Darstellung bereits gegenwärtig baulich genutzter Bereiche als auch die Neuausweisung von Bauland.

Bestandsbauflächen wurden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen entsprechend des vorhandenen Nutzungsbestandes (Wohnbauflächen – gemischte Bauflächen - gewerbliche Bauflächen) kategorisiert, der das jeweilige Quartier bzw. den Ortsteil in seinen Grundzügen prägt. Insofern handelt es sich um eine Wiedergabe des Bestandes, die nicht Gegenstand der Umweltprüfung ist. Neben Bestandsbauflächen wird auch der Bestand baulicher Einzelanlagen im Außenbereich dargestellt, wenn eine planerische Zuordnung zu Bauflächen nicht möglich oder gewollt ist.

Durch die Lage von Klipphausen im ländlichen Raum ohne erkennbares Zentrum, ist die Neuausweisung von Wohn- und Mischbauflächen in vielen Ortsteilen von Belang. Für zukünftige öffentliche Vorhaben wird in Ullendorf eine zusätzliche Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Die Gewerbegebiete der Gemeinde Klipphausen sind nahezu vollständig ausgelastet. Durch die vorhandene zum Teil dichte Bebauung in den gewachsenen Ortslagen sind die Entwicklungsmöglichkeiten für die Erweiterung bestehender und die Ansiedlung neuer Betriebe auch innerhalb der gemischten Bauflächen begrenzt. Insbesondere die Schaffung neuer Arbeitsplätze erfordert die Ausweisung einer neuen Gewerbefläche in Sora.

Neben der baulichen Entwicklung kommt dem Schutz der Umwelt eine besondere Bedeutung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu. Planerisch wurden wesentliche Inhalte des Landschaftsplans als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie forstfachliche Inhalte als Flächen für Waldmehrung dargestellt.

Die Darstellungen gemäß § 5 BauGB werden, soweit es sich um planerische Neuausweisungen handelt, im Folgenden kurz erläutert.

1.1.1 Bauflächen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Flächen, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Siedlungserweiterung darstellen, einer Standortprüfung unterzogen. Die folgende **Übersicht zeigt die geplanten Bauflächen** nach dem FNP:

Art der baulichen Nutzung	Ortsteil	Standort	Nr. im FNP	Fläche in ha	Potenzielle Wirkfaktoren von Bauflächen
Wohnbauflächen	Bockwen	Bockwener Allee	W1	0,16	• Direkter Flächenentzug durch Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen und der Grundwasserneubildung; Erhöhung Oberflächenabfluss) • Veränderung der Habitatstruktur / Nutzungsänderung (Biotop- und Lebensraumverlust) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren • Visuelle Beeinträchtigungen
		Zum Harthsgrund	W2	0,30	
	Burkhardswalde	Schmiedewalder Straße	W1	2,05	
	Garsebach	Nauweg	W1	0,39	
	Gauernitz	Langer Weg	W1	0,26	
		Gauernitzer Allee	W2	0,12	
	Hühndorf	Stadtweg	W1	0,40	
	Klipphausen	Bahnhofsweg	W1	1,04	
		Soraer Straße	W2	0,66	
	Munzig	Obermunzig	W1	0,66	
	Polenz	Hofegasse	W1	0,46	
	Rothschönberg	Hauptstraße	W1	0,19	
	Scharfenberg	Reichenbacher Straße	W1	2,28	
		Pinnenweg	W2	0,27	
	Tanneberg	Am Rittergut	W1	0,83	
	Tanneberg	Wilsdruffer Straße	W2	0,25	
	Taubenheim	Bergstraße	W1	1,57	
	Weistropp	Constappler Allee	W1	0,24	
		Bauernsiedlung	W2	0,55	
		Siedlerstraße	W3	1,98	
Gemischte Bauflächen	Miltitz	Siedlerweg	M1	0,91	
	Groitzsch	Talweg	M1	0,54	
	Pegenau	Müllergründchen	M1	0,28	
	Riemsdorf	Naustädter Straße	M1	0,10	
		Lindenhof	M2	0,37	
	Röhrsdorf	Alte Straße	M1	0,62	
		Am Regenbach	M2	0,44	
	Roitzschen	Wiesengrund	M1	0,18	
	Tanneberg	Wilsdruffer Straße	M1	0,41	
	Ullendorf	Taubenheimer Straße	M1	0,53	
		Taubenheimer Straße	M2	6,70	
	Naustadt	Pegenauer Straße	M1	0,25	

Art der baulichen Nutzung	Ortsteil	Standort	Nr. im FNP	Fläche in ha	Potenzielle Wirkfaktoren von Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen	Sora		G1	14,36	• wie Wohn- und gemischte Bauflächen, Gemeinbedarf zzgl. • Emissionen (Lärm, Geruch, stoffliche Emissionen)
Gemeinbedarfsflächen	Ullendorf	Nördlich K8032	GB 1	5,30	• wie Wohn- und gemischte Bauflächen

Bockwen, W 1, W 2
Die Fläche W1 am westlichen Ortseingang wird derzeit gärtnerisch genutzt. Die drei bisher unbebauten Parzellen bieten sich städtebaulich für eine Arrondierung bzw. Ergänzung der westlich und östlich der Fläche W1 vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung an, die Grundstücke sind erschlossen. Aufgrund der geringen Flächengröße und der innerörtlichen Lage, die sich hier zur Nachverdichtung anbietet, kann zur Schaffung des Baurechts ggf. ein B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die Fläche W2 am nördlichen Ortsrand von Bockwen ist derzeit als Gartenland verpachtet. Eine Arrondierung des Ortsrandes bis zur LSG-Grenze wird aus städtebaulicher Sicht als möglich erachtet, wobei der rückwärtige Gartenteil der Fläche als Eingrünung zur freien Landschaft erhalten bleiben soll.

Burkhardswalde, W 1
Burkhardswalde ist einer der Siedlungskerne in der Gemeinde Klipphausen. Aufgrund der vorhandenen Grundschule, Kita, Sporteinrichtungen, Verwaltung und ärztlicher Versorgung wird der Ortsteil als Wohnbaustandort vor allem von Familien nachgefragt. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird daher die Fläche zwischen Dorfbach und Schmiedewalder Straße in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum als Baufläche ausgewiesen. Der westliche Teil der Fläche war ursprünglich mit einem Vierseithof bebaut, außerdem sind Reste eines Teiches erkennbar.

Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung ist ein Bebauungsplan erforderlich, bei dessen Aufstellung besonders die topografische Situation (nach Norden exponierte Hanglage, Dorfbachaue mit Erhaltung des Großbaumbestandes) zu berücksichtigen ist. Außerdem muss die innerhalb der Baufläche W1 festgesetzte, jedoch bisher nicht realisierte Kompensationsfläche des B-Plans „Zill“ berücksichtigt werden.

Garsebach, W 1
Da im Ortsteil Garsebach nahezu keine Baulücke vorhanden ist und aufgrund der umgebenden Schutz- bzw. Überschwemmungsgebiete generell im Triebischtal strenge Restriktionen bestehen, wird eine kleinere Arrondierungsfläche im Oberdorf am Nauweg als Wohnbaustandort für maximal 5 Wohneinheiten vorgeschlagen.

Gauernitz, W 1, W 2
Die Fläche W1 am Langen Weg ist Teil der privaten Erholungsgärten in der Aue der Wilden Sau. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der straßennahe Teil dieser Gärten für eine straßenbegleitende Bebauung geeignet, wobei die Einordnung von drei Wohngebäuden möglich ist. Die Grundstücke sind über den Langen Weg erschlossen.

Mit dem Einzelstandort W2, der eine Ergänzung der vorhandenen Bebauung an der Gauernitzer Alllee darstellt, wird der westliche Siedlungsteil von Gauernitz städtebaulich abgeschlossen. Die Erschließung ist bereits vorhanden, die Fläche ist baulich durch Nebenanlagen (Volleyballfeld, Schuppen, Spielgeräte etc.) vorgeprägt.

Hühndorf, W 1
Die Baufläche dient der Arrondierung des Ortsteils Hühndorf. Der Standort ist durch die Bestandsbebauung auf der nördlichen Seite des Stadtweges vorgeprägt, die Erschließung ist bereits vorhanden.

Klipphausen, W 1 und W2
Klipphausen ist als Hauptort der Gemeinde einer der Siedlungskerne. Aufgrund des vorhandenen Schulzentrums im Nachbarort Sachsdorf, von Kita, Sporteinrichtungen, Verwaltung, ärztlicher Versorgung und dem Arbeitsplatzangebot im nahe gelegenen Gewerbegebiet wird der Ortsteil als Wohnbaustandort vor allem von Familien nachgefragt. Das seit den 1990er Jahren entwickelte Wohnbaugebiet „Flachsgrund“ ist aufgrund der Attraktivität von Klipphausen als Wohnort nahezu vollständig ausgelastet.

Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs werden daher die Flächen beidseits der Soraer Straße zwischen Bestandsbebauung Bahnhofsweg, Kreisverkehr und ehemaligem Bahnhof als Wohnbaufläche ausgewiesen. In südliche Richtung ist wegen des hier im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes Landwirtschaft nur eine straßenbegleitende einreihige Bebauung möglich.

Miltitz, M1

Die geplante Baufläche M1 dient der Verdichtung des Ortskerns Miltitz zwischen Bestandsbebauung Siedlerweg und Rittergut. Die bereits parzellierten Flächen sind bereits teilweise mit Wohngebäuden, teilweise mit Gartenhäuschen bebaut und werden derzeit als Privatgärten genutzt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der innerörtlichen Lage, die sich hier zur Nachverdichtung anbietet, kann zur Schaffung des Baurechts ggf. ein B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Munzig, W 1
Die Baufläche dient der Arrondierung des Ortsteils Obermunzig und wurde trotz der steilen Hanglage wegen konkreter Nachfrage in den FNP aufgenommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss auch die Erschließung geklärt werden, da die Straße Obermunzig derzeit nicht den Anforderungen an eine Wohngebietserschließung genügt.

Naustadt, M1
Naustadt zählt zwar wegen seiner guten infrastrukturellen Ausstattung zum Siedlungskern Naustadt / Scharfenberg, bietet aber wegen seiner besonders gut erhaltenen Dorfstruktur und der damit verbundenen Ausweisung als Denkmalschutzgebiet kaum Bauflächenpotenzial. Lediglich am südöstlichen Ortsrand bietet sich straßenbegleitend der Pegenauer Straße gegenüber des gewerblich genutzten Gebäudes eine straßen-begleitende Ergänzung der Bebauung an. Rückwärtig wird die Baufläche M1 durch die Grenze des LSG beschränkt.

Polenz, W 1
Die Baufläche dient der Abrundung entsprechend der gegenüberliegenden Bebauung entlang der vorhandenen Erschließungsstraße.

Rothschönberg, W 1
Die Fläche W1 entspricht dem Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Rothschönberg Flst. 2 und 3. Eine LSG-Ausgliederung liegt für die beiden Flurstücke bereits vor. Die Satzung befindet sich in Aufstellung.

Scharfenberg, W1, W2
Scharfenberg ist einer der Siedlungskerne in der Gemeinde Klipphausen. Aufgrund der vorhandenen Grundschule, Kita, Sporteinrichtungen, Verwaltung und ärztlicher Versorgung wird der Ortsteil als Wohnbaustandort vor allem von Familien nachgefragt. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird daher die Fläche am westlichen Ortsrand Reppnitz als Baufläche ausgewiesen, da die im Vorentwurf enthaltenen Alternativstandorte 1b „Sorge“ wegen der überwiegenden Lage im LSG und der schwierigen Erschließungssituation sowie 1c „Gruben“ wegen der Problematik Altbergbau ubnd Topografie für ein Wohnbauflächenangebot in Scharfenberg nicht geeignet sind. Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung ist ein Bebauungsplan erforderlich, bei dessen Aufstellung besonders die Erschließung des neuen Wohnbaustandortes zu berücksichtigen ist. Um diese wirtschaftlich effektiv nutzen zu können, wurde der Umfang der Bauflächen so gewählt, dass beidseitig der neuen Erschließungsstraße Wohnbaugrundstücke entstehen können.

Mit der Wohnbaufläche W2 wird eine straßenbegleitende Arrondierung der Bebauung am Pinnenweg vorbereitet. Die rückwärtigen Grundstücksteile sind von einer Streuobstwiese (besonders geschützt nach § 30 BNatschG) bestanden, diese sind daher von der Bebauung auszunehmen. Aufgrund der geringen Flächengröße und der innerörtlichen Lage, die sich hier zur Nachverdichtung anbietet, kann zur Schaffung des Baurechts ggf. ein B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Taubenheim, W1
Taubenheim ist einer der Siedlungskerne in der Gemeinde Klipphausen und wird ebenfalls als Wohnbaustandort vor allem von Familien nachgefragt. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird daher die Fläche W3 in Verlängerung des Baugebietes Bergstraße am nördlichen Ortsrand von Taubenheim als Baufläche ausgewiesen. Die leicht nach Süden exponierte Hanglage wird zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt (teilweise Gebäudebestand und befestigte Freiflächen vorhanden). Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung ist ein Bebauungsplan erforderlich, bei dessen Aufstellung besonders die Erschließung des neuen Wohnbaustandortes zu berücksichtigen ist. Um diese wirtschaftlich effektiv nutzen zu können, wurde der Umfang der Bauflächen so gewählt, dass beidseitig der neuen Erschließungsstraße Wohnbaugrundstücke entstehen können und eine Anbindung an den Sportplatzweg möglich wird. Die Flächen östlich des Sportplatzweges sind durch einen Reitplatz und Gärten genutzt, die den neuen Wohnbaustandort zur freien Landschaft hin abgrenzen. Die südlich der Landwirtschaftshalle gelegene Streuobstwiese soll erhalten bleiben und wird deswegen von der Darstellung als Wohnbaustandort ausgenommen.

Weistropp, W1, W2, W3
Weistropp besitzt zwar nicht die Funktionen eines Siedlungskerns innerhalb der Gemeinde Klipphausen, zeichnet sich aber aufgrund der Nähe zur Landeshauptstadt Dresden und die Lage oberhalb des Elbtals durch eine besondere Nachfrage als Wohnbaustandort aus. Gleichzeitig ist der Ort aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten allseits vom Landschaftsschutzgebiet "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge" umgeben.

Um der Nachfrage Rechnung zu tragen, werden in Weistropp die Arrondierung der Bebauung an der Constappler Allee (W5), außerhalb des LSG gelegen, sowie die beiden größeren innerörtlichen Freiflächen (W6 und W7) als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der innerörtlichen Lage, die sich zur Nachverdichtung anbietet, kann zur Schaffung des Baurechts in beiden Fällen ggf. ein B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Für die Fläche W7, die von Resten einer Streuobstwiese bestanden ist, muss im nachfolgenden B-Plan-Verfahren geprüft werden, ob diese Reste innerhalb des Baugebietes erhalten werden können oder ob eine naturschutzrechtliche Befreiung und ein Ersatz an anderer Stelle möglich sind. Da die Nachfrage an Wohnbauland in Weistropp ansonsten nur über eine Ausgliederung aus dem LSG gedeckt werden kann, wird der Überplanung der bereits parzellierten Fläche W7 im Rahmen der Innenentwicklung an dieser Stelle seitens der Gemeinde Klipphausen der Vorzug gegeben.

Groitzsch, M1
Die Fläche M1 stellt einen Lückenschluss zwischen Talweg und Rothschönberger Straße ggü. dem ehemaligem Kalkbergwerk Groitzsch dar. Durch diese Lage wird das Entstehen einer neuen Konfliktsituation aufgrund der Nachbarschaft zum Gewerbegebiet vermieden.

Pegenau, M1
Die Baufläche dient der Arrondierung des Ortsteils Pegenau und verbindet das einzelne Wohngebäude im Norden der Ortslage mit der Bestandsbebauung. Die Flächen sind derzeit als Grünland genutzt, aber bereits durch einen Weg mit Wendeanlage erschlossen. Eine Arrondierung des nordöstlichen Ortsrandes bis zur LSG-Grenze wird aus städtebaulicher Sicht als möglich erachtet, dagegen soll der nordöstliche Ortsrand mit seinen Gärten und Streuobstwiesen als Eingrünung zur freien Landschaft unverbaut erhalten bleiben.

Riemsdorf, M1, M2
Die beiden Flächen stellen Einzelstandorte in Ergänzung der vorhandenen Bebauung an bestehenden Erschließungsstraßen dar.

Röhrsdorf, M1, M2
Die Fläche M1 entspricht dem Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Alte Straße“. Die Flächen sind erschlossen und sollen, da es ansonsten kaum Baulücken in Röhrsdorf gibt, dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet werden. Teile der Fläche sind von einer Streuobstwiese (besonders geschützt nach § 30 BNatschG) bestanden, diese sind daher von der Bebauung auszunehmen.

Für die Fläche M 2 liegt ein konkretes Erweiterungsinteresse des im angrenzenden Mischgebiet vorhandenen Unternehmens vor.

Roitzschen, M1
Die Fläche stellt einen Einzelstandort in Ergänzung der vorhandenen Bebauung an der bestehenden Straße Am Wiesengrund dar.

Tanneberg, W1, M1
Die vorhandene Straße Am Rittergut soll genutzt werden, um straßenbegleitend zusätzliches Wohnbauland für Einfamilienhäuser zu schaffen und die Verbindung zwischen der Bebauung an der Wilsdruffer Straße und dem Ortskern / Rittergut herzustellen.

Mit der Baufläche M1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Lückenschluss am westlichen Ortsausgang Alttanneberg herzustellen.

Ullendorf, M1, M2
Die Fläche M1 ist baulich überwiegend vorgeprägt (ehemalige Siloanlage) und bietet sich daher zur Nachnutzung als gemischte Baufläche an.

Die ehemaligen Stallanlagen in Ullendorf werden bereits im Bestand teilweise gewerblich nachgenutzt. Aufgrund der Nachbarschaft zum Wohngebiet „Musterhaussiedlung“ soll die gewerbliche Nutzung nur mischgebietstypisches, das Wohnen nicht wesentlich störendes Gewerbe umfassen; entlang der Taubenheimer Straße wird darüber hinaus perspektivisch ein zusätzlicher Pufferstreifen mit anteiliger Wohnbebauung als sinnvoll erachtet. Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes mit gewerblicher Nutzung wird in der gemischten Baufläche M2 von einem Wohnanteil von maximal 30 % ausgegangen.

Tanneberg, W2
In Neutanneberg kann mit der Baufläche W2 entlang der Wilsdruffer Straße unter Berücksichtigung der Geländetopografie eine Arrondierung des Ortsrandes gegenüber der Bestandsbebauung erfolgen.

Ullendorf, GB 1
Innerhalb des Gemeindegebiets Klipphausen plant die Gemeinde einen Oberschulstandort. Im Rahmen des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan standen 5 Alternativstandorte zur Diskussion, von denen, aufgrund des hohen Flächenbedarfs nur der Standort Ullendorf, Nördlich K8032 weiter verfolgt wurde. Der geplante Oberschulstandort umfasst folgende Einrichtungen: Schulgebäude, zweigeschossig; Zweifeldsporthalle; Sportplatz; Außenanlagen; Grünflächen; Regenrückhaltebecken; Reserveflächen für mögliche Erweiterungen und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen am Schulstandort. Von besonderem Vorteil ist die zentrale Lage im Gemeindegebiet am Knotenpunkt mehrerer ÖPNV-Linien.

Im Ergebnis der Beratung vom 04.11.2014[1] ist die Fläche nördlich der Kreisstraße aufgrund des Straßenneubaus als Splitterfläche der Landwirtschaft zu betrachten, die Vorrangfunktion Landwirtschaft ist hier nicht mehr relevant.

Sora, G1
Der Standort Klipphausen befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Stadt Dresden und liegt durch die Autobahnanbindungen logis-tisch vorteilhaft für alle gewerblichen Nutzungen mit hohem Transportaufkommen. Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Klipphausen stellt daher eine sinnvolle Ergänzung dar, da der Standort bereits technisch und verkehrlich erschlossen ist.

Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ist daher nach Nordwesten entlang der S 177 vorgesehen. Die Fläche eignet sich aufgrund der ebenen Geländetopographie und der Anbindungsmöglichkeiten an die vorhandene Gewerbegebietserschließung in besonderem Maße für die gewerbliche Nutzung. Der Um-fang entspricht ca. 10 % der in der Gemeinde Klipphausen insgesamt vorhandenen gewerblichen Bauflächen.

Im späteren B-Plan-Verfahren "Erweiterung Gewerbegebiet Klipphausen“ wird unter anderem die „Einfügung in die Natur und Landschaft" des Vorhabens zu gewährleisten sein.

[1] Beratung zum FNP Klipphausen mit LRA Meißen und Regionalem Planungsverband, 04.11.2014

1.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan wurde der Naturhaushalt hinsichtlich seiner Teilfunktionen Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Arten und Biotopschutz analysiert und bewertet sowie die Eignung des Plangebietes zur landschaftsbezogenen Erholungsnutzung (Landschaftsbild) untersucht und dokumentiert. Daraus ergeben sich Leitlinien der Entwicklung des Gebietes der Gemeinde Klipphausen sowie landschaftsplanerische Entwicklungsempfehlungen. Der Landschaftsplan ist als landschaftsplanerisches Fachgutachten in den Flächennutzungsplan zu integrieren, soweit die Darstellungen hierzu geeignet sind.

Auf der Grundlage der Landschaftsplanung zeigt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen Flächen auf, die aus verschiedenen Gründen (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Schutz und Entwicklung der Lebensräume von Flora und Fauna, Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft) der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen von Natur und Landschaft dienen sollen und deshalb eine baulichen Nutzung ausschließen.

Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden. Im Landschaftsplan wurde das Gemeindegebiet hinsichtlich potentieller Entsiegelungsflächen analysiert. Aus fachlicher Sicht eignen sich im Gemeindegebiet die in Tabelle 1 dargestellten Flächen für eine Entsiegelung. Die konkrete Verfügbarkeit der Flächen (aktuelle Nutzung, Eigentum) ist in nachfolgenden Verfahren zu überprüfen.

Soweit im Flächennutzungsplan darstellbar, sind die potenziellen Entsiegelungsflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Planzeichnung aufgenommen worden.

Tabelle 1: Aus fachlicher Sicht geeignete Entsiegelungsflächen (nicht abschließend)

Nr.	Lage	Fläche (ca.)	Eignung aufgrund:	ehem. Nutzung
1.	Neurobschützer Straße, Flst. 27/2	350 m²	Lage im LSG Triebischtäler Lage im Außenbereich	Stall/ Grundmauern
2.	Spittewitz, S177, Flst. 221/3	18.000 m²	Lage im Außenbereich	Stall, Betonplattenwege
3.	Taubenheim, Am Birkenwald, Flst. 140/8	5.600 m²	Lage im Außenbereich	Hofstelle
4.	Schmiedewalde, K8032/ Birkenhainer Straße, Flst. 21/9	330 m²	Lage am Ortsrand, Lage im LSG Triebischtäler	Gebäuderuine
5.	Rothschönberg, Flst. 634/5	170 m²	Lage im Außenbereich	Gebäuderuine

Neben den potenziellen Entsiegelungsflächen werden im Flächennutzungsplan weitere Entwicklungsbereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 dargestellt. Sie konkretisieren gemäß den landesplanerischen Vorgaben die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die Vorranggebiete Waldmehrung des Regionalplans. Die Entwicklungsbereiche sind aus landschaftspflegerischer Sicht als Defizitgebiete mit Aufwertungsnotwendigkeit eingeschätzt worden und tragen damit vor allem in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen bei. Die innerhalb der Flächen erforderlichen Maßnahmen sind im Landschaftsplan näher beschrieben.

Im Flächennutzungsplan werden insgesamt 41 Entwicklungsbereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 dargestellt. Sie konkretisieren gemäß den landesplanerischen Vorgaben die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die Vorranggebiete Waldmehrung des Regionalplans. Die Entwicklungsbereiche sind aus landschaftspflegerischer Sicht als Defizitgebiete mit Aufwertungsnotwendigkeit eingeschätzt worden und tragen damit vor allem in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen bei. Die innerhalb der Flächen erforderlichen Maßnahmen sind im Landschaftsplan der Gemeinde Klipphausen näher beschrieben.

Tabelle 2: Potentielle Ausgleichsflächen, Ableitung aus dem Regionalplan

Nr.	Lage	Maßnahmen
6.	von südlich Neutanneberg (Triebisch) zum Tännichtbach Richtung Westen	Umwandlung von Acker in Dauergrünland, z.T. Aufforstung naturnaher Laubmischwälder, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder, Vorrangige Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen
7.	westlich Zufluss der Triebisch nördlich Robschütz	Umwandlung von Acker in Dauergrünland
8.	östlich Zufluss der Triebisch nördlich Robschütz	Aufforstung naturnaher Laubmischwälder
9.	westlich Perne, östlich der Triebisch	Gehölzpflanzung für Biotopverbund
10.	nördlich Ullendorf zwischen Kesselbach und Gauernitzbach	Gehölzpflanzung für Biotopverbund, Umsetzung Erosionsmindernder Maßnahmen, Umwandlung Acker zu Dauergrünland, Schwerpunkt Fließgewässeröffnung Quellbereich des Gauernitzbaches, Aufforstung
11.	nordwestlich Batzdorf	Extensivierung, Umwandlung Acker zu Dauergrünland
12.	Verschiedene Ackerflächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes in der Elbaue	Extensivierung, Umwandlung Acker zu Dauergrünland
13.	entlang Gallenbach	Gehölzpflanzung zu Förderung des Biotopverbundes, Aufforstung naturnaher Laubmischwälder, Extensivierung innerhalb von Auenbereichen
14.	östlich Röhrsdorf zwischen Regenbach und Wilde Sau	Umwandlung Acker zu Dauergrünland, Nachpflanzung Streuobstwiese
15.	Verbindung Schmiedewalder Bach mit Kleiner Triebisch und Zuflüssen	Aufforstung naturnaher Laubmischwälder, Umwandlung Acker zu Dauergrünland, Erosionsmindernde Maßnahmen, Extensivierung innerhalb von Auenbereichen, Fließgewässeröffnung
16.	östlich entlang Prinzbach	Extensivierung innerhalb von Auenbereichen, Förderung Biotopverbund , Erosionsmindernde Maßnahmen
17.	westlich Riemsdorf	Aufforstung naturnaher Laubmischwälder
18.	nördlich und östlich Hühndorf, Verbindung zwischen Tännichtgrundbach und Prinzbach	Erosionsmindernde Maßnahmen, Extensivierung innerhalb von Auenbereichen, Förderung Biotopverbund
19.	südlich der Autobahn A4, nördlich Tanneberg	Aufforstung naturnaher Laubmischwälder
20.	am Tännichtbach, westlich Rothschönberg	Aufforstung naturnaher Laubmischwälder
21.	nördöstlich von Tanneberg, an der Triebisch	Entwicklung von Nadelholzforsten zu Laubmischwäldern mit standortgerechter Artenzusammensetzung
22.	Kleinschönberg, östlich Wilde Sau	Aufforstung naturnaher Laubmischwälder, Fließgewässeröffnung
23.	nördlich der Autobahn A4, westlich Schmiedewalder Bach	Erosionsmindernde Maßnahmen
24.	südlich der Autobahn A4, nordwestlich Tanneberg	Erosionsmindernde Maßnahmen
25.	östlich Neutanneberg	Entwicklung von Nadelholzforsten zu Laubmischwäldern mit standortgerechter Artenzusammensetzung
26.	südlich Gauernitz, westlich Constappel	Erosionsmindernde Maßnahmen, Extensivierung und Gehölzpflanzungen für Biotopverbund
27.	östlich Röhrsdorf, südlich Regenbach	Umwandlung von Acker zu Dauergrünland
28.	zwischen Sachsdorf und Hühndorf westlich Prinzbach	Aufforstung naturnaher Laubmischwälder, Extensivierung innerhalb von Auenbereichen, Nachpflanzung Streuobstwiese, Fließgewässeröffnung
29.	Bach östlich Ullendorf Bach südlich Wildberg Quellbereich des Riemsdorfer Wassers Zufluss des Prinzbachs südlich Kleinschönberg Zwischen Röhrsdorf und Klipphausen Nördlich Roitzschen, südlich Luga	Schwerpunkt Fließgewässeröffnung
30.	Zufluss des Prinzbachs östlich Kiesgrube Kleinschönberg Mühlgraben nördlich Rothschönberg Burkhardswalder Bach Zufluss der Triebisch nördlich Triebischtal Triebisch im Bereich Heynitzbach, Heynitzbach und Zufluss der Triebisch nördlich Heynitzbach Bereich an der Triebisch südlich Gallenbach Bereich an der Triebisch südlich Robschütz Zufluss der Triebisch westlich Spittewitz Stillgewässer westlich Bockwen an Triebischzufluss Zufluss zur Kleinen Triebisch westlich Ullendorf Zufluss der Triebisch westlich Spittewitz	Extensivierung innerhalb von Auenbereichen

Neben den aus dem Regionalplan abgeleiteten Maßnahmenflächen sind weitere potenzielle Ausgleichsflächen dargestellt, die kleinere Flächen mit Handlungsbedarf umfassen.

Tabelle 3: Potentielle Ausgleichsflächen ohne Ableitung aus dem Regionalplan

Nr.	Lage	Maßnahmen
31.	Südlich von Taubenheim	Offenlegung Hetzebach
32.	Flst. 389, 407 Gemarkung Miltitz	Anlage eines breiteren Uferstreifens am Lugabach
33.	Flst. 264/5, 263/3, 262/3, 261/2 Gemarkung Tanneberg	Anlage von Extensivgrünland und/oder einer Streuobstwiese
34.	Flst. 92 Gemarkung Niederpolenz	Anlage von Extensivgrünland und/oder Anlage einer Streuobstwiese
35.	Flst. 229, 225 Gemarkung Röhrsdorf	Feldrandbepflanzung
36.	Flst. 20/1, 21/8, 22/5, 26, 26a Gemarkung Röhrsdorf	Gehölzpflanzung, Gewässerbegleitende Gehölze
37.	Flst. 207/14 Gemarkung Röhrsdorf	Gehölzpflanzung
38.	Flst. 303 Gemarkung Gauernitz	Ergänzung der vorhandenen Streuobstwiese
39.	östlicher Ortsrand von Klipphausen, östlich Schäferstraße	Ergänzung der vorhandenen Streuobstwiese
40.	Kirchweg zwischen Reichenbach und Naustadt	Baumpflanzung entlang des Kirchweges
41.	Flst. 189, 190 Gemarkung Reppnitz	Gehölzpflanzung

Für die aus dem Landschaftsplan übernommenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine pauschale Einschätzung aller Flächen gemeinsam vorgenommen, da die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Baumaßnahmen geeignet sind und hier grundsätzlich von einer Verbesserung des Umweltzustandes ausgegangen wird.

1.1.3 Waldflächen

Die im FNP ausgewiesenen Aufforstungsflächen basieren auf den aktuellen Daten des Staatsbetriebs Sachsenforst zur Waldmehrung und den im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten Waldmehrung. Da es sich um eine nachrichtliche Übernahme der forstlichen Fachplanung handelt, ergibt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans kein Erfordernis einer Umweltprüfung.

In Einzelfällen liegen Flächen für Aufforstungen auf Grünländern, z.B. westlich und südwestlich von Weistropp und nördlich von Munzig. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn schmale Bestandswälder, an die sich Grünland und dann Ackerland anschließt, in Richtung des Ackerlandes erweitert werden sollen. Der Charakter dieser Grünländer würde sich durch die Aufforstungen ohnehin stark verändern. Daher ist es sinnvoll, in Bereichen, die zur Aufforstung geeignet sind, auf die Grünländer zu verzichten. Im Plangebiet wurden an vielen Stellen Maßnahmen zur Schaffung von Dauergrünland (aus Gründen des Erosionsschutzes, Wasserschutzes, Biotopvernetzung) ausgewiesen, sodass der Grünland-Anteil insgesamt im Plangebiet durch die Planung eher zunimmt.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Klipphausen sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Umweltschutzziele relevant:

1.2.1 Gesetze / Verordnungen

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt
Mensch	BauGB	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten und eine menschenwürdige Umwelt sichern (Schutz natürlicher Lebensgrundlagern, allgemeiner Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- / Landschaftsbildes).
	BImSchG inkl. Verordnungen	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Orientierungswerte bzgl. Schallimmissionen als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Ausreichender Schallschutz insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung.
Biodiversität, Arten und Biotope	BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
	FFH-Richtlinie	Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL
	Vogelschutz-RL	Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23 – 30 im UG: NSG „Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ und „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ und „Triebischtäler“. FND, ND, besonders geschützte Biotope gemäß Anhang 1 zum Landschaftsplan Schutzgebiete „Natura 2000“ im UG: „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ (4645-451) „Triebischtäler“ (4846-301) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (4545-301) „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“ (4645-302)

Schutz-gut	Zu berücksichti-gende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt
		Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
	SächsNatSchG	s. Bundesnaturschutzgesetz
Boden	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur **Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen** für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.
	BBodSchG	§ 1 BBodSchG fordert, bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden.
	Erlass vom 24.06.2009	Bodenschutzbelange sind gemäß dem **Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“** zu berücksichtigen und auf jeweilige Planungssituation abzustimmen.
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Bodenfruchtbarkeit, ...(Schutz- und Erholungsfunktion). **Bodenschutzwald gemäß § 29 SächsWaldG**
Wasser	WRRL	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Gegenstand der WRRL im UG sind folgende Flüsse: **Triebisch, Wilde Sau, Kleine Triebisch, Tännichtbach**
	WHG	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Überschwemmungsgebiete: **Elbe, Triebisch, Wilde Sau**
	SächsWG	s. WHG
Luft / Klima	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). **Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen.**
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Reinhaltung der Luft, ...(Schutz- und Erholungsfunktion). **Klima- oder Immissionsschutzwald gemäß § 29 SächsWaldG**
	BNatSchG	Luft und Klima sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
	BauGB	Den Erfordernissen des **Klimaschutzes** soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.
Landschaftsbild	BNatSchG	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts sind zu vermeiden. Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 26 im UG:

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt
		LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ und „Triebischtäler“.
	SächsNatSchG	s. Bundesnaturschutzgesetz
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion).
Kultur- / Sachgüter	SächsDSchG	Schutz und Erhalt von Denkmälern und Sachgütern, Schutz und Gestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften

1.2.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Wiedergegeben werden die Umweltschutzziele des LEP 2013, die direkt auf die Ebene kommunaler Bauleitplanung wirken. Vorgaben des LEP 2013 für die Regionalplanung sind nicht aufgezählt.

Schutzgut	Umweltschutzziel gemäß LEP 2013	Berücksichtigung bei der Aufstellung des FNP
Siedlungsentwicklung		
Biodiversität, Arten und Biotope; Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild	Z 2.2.1.3: Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs-und Siedlungskernen erfolgen Z 2.2.1.4: Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden. Z 2.2.1.6: Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig Z 2.2.1.7: Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär-und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden. Z 2.2.1.9: Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. Z 2.2.1.10: Die Siedlungsentwicklung ist auf die Verknüpfungspunkte des ÖPNV zu konzentrieren.	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan bei Bauflächenausweisung
Freiraumschutz		
Biodiversität, Arten und	Z 4.1.1.2 unzerschnittene verkehrsarme Räume	Im Südwesten des Plangebietes. Es sind keine Straßen mit Verkehrsaufkommen von mehr als

Schutzgut	Umweltschutzziel gemäß LEP 2013	Berücksichtigung bei der Aufstellung des FNP
Biotope		1000 Kfz pro Tag, Bahnstrecken, Flughäfen, großflächiger Siedlungsneubau im Außenbereich geplant.
	Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10 Landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete	Keine landesplanerisch bedeutsamen Schutzgebiete vorhanden.
	Z 4.1.1.3 Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. …	Berücksichtigung im Landschaftsplan. Berücksichtigung bei der Bauflächenausweisung im FNP.
Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter	Z 4.1.1.14 Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.	Berücksichtigung durch Ausweisen von Maßnahmen im Landschaftsplan. Berücksichtigung im FNP durch Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
Wasser	Z 4.1.2.3 Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten.	Berücksichtigung durch Ausweisen von Maßnahmen im Landschaftsplan. Berücksichtigung im FNP durch Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
	Z 4.1.2.11 Die Entsorgungssicherheit von Abfällen im Falle von Hochwasserkatastrophenfällen ist zu gewährleisten.	Auswahl geeigneter Gebiete obliegt Katastrophenschutzplanung und sollte im FNP berücksichtigt werden.

1.2.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Wiedergegeben werden die Umweltschutzziele des Regionalplans, die einen räumlichen Bezug zum Plangebiet sowie Relevanz für die Ebene der Bauleitplanung besitzen.

Schutzgut	Ziele der Raumordnung	Räumliche Lage	Berücksichtigung bei der Aufstellung des FNP
Biodiversität, Arten und Biotope; Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild	Z 6.2.1 Regionale Grünzüge sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Z 6.2.2 Regionale Grünzüge sind im Rahmen der Bauleitplanung so auszuformen, dass entsprechend den lokalen Gegebenheiten eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünbereichen erfolgt.	Regionaler Grünzug 51 zwischen Röhrsdorf und Naustadt. Ausweisungskriterien: Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Freihaltung von baulicher Entwicklung Berücksichtigung im Landschaftsplan: Ergänzung/Neuanlage von Baumreihen entlang der Straße Gävernitze, der Alten Straße und der K 8032. Außeneingrünung nördlicher Ortsrand von Röhrsdorf und Gewerbegebiet Röhrsdorf.
Biodiversität, Arten und Biotope	Z 7.1.1 Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren. Z 7.1.2 Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die im Rahmen der Flächennutzungsplanung darzustellenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Vorranggebieten Waldmehrung, in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft" zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen.	Linkselbische Täler, Tal der Triebisch und der kleinen Triebisch und des Tännichtbachs, des Schmiedewalder Bachs und der Wilden Sau mit angrenzenden Waldflächen. „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft" decken sich weitgehend mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft.	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Sofern nicht bereits als FFH-Gebiet oder NSG erfasst, werden die Vorranggebiete als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Darstellung der Vorranggebiete Waldmehrung als Aufforstungsflächen.
	Z 7.1.4 In den Bereichen der Vorranggebiete Natur und Landschaft, die gleichzeitig als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen sind, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des	Auen der Elbe, der Triebisch und der Wilden Sau.	Berücksichtigung im Landschaftsplan: Erhaltung Dauergrünland, Nutzungsextensivierung bzw. Vernässung von Grünland und Umwandlung von Acker in Dauergrünland

Schutzgut	Ziele der Raumordnung	Räumliche Lage	Berücksichtigung bei der Aufstellung des FNP
	Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen.		
	Z 7.1.3 Beeinträchtigungen der **regional bedeutsamen avifaunistischen Bereiche** sowie der **Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate** von störungsempfindlichen Tierarten sollen ausgeschlossen werden.	Vogelflugachse im Elbbereich: Im Nordosten des Plangebietes EU-Vogelschutzgebiete entlang flussbegleitender Niederungen: Linkselbische Täler, Triebischtal und Tal der Kleinen Triebisch: Vogelzugrastgebiet / -zugkorridor für Offenlandarten: Großflächig südlich der Orte Burkhardswalde, Taubenheim und Naustadt	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Zum Teil Verzicht auf Bauflächenausweisung. Die Gemischte Baufläche Siedlerweg in Miltitz liegt in einem Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitat störungsempfindlicher Tierarten. Die Gemischte Baufläche Müllergründchen in Pegenau, zwei Wohnbauflächen in Gauernitz, die Wohnbaufläche Reichenbacher Straße in Scharfenberg und die 3 Wohnbauflächen in Weistropp liegen innerhalb der Vogelflugachse im Elbbereich. Das Gewerbegebiet in Sora und weitere geplante Baugebiete befinden sich innerhalb des großflächigen Vogelzugrastgebietes / -zugkorridors für Offenlandarten. Beeinträchtigungen werden aufgrund der Vorbelastung der beplanten Bereiche bzw. der geringen Höhe der Bebauung ausgeschlossen.
Landschaftsbild	Z 7.2.1 In den **Gebieten mit einem hohen landschaftsästhetischen Wert** ist der Landschaftscharakter in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.	Linkselbische Täler, Täler der Triebisch und der Kleinen Triebisch	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Darstellung als Waldfläche (Bestand), Übernahme der LSG-Grenzen "Triebischtäler" und „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“.
	Z 7.2.2 Die Gebiete mit **herausragenden Sichtbeziehungen** von und zu einem bedeutsamen historischen Kulturdenkmalbereich in weiträumig sichtexponierter Lage sowie die siedlungstypischen historischen Ortsrandlagen sind von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender Bebauung freizuhalten	Albrechtsburg Meißen: Gebiet mit herausragenden Sichtbeziehungen von und zu einem bedeutsamen historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage liegt nördlich der Orte Bockwen, Spittewitz und Polenz. Wildberg: siedlungstypische historische Ortsrandlage	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: neu geplante Baugebiete im Norden von Bockwen im Sichtschatten der Harthsberge. Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Verzicht auf zusätzliche Baulandausweisung
	Z 7.2.4 **Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen** sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht erheblich beeinträchtigen bzw. grundlegend verändern.	Bayerhöhe, Elbhang, Hänge der Triebisch, der Kleinen Triebisch und der Wilden Sau, Linkselbische Täler	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: keine Bauflächenausweisung, Aufforstungsflächen nur ergänzend zu vorhandenen Waldgebieten

Schutzgut	Ziele der Raumordnung	Räumliche Lage	Berücksichtigung bei der Aufstellung des FNP
Wasser	Z 7.3.1 In „**Gebieten mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung**“ ist der hohen Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund fehlender geologischer Deckschichten mit Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung zu tragen.	An den Hängen der Fließgewässer. Zum Teil auch zwischen den Fließgewässern.	Berücksichtigung im Landschaftsplan: textliche Nutzungshinweise für die Landbewirtschaftung
Boden	Z 7.3.5 In den „**Stark sauren Böden**“ sind Maßnahmen zu ergreifen, die, sofern sie mit den gewässer- und naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar sind, den pH-Wert langfristig wieder ansteigen lassen.	keine	--
Boden, Wasser	Z 7.3.8 Die „**Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen**“ sind mittel- bis langfristig so zu entwickeln, dass ein hoher Natürlichkeitsgrad und eine Erhöhung des Retentionsvermögens erreicht werden. …	Nebenbäche der Triebisch, Teilabschnitte der Kleinen Triebisch Quellbereiche des Prinzbachs	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Z 7.3.9 Die „**Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen**“ sollen mittel- bis langfristig so entwickelt werden, dass eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens durch standortgerechte Nutzung oder ggf. auch durch Sukzession erreicht wird.	Randbereiche der Kleinen Triebisch, Nördlich Bockwen, Bereich zwischen Wilder Sau und Regenbach, Bereich zwischen Triebisch und Kleiner Triebisch	Berücksichtigung im Landschaftsplan: Umwandlung von Acker in Dauergrünland, erosionsmindernde Bewirtschaftungsweisen, Erhaltung / Wiederherstellung Ruderal- / Staudenflur (Säume)
Wasser	Z 7.4.2 **Vorranggebiete Hochwasserschutz** sind von neuen Hochwasserschutzanlagen, die zu einem nicht ausgleichbaren Verlust von Rückhalteraum führen, von Bebauung und weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten.	Elbaue, Tal der Triebisch und Tal der Wilden Sau.	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Verzicht auf Bauflächenausweisung. Nachrichtliche Übernahme der Grenzen der Überschwemmungsgebiete.
Wasser	G 7.3.7 **Regionaler Schwerpunkt Fließgewässersanierung / Fließgewässeröffnung**	Fließgewässersanierung: Teilabschnitte der Triebisch Fließgewässeröffnung: Teilabschnitt der Triebisch bei Rothschönberg, Nebenbach der Kleinen Triebisch südlich Taubenheim und nördlich Sora, Quellbereich des Gauernitzbach, des Riems-	Fließgewässeröffnung: Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Fließgewässersanierung: Berücksichtigung im Landschaftsplan: textliche Nutzungshinweise

Schutz-gut	Ziele der Raumordnung	Räumliche Lage	Berücksichtigung bei der Aufstellung des FNP
		dorfer Wasser, des Regenbach und des Prinzbach südlich Kleinschönberg, Bach östlich Ullendorf Nebenbach der Wilden Sau nördlich Kleinschönberg, Bach südlich Wildberg	
Luft und Klima	Z 7.5.1 … „**Kaltluftentstehungsgebiete**“ und „**Kaltluftbahnen**“ sind von großflächigen Aufforstungen und Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten	Kaltluftentsteungsgebiet: Elbhänge von Hühndorf über Klipphausen, Röhrsdorf, Riemsdorf und Polenz nach Semmelsberg Kaltluftbahn: Entlang der Kante der Ortschaften Hühndorf, Klipphausen, Röhrsdorf und Riemsdorf in Richtung Nordosten zum Tal der Elbe Von Ortslage Polenz in Richtung Nordwesten zum Tal der Triebisch	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: keine Bauflächenausweisung, keine Aufforstungsflächen
	die Waldbestände der „**Frischluftentstehungsgebiete**“ sind zu erhalten, in strukturreiche Waldbestände umzubauen und, falls ihr Wirkungsbereich in belastete Siedlungsgebiete hineinreicht, ggf. zu erweitern.	keine	--
Biodiversität, Arten und Biotope; Landschaftsbild	Z 12.1.4 Auf „**Ausgeräumten Agrarflächen**“ sollen landschaftsgliedernde, autochtone Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente … geschaffen werden. …	Ackerflächen > 25 ha ≙ nahezu alle Ackerflächen im Plangebiet	Berücksichtigung im Landschaftsplan: Erhaltung / Wiederherstellung Ruderal- / Staudenflur (Säume); Erhaltung / Ergänzung und Neuanlage von Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen
Boden, Wasser	Z 12.2.1 **Umbau naturferner Waldbestände** innerhalb der „Wassererosionsgefährdeten Gebiete“, der „Gebiete mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung“ sowie innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserressourcen, so dass das Retentionsvermögen erhöht und die Erosionsgefahr vermindert wird.	Naturferne Waldbestände im gesamten Gemeindegebiet	Berücksichtigung im Landschaftsplan: Umbau von Nadelforsten zu Laubmischwald
Biodiversität, Arten und Biotope; Boden, Wasser, Luft	Z 12.2.3 Der Waldanteil in der Region ist von derzeitig 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. …	Zwischen Hühndorf und Kleinschönberg, Nordwestlich Kleinschönberg, Zwischen Röhrsdorf und Pegenau, Westlich Reppina Zwischen Batzdorf und Reichen-	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Darstellung als Aufforstungsfläche

Schutzgut	Ziele der Raumordnung	Räumliche Lage	Berücksichtigung bei der Aufstellung des FNP
/ Klima, Landschaftsbild	Vorranggebiete Waldmehrung	bach, Westlich Spittewitz, Zwischen Polenz und Piskowitz, Westlich Ullendorf, Zwischen Weitzschen und Taubenheim Südlich Taubenheim, Östlich Lotzen, Westlich Weitzschen Östlich Niedermunzig, Südlich Munzig, Südlich Groitzsch, Nördlich und östlich Tanneberg	
Kultur- und Sachgüter	Vorranggebiet Landwirtschaft	Südlich und östlich Sachsdorf, Südlich, westlich und nördlich Klipphausen, Südlich von Sora, Südwestlich Röhrsdorf, Bereich zwischen Riemsdorf, Ullendorf und Scharfenberg, Wesltich Scharfenberg, Bereich zwischen Riemsdorf, Reichenbach, Spittewitz und Polenz, Zwischen Polenz und Semmelsberg, Östlich Niedermunzig, Östlich und Westlich Seeligstadt, Westlich und nördlich von Groitzsch bis Burkhardswalde Südwestlich Rothschönberg, Westlich und südlich Tanneberg Westlich und östlich Schmiedewalde bis Lotzen	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: keine Bauflächenausweisung außer Gewerbegebiet Sora (Zielabweichungsverfahren), Darstellung als Fläche für Landwirtschaft.
	Vorranggebiet Waldschutz	Nördlich Weistropp, Entlang der Wilden Sau westlich Kleinschönberg, Zwischen Röhrsdorf und Constappel, Südwestlich Gauernitz, Zwischen Reppina und Pegenau, Südlich der B6 und nördlich Reppina, Nordwestlich Spittewitz und nördlich Polenz, Nordöstlich Munzig, Zwischen Niedermunzig und Röthschönberg, Zwischen Rothschönberg und Tanneberg, Nordöstlich Tanneberg	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: Darstellung als Fläche für Wald
	Vorranggebiet Weinbau	Nordwestliche Ortslage von Gauernitz	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan: keine Wohnbauflächenausweisung

Die Grundsätze des Regionalplans sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Der Umgang mit den Grundsätzen findet flächenbezogen in den steckbrieflichen Beurteilungen der einzelnen Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplans statt.

1.2.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Für die Gemeinde Klipphausen wird parallel zum Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan erarbeitet. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes konkretisieren im Wesentlichen die regionalplanerischen Vorgaben. Soweit eine Flächendarstellung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Maßstab des FNP möglich ist, wurden die im Landschaftsplan abgegrenzten Flächen in den FNP als landschaftsplanerische Festlegung übernommen.

Planungskonsequenzen, die sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklung ergeben, sind:

- Sicherung der Zugänglichkeit der freien Landschaft mit Bezug zu den Wohnsiedlungsbereichen;
- Erhalt und Entwicklung von attraktiven Wohnumfeldern mit besonderem Schwerpunkt in Siedlungsrandlage (Ortsrandentwicklung);
- Erhalt zusammenhängender Erholungsbereiche; Vermeidung der Zersiedelung der Erholungslandschaft.

Die nicht in den FNP übernommenen landschaftsplanerischen Inhalte sind in die steckbriefliche Beurteilung der einzelnen Bauflächendarstellungen eingeflossen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist eine Bestandsanalyse der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkbereich des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte nach den einzelnen Schutzgütern.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Wohn- und Wohnumfeldfunktion
Als den primären Aufenthaltsort des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahe Nutzungsansprüche (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit) zur Verfügung steht, eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu.

Die Siedlungsstruktur und die Wohnfunktionen sind ausführlich in der Begründung zum FNP beschrieben. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Gesundheit und Wohlbefinden
Die Wohnbauflächen genießen den höchsten Schutzanspruch, Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich und gemischte Bauflächen genießen einen hohen Schutzanspruch hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes und weiterer Verordnungen und Vorschriften zum Schutz vor Immissionen und der Sicherung von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Vorbelastungen der Wohnfunktion sind vor allem durch Verkehrslärm bedingt.
In Lärmkarten werden die Lärmbelastungen der entsprechenden Geräuschquellen dargestellt und die Zahl der dadurch betroffenen Bewohner ausgewiesen. Für den Freistaat Sachsen stehen die Ergebnisse der Lärmkartierung 2012 entlang von Hauptverkehrsstraßen und für die Ballungsräume zur Verfügung. Für das Gemeindegebiet Klipphausen existiert eine Lärmkartierung entlang der Bundesautobahn A 4 im südlichen Randbereich des Gemeindegebietes. Daraus geht hervor, dass die Ortslagen von Hühndorf, Sachsdorf, der Gewerbepark Klipphausen, Lotzen, Schmiedewalde, Groitzsch, Rothschönberg und Tanneberg durch die Lärmeinwirkung der südlich bzw. nördlich vorbeiführenden Bundesautobahn betroffen sind. Weitere Bereiche für potentielle Lärmbelästigung durch Straßenverkehr befinden sich entlang der Staatsstraße S 177 und entlang der Bundesstraße B6.

Bereiche für potentielle Lärmbelastungen durch Schienenlärm sind entlang der Bahnstrecke Meißen - Leipzig vorhanden. Sie verläuft weitgehend im Triebischtal.

Derzeit weist das Gebiet der Gemeinde Klipphausen ca. 140 ha gewerbliche Bauflächen auf. Diese stellen ebenfalls potentielle Lärmquellen dar. Die Gewerbeflächen befinden sich vorwiegend in den Siedlungsrandbereichen der Ortslagen z.B. in Groitzsch, Munzig; Roitzschen und Riemsdorf. Die anderen Ortsteile besitzen keine Gewerbeflächen im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO.

Erholungs- und Freizeitfunktion
Für die örtliche Erholung sind insbesondere die Wohnumfelder von Bedeutung. Im Nahbereich (bis 150 m um die ländlichen Siedlungskerne) erfüllen sie in erster Linie Funktion als Erlebnisraum für die angrenzende Wohnnutzung („Erholung im eigenen Garten“) und werten bei entsprechender Gestaltung des Übergangs der Siedlung zur freien Landschaft die Wohnqualität erheblich auf. Genauso führen Störeinflüsse wie Lärm-, Schadstoff- oder Geruchsimmissionen hier zu besonders intensiven Be-

einträchtigungen. Im nahen Siedlungsumfeld wird darüber hinaus der Zugang zur freien Landschaft durch eine entsprechende erholungsrelevante Wegestruktur manifestiert.

In den entfernteren Wohnumfeldzonen (bis 1000 m um Ortslagen) ist – bei entsprechenden Verbindungswegen von der Siedlung zum Umland – die „Feierabenderholung“ vorrangige Erholungsfunktion.

Der Regionalplan stuft das Triebischtal sowie das Elbtal mit seinen Seitentälern als Gebiete mit sehr hohem und hohem landschaftsästhetischem Wert und mit bereits vorhandenem und weiter auszubauendem Fremdenverkehr (Elbtal) bzw. als Gebiet mit Eignung/Ansätzen für eine fremdenverkehrliche Entwicklung ein. Als Gebiete mit mittlerem landschaftsästhetischem Wert werden im Regionalplan die dörflichen Ortslagen sowie waldfreie Grünzüge mit Hecken und Gehölzgruppen charakterisiert.

Im Siedlungsbereich bzw. in den Erholungsräumen sind Fußwege teilweise als Wanderwege deklariert, die einem Wanderwegenetz der Region angehören. So führen z.B. die Wanderwege Geopfad, „Blauer Strich“ und der Sächsische Jakobsweg durch die Gemeinde Klipphausen.

Neben den Wanderwegen bilden der überregionale „Elberadweg“ sowie die regionalen Hauptradrouten „Meißner Acht" – Südroute und „Sächsische Städteroute“ gute Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet. Die Wanderwege verbinden die Ortschaften untereinander und durchqueren dabei alle Landschaftsbereiche, wie offene Ackerflächen, Wälder, Grünländer und Flussauen. Einen besonderen Anreiz stellen die Wanderwege in den Flusstälern dar, da diese landschaftlich besonders reizvoll sind.

Kulturelle Erholungs- und Freizeiteinrichtungen bilden u.a. das Heimatmuseum Scharfenberg, charakteristisch sind die zahlreichen Mühlen, wie die Preiskermühle in Semmelsberg, die Lehmannmühle Klipphausen und die Schulzenmühle Gauernitz. Das Besucherbergwerk in Miltitz bietet Führungen an und eine aktive Freizeitgestaltung und Naherholung ist unter anderem im Jahnbad in Miltitz oder an den Pechsteinklippen im Triebischtal möglich.
Weiterhin stellen die Mehrzweckhalle in Robschütz, Sportplätze in Constappel, Miltitz, Sachsdorf, Scharfenberg, Semmelsberg, Sora und Weistropp, ein Reitplatz in Taubenheim und ein Tennisplatz in Miltitz wichtige Freizeiteinrichtungen dar.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die im Untersuchungsgebiet (UG) vorherrschenden **Biotoptypen und Lebensräume** werden nachfolgend näher beschrieben.

Gewässer
Das UG wird hauptsächlich durch das Wassersystem der Triebisch, der Kleinen Triebisch, der Wilden Sau, der übrigen linkselbischen Flüsse und Bäche und der Elbe entwässert.

Die Elbe ist der größte Wasserlauf im UG und wird u.a. von Triebisch, Riemsdorfer Wasser, Gauernitzbach, Wilder Sau, Kleditschgrundbach, Tännichtgrundbach und weiteren kleinen Bächen gespeist. Die Flussaue ist in weiten Bereichen von Bebauung freigehalten und weist z.T. natürliche Ufervegetation mit Eschen und Erlen auf.

Die Triebisch fließt entlang der Gebietsgrenze im Westen und schneidet ein tiefes Tal durch überwiegend bewaldetes Gebiet. Stellenweise sind an den Ufern Feuchtwiesen zu finden, welche extensiv genutzt werden. Vereinzelt sind hohe Abbrüche in der Talsohle zu finden, welche Hindernisse für wandernde Fische darstellen. Das Triebischtal ist zudem stellenweise dicht bebaut. Der Mittellauf der Triebisch zwischen Rothschönberg und Garsebach weist eine deutliche Beeinträchtigung des Gewässerökosystems auf.

Die Wilde Sau fließt von Süden nach Norden bevor sie im Bereich von Constappel in die Elbe mündet. Von der Bundesautobahnbrücke A4 bis zur Mündung in die Elbe stellt die Wilde Sau ein Gewässer 1. Ordnung dar.

Die Kleine Triebisch fließt von Süden in das Plangebiet hinein. Die Mündung in die Triebisch befindet sich im Nordwesten des Plangebietes. Wichtigster Zufluss ist der Kesselbach, der unterhalb von Kobitzsch mündet.

Neben der Triebisch, der Wilden Sau und der Kleinen Triebisch befinden sich zahlreiche kleinere Fließgewässer und nur temporär wasserführende Quellbäche im Plangebiet.
Entlang der Talbereiche haben sich wichtige Siedlungsräume entwickelt. Die Bachläufe sind in diesen Abschnitten anthropogen beeinflusst, d.h. in ihrem Lauf mehr oder weniger begradigt bzw. die Ufer- und Sohlenbereiche verrohrt oder verbaut. Außerhalb der Siedlungsbereiche be-finden sich im Plangebiet naturnahe Fließgewässerabschnitte, welche durch mäandrierende Bachläufe, wechselnde Fließgeschwindigkeiten, stellenwese turbulente Wasserbewegungen, eine sandig-steinige Sohle und einen krümmungsreichen sowie naturnahen Ufervegetation, Weidensäumen und Hochstaudenfluren gekennzeichnet sind.

Die stehenden Gewässer im UG sind anthropogen entstandene Teiche von lokaler Bedeutung. Diese wurden hauptsächlich entlang der kleineren Wasserläufe als vorwiegend als Löschteiche (innerorts) oder Schönungsteiche sowie zu Meliorationszwecken und zur Abflussregulierung angelegt. Durch den langzeitigen Eintrag von Nährstoffen aus der Landwirtschaft weisen die Teiche einen hohen Nährstoffgehalt auf.

Grünland, Ruderalflur; Acker und Sonderstandorte
Landwirtschaftlich genutzte Flächen stellen den größten Flächenanteil an der Fläche des Gemeindegebietes Klipphausen dar (8.896 ha). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden entweder als Dauergrünland, als Obstanbauflächen oder als Ackerland genutzt, wobei letzteres bei den Flächenanteilen deutlich dominiert. Prägend sind, außerhalb der Täler, große, ausgeräumte Schläge.

Das im UG vorkommende Grünland setzt sich einerseits aus artenarmen, intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland, größerer zusammenhängender Futterschläge auf feuchten Standorten, die für den Ackerbau ungeeignet sind, andererseits aus kleinflächigem extensiv genutztem Feuchtgrünland und Grünland frischer Standorte an Siedlungsrändern, entlang der Gewässerläufe sowie an Waldrändern zusammen, die sich bei Bewirtschaftungsaufgabe zu Ruderalstandorten entwickeln. Während die Intensivgrünländer aufgrund des häufigen Mahd- oder Beweidungsregimes naturschutzfachlich nur von nachrangiger Bedeutung sind, stellen extensiv genutzte Grünlandstandorte allgemein zurückgehende Refugien von Offenlandarten dar. Zusätzlich kommt es durch Hochwasserereignisse entlang der Gewässerläufe immer wieder zu einer sich neu entwickelnden Vegetationsschicht.

Baumgruppen, Hecken, Gebüsche
Die Gliederung der Offenlandflächen setzt sich u.a. aus Feldgehölzen, Baumgruppen, linearen und weitständigen Baumreihen, Hecken, Gebüschen und Feuchtgebüschen sowie Einzelbäumen zusammen. Weiterhin sorgen Streuobstwiesen als Restflächen überwiegend älterer und hochstämmiger Obstbäume in unregelmäßiger Anordnung mit Totholz und Baumhöhlen und mit grünlandartigem Unterwuchs, die extensiv genutzt werden, für eine zusätzliche Eingrünung der Siedlungsbereiche und Strukturierung der Offenlandflächen.

Wälder und Forsten
Wälder kommen im UG nur vereinzelt vor. Der Waldanteil liegt bei ca. 10 % der Gesamtfläche (ca. 1.048 ha). Die Waldflächen im Plangebiet erstrecken sich ausschließlich entlang der Flüsse und Bäche, die Hänge der Flusstäler sind zum größten Teil zusammenhängend bewaldet.

Die Waldfläche der Gemeinde Klipphausen ist dem Forstbezirk Dresden, Revier Meißen unterstellt. Die Forsthoheit wird von der Unteren Forstbehörde des Landkreises Meißen wahrgenommen.

Neben der Funktion des Waldes als nachhaltige Rohstoffquelle hat er eine besondere und zunehmende Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung (Erholungsfunktion). Nicht zu unterschätzen sind die landeskulturellen Wirkungen als landschaftsbestimmendes Element, als Wasserspeicher und Element des Mikroklimas (Schutzfunktionen Wasser, Luft, Landschaft). Gleichzeitig stellt das Waldgebiet ein äußerst wichtiges Refugium für die verschiedensten Pflanzengesellschaften sowie Tierarten dar und trägt somit entscheidend zum Erhalt der Artenmannigfaltigkeit von Flora und Fauna bei. Hier spielen insbesondere die ökologisch sehr wichtigen sogenannten Waldmäntel als Bindeglied zwischen offener Feldflur und Waldgebiet eine bedeutende Rolle (Naturschutzfunktion).[2] Die Waldflächen im UG bilden meist ein Mosaik aus verschiedenen Waldgesellschaften. So sind reine Nadel- und Laubwälder, Nadelmischwälder, Laubmischwälder, Nadel-Laub-Mischwälder sowie Laub-Nadel-Mischwälder im Gebiet vorhanden. Auwälder mit Erlen und Eschen sowie kleinflächige Feuchtwälder erstrecken vereinzelt in den Fluss- und Bachtälern und auf der Elbinsel Gauernitz.

[2] Waldfunktionskarte des Freistaates Sachsen M 1:25 000, 1995.

Siedlung, Infrastruktur und Grünflächen
Die Siedlungsgebiete des UGs setzen sich aus Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen, technischer Infrastruktur und verschiedenen Grün- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie anthropogenen Sonderflächen (wie Bau- und Lagerflächen) zusammen. Diese sind, ebenso wie die Verkehrsflächen naturschutzfachlich in der Regel nur von nachrangiger Bedeutung, da der nutzungsbedingte Störungsgrad hoch ist. Ausnahmen hiervon bilden alte Gehölzbestände, die auch im Siedlungsbereich potenzielle Habitate für Fledermäuse, Hecken-, Gebüsch- und Baumhöhlenbrüter bieten.

Zwischen den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Klipphausen gibt es z.T. deutliche Unterschiede, was Anzahl und Größe der Grünflächen und Bebauungsdichte betrifft. In den dörflichen Siedlungen ist die Bebauung relativ offen gehalten, oft sind noch alte Drei- und Vierseithöfe zu finden.

Natura 2000
Im UG sind folgende Flächen als **Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung** ausgewiesen:

Tabelle 1: FFH-Gebiete im Gemeindegebiet Klipphausen

FFH-Gebiete	EU-Meldenummer	Landesinterne Nr.
Triebischtäler	4846-301	171
Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen	4645-451	27
Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg	4545-301	34 E
Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden	4645-302	189

Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie):

Tabelle 2: : Vogelschutzgebiete im Gemeindegebiet Klipphausen

Vogelschutzgebiete	EU-Meldenummer	Landesinterne Nr.
Linkselbische Bachtäler	4645-451	27
Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg	4545-452	26

Nationale Schutzgebiete
Schutzgebiete stellen nach Sächsischem Naturschutzrecht „Prioritätsgebiete“ für die Belange von Natur und Landschaft dar. Während für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale der Schutz und die Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsteile und Biotope vor Veränderung im Vordergrund steht, sollen Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile in erster Linie der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, eines reizvollen Landschaftsbildes und zur Sicherung der Erholungsfunktion dienen.

In der Gemeinde Klipphausen liegen die **Landschaftsschutzgebiete** „Triebischtäler“ und „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“. Laut § 26 des BNATSCHG sind Landschaftsschutzgebiete Bereiche, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.“

Die **Naturschutzgebiete** „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ und „Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ liegen teilweise in der Gemeinde Klipphausen. Nach § 23 BNATSCHG sind Naturschutzgebiete Bereiche, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit.“

Natur- und Flächennaturdenkmäler sind im gesamten UG verteilt vorhanden. Eine Auflistung der in der Gemeinde Klipphausen vorhandenen Natur- und Flächennaturdenkmäler kann dem Anhang 1 zum Landschaftsplan der Gemeinde Klipphausen entnommen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNATSCHG

Besonders geschützte Biotope im Sinne des § 30 des BNATSCHG sind bei entsprechender Ausprägung vor Zerstörung oder Beeinträchtigung gesetzlich geschützt. Gemäß Naturschutzgesetz führen die Unteren Naturschutzbehörden Verzeichnisse über die besonders geschützten Biotope. Besonders geschützte Biotope wurden nachrichtlich auf der Grundlage der selektiven Biotoptypenkartierung und den unvollständigen Daten der Unteren Naturschutzbehörde in den Landschaftsplan übernommen. Dabei ist zu beachten, dass diese Darstellung nicht abschließend ist. Über die dargestellten Biotope hinaus können im Gebiet weitere, bisher nicht im Verzeichnis erfasste Biotope vorhanden sein oder sich seit dem Zeitpunkt der Erfassung, durch Nutzungsaufgabe, Renaturierung o.ä. entwickelt haben. Diese verfügen auch ohne Verwaltungsakt bzw. ohne Eintragung in das amtliche Verzeichnis über einen gesetzlichen Status nach § 21 SächsNatSchG. Eigene vegetationskundliche Untersuchungen von neu überplanten Flächen wurden nicht vorgenommen. Bei weiteren Planungen sind genauere Untersuchungen der vorhandenen Vegetation und ggf. Fauna erforderlich.

Im UG sind folgende gesetzlich geschützte Biotope hauptsächlich vertreten:

- Streuobstwiesen
- Naturnahe ausdauernde Kleingewässer
- Naturnaher Fluss, naturnaher Flachlandbach
- Röhricht (außerhalb Verlandungsvegetation)
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Feuchtgrünland
- Magere Frischwiesen
- Sumpfwald, Bruchwald, Erlen-Eschen-Auwald
- Hohlwege
- Offene Felsbildung
- Höhlenreicher Einzelbaum, offene Block- und Geröllhalde

Biotopverbund

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren.

Im Plangebiet betrifft das folgende Bereiche:

1 – Die Waldgebiete im Tal der Triebisch und der Kleinen Triebisch mit Seitentälern und bei Garsebach mit Verbindung zum Löthhainer und zum Käbschützer Bach

2 – Die Waldgebiete der Linkselbischen Täler und das Tal der Wilden Sau mit schmalen Verbindungslinien zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft der Triebischtäler z.B. vom Gauernitzbach nach Ullendorf, vom Regenbach zur Kleinen Triebisch und vom Riemsdorfer Wasser zum Kesselbach

3 – Das Tal der Elbe

Unterbrechungen des Biotopverbundes erfolgen durch überörtliche Straßen (im Plangebiet Bundesautobahn, Bundesstraße, Staatsstraße), die Bahnlinie Meißen - Leipzig und Gewässerbarrieren (Wehre), aber auch durch ausgeräumte Ackerflächen.

Verkehrstrassen sind oftmals unüberwindbare Barrieren, durch die verschiedene Funktionsräume voneinander abgeschnitten werden. Durch den Verkehr kommt es zusätzlich in unmittelbarer Trassennähe zu erhöhten Immissionsbelastungen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen gemäß der Vorgaben des Regionalplans unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Vorranggebieten Waldmehrung, in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen. Dies ist vor allem mit Blick auf die Biologische Vielfalt und das Vorkommen planungsrelevanter Arten von besonderer Bedeutung, da diese mit Hilfe der Erhaltung, Ent-

wicklung und Stärkung eines funktionierenden Biotopverbundes gefördert bzw. ihre Erhaltung nachhaltig unterstützt werden kann.

Großräume des BfN-Lebensraumnetzwerkes berühren das Gebiet der Gemeinde Klipphausen im Norden im Bereich des bewaldeten Elbhanges und der Linkselbischen Täler und südwestlich im Bereich des bewaldeten Triebischtals.

Tiere

Im UG sind viele der in Sachsen vorkommenden Arten vertreten und in erster Linie handelt es sich dabei um weit verbreitete Arten. Die Dichte und der Anteil der vorhandenen seltenen Arten hängen von den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Besondere Bedeutungen als Lebensräume für streng geschützte bzw. gefährdete Tierarten weisen die FFH-Gebiete auf. Die in diesen Schutzgebieten nachgewiesenen europäisch geschützten Arten sind im Landschaftsplan tabellarisch aufgeführt.

Für die Bewertung der Fauna im UG wird im Landschaftsplan auf wertgebende Arten bzw. Artengruppen, die einem strengen Schutz nach nationalem (streng geschützt nach BNATSCHG) bzw. europäischen Naturschutzrecht (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) unterliegen, eingegangen.

Fischotter (*Lutra lutra*):

Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter das gesamte UG als Streifgebiet für Wanderungen zwischen Teillebensräumen nutzt. Als bedeutende Migrationslinien, Lebensraum und Nahrungshabitat sind insbesondere die reich strukturierten Gewässerabschnitte der Bäche und Flüsse innerhalb der FFH-Schutzgebiete bekannt. Auch außerhalb der optimal ausgeprägten Gewässerabschnitte ist davon auszugehen, dass die Fließgewässer des UG als Migrationslinien genutzt werden.

Biber (*Castor fiber*):

Der Biber ist entlang der Elbe nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass er sich hauptsächlich in den mit Gehölzen bestandenen Uferbereichen aufhält sowie entlang der kleineren Zuflüsse. Dabei besonders in Gebieten, in denen das Wasser langsam fließt.

Fledermäuse:

Innerhalb des UG sind die meisten der in Sachsen vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen. Fledermäuse nutzen sehr vielfältige Habitatstrukturen, aus diesem Grund sind sie in allen Biotopkomplexen zu erwarten. Bevorzugte Lebensräume und Jagdhabitate sind je nach Anspruch der einzelnen Arten strukturreiche Halboffenlandschaften (u.a. Gärten und Parks), Wälder, Grünländer und Wasserflächen. Insbesondere in den FFH-Gebieten finden Fledermäuse spalten- und höhlenreiche Altbäume, die als Tages- und Zwischenquartiere, als Wochenstube oder Überwinterungsquartier genutzt werden können und geeignete Nahrungsflächen. In den Siedlungen nutzen die Fledermäuse Altbäume sowie Spaltenquartiere, geeignete Dachböden und Keller in Gebäuden. Spezielle Wochenstubenquartiere und Überwinterungsquartiere werden auch in weiterer Entfernung (auch über mehrere 100 km) aufgesucht. Größere Fledermausquartiere sind in den Teilflächen des FFH-Gebietes „Separate Fledermausquartiere und –habitate im Großraum Dresden“ zu finden (Dachboden von Haupt- und Nebengebäuden des Gauernitzer Schlosses, Dachböden im Rittergut Miltitz, Dachböden oberhalb der Kapelle und im Nordwestflügel sowie Keller des Schlosses Rothschönberg.

Amphibien:

In den FFH-Gebieten „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“, „Triebischtäler“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ wurde der streng geschützte Kammmolch (*Triturus cristatus*) nachgewiesen. In Nebenbeobachtungen konnte in den 3 FFH-Gebieten auch der streng geschützte Springfrosch (*Rana dalmatina*) nachgewiesen werden und darüber hinaus wurden im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Seefrosch (*Rana ridibunda*) nachgewiesen. Das UG zählt darüber hinaus zum Verbreitungsgebiet der besonders geschützten Amphibienarten Bergmolch, Feuersalamander und Teichmolch. Insbesondere naturnahe Stillgewässer mit besonnten Bereichen und Bezug zu versteckreichen Lebensräumen weisen Potential als Habitat für die genannten Arten auf.

Reptilien:

Das UG zählt zum Verbreitungsgebiet der FFH-Anhang IV-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Außerdem verweisen die Verbreitungskarten (Quelle: www.nabu.sachsen.de) auf Vorkommen der in Sachsen gefährdeten Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der stark gefährdeten Glattnatter (Coronella austriaca) und Kreuzotter (*Vipera berus*) und der ungefährdeten Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) im UG. Das Vorkommen der Arten ist jedoch nur in einigen Teilen

des Meßtischblattes (Kartenblatt der Topographischen Karte 1:25.000), in welchem sich das UG befindet, nachgewiesen (z.B. Glattnatter nur im Norden des UG).

Fische:
Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) ist in den FFH-Gebieten „Triebischtäler“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nachgewiesen. Groppe (*Cottus gobio*), Rapfen (Aspius aspius), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis), Bitterling (Rhodeus sericeus amarus = Rhodeus amarus) und Lachs (*Salmo salar*) sind nur in dem FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nachgewiesen. Das lässt sich darauf zurückführen, dass in diesen Bereichen die Flüsse weitestgehend naturnah ausgeprägt sind und eine gute Wasserqualität aufweisen.

Wirbellose:
Nachgewiesene streng geschützte wirbellose Tiere sind im Bereich der FFH-Gebiete „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“, „Triebischtäler“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nachgewiesen. Dabei ist der Eremit (*Osmoderma eremita*) als Käferart zu nennen, die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Libellenart und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) als Schmetterlingsarten.

Europäische Vogelarten:
Das UG beherbergt die meisten der in Sachsen vorkommenden europäischen Vogelarten. Nicht als Brutvögel vertreten sind die typischen Vogelarten der großen Seenlandschaften und Teichgebiete (Entenvögel, Gänse).

Entsprechend der Naturraumausstattung kommen in erster Linie folgende Vogelartengruppen vor:

Waldgebiete und Feldgehölze:
- Vogelarten der Wälder (z.B. Waldohreule, Waldkauz)
- Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände, kleinere Freibrüter (z. B. Turteltaube)
- Greifvögel (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Habicht)
- Baumhöhlenbrüter (z.B. Schwarzspecht, Buntspecht, Hohltaube)

Feldflur
- Offenlandarten, Bodenbrüter, Feldvögel: Brutplätze meist am Boden in der Deckung höheren Bewuchses, z.B. Braunkehlchen, Feldlerche, Wachtel, Wiesenpieper, Kiebitz

Siedlungen und Siedlungsrand, Baumreihen und Alleen
- Vogelarten des Halboffenlandes, Heckenbrüter und Bodenbrüter unter Gebüsch, Gartenvögel: potenzielle Brutplätze in den Gebüschen und hoher Krautschicht z. B. Goldammer, Kuckuck, Neuntöter, Rebhuhn
- Gebäude- und Nischenbrüter: brüten unter Dachüberständen (z.B. Mehlschwalbe), in Gebäudenischen (Hausrotschwanz, Haussperling), in Ställen o.ä. (z. B. Rauchschwalbe), auf Dachböden (z.B. Schleiereule) oder auf Schornsteinen, Dachfirsten (z.B. Weißstorch)
- Baumhöhlenbrüter (Brut in natürlichen Höhlen oder Spechthöhlen in Altbäumen und alten Obstbäumen) z.B. Rauhfußkauz, Blaumeise, Star

Bach- und Flussläufe
- Vogelarten mit Bindung an Fließgewässer (z.B. Wasseramsel, Eisvogel, Gebirgsstelze)

Rastvögel:
Im Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge ist im UG ein Vogelzugrastgebiet/ -zugkorridor für Offenlandarten in der östlichen Hälfte des Plangebietes (Landwirtschaftsflächen) ausgewiesen. Entlang der Elbe ist eine Vogelzugachse und entlang der Triebischtäler ist ein Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitat störungsempfindlicher Tierarten dargestellt. Die ausgewiesenen Flächen gelten als regional bedeutsame avifaunistische Bereiche.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das UG liegt in der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaft, des Berglandes[3]. Lössstandorte zeichnen sich durch hohe Nährstoffgehalte und gute Bodenwasserversorgung aus und sind dadurch sehr gut ackerbaulich nutzbar. Die vorherrschenden Bodentypen sind Parabraunerden, Braunerden,

[3] „Bodengroßlandschaften von Deutschland“ Maßstab 1:5.000.000

Fahlerde, Kolluvisole und Pseudogleye und Vega. Auenlehmstandorte sind großflächig in den Auen der Elbe, aber auch in den Tälern der anderen Flüsse und Bäche im Plangebiet vorherrschend. Durch das lebhafte Relief kommt es auch bei den Bodentypen zu einer kleinteiligen Verteilung im Plangebiet. In den Ortslagen sind durch Siedlungstätigkeit überwiegend stark gestörte Böden, wie Normregosol und Lockersyrosem-Ranker anzutreffen. Das natürliche Bodenprofil ist an diesen Stellen beseitigt bzw. erheblich verändert.

Die Bewertung der Böden basiert auf dem "Bodenbewertungsinstrument Sachsen", 2009 und greift auf die Daten des Umweltinformationssystems Sachsen zurück (www.umwelt.sachsen.de).

Bodenteilfunktion „Lebensraum“

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Der Großteil des Plangebietes verfügt über eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit. Fehlt eine sandige oder kiesige Unterlage, so kommt es in Bachtälern und Mulden zu Staunässebildung und geringer Durchlüftung. An den Hängen und in den Tälern sind weniger wertvolle Böden zu finden. Diese sind durch ihre Nutzung als Waldstandorte zu erkennen. Böden mit einer sehr geringen Bodenfruchtbarkeit sind im Plangebiet nicht vorhanden

In der südlichen Hälfte des Plangebietes treten Ackerzahlen zwischen 50 und 59 auf. Im Norden sind dagegen Ackerzahlen bis 69 möglich.[4]

Besondere Standorteigenschaften

Im Plangebiet sind keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Die Böden weisen eher mittlere Standorteigenschaften auf. Sie eignen sich gut für die landwirtschaftliche Produktion.

Besondere Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und als Standort seltener Biotoptypen hat die Naturnähe der Böden. Die höchste Lebensraumfunktion im Plangebiet zeigen demnach die schwach durchforsteten Wälder, welche durch relativ geringfügige Veränderungen der Vegetation gekennzeichnet sind.

Bodenteilfunktion „Bestandteil des Wasserkreislaufs“

Wasserspeichervermögen des Bodens

Das Wasserspeichervermögen der Böden im Plangebiet wird auf der Basis der Bodenzahl bewertet und korreliert mit der natürlichen Ertragsfähigkeit. Die Lössböden im Plangebiet besitzen eine mittlere, die Sandböden eine hohe Wasserdurchlässigkeit und somit ein mittleres bzw. geringes Retentionsvermögen.

Bodenteilfunktion „Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen“

Filter und Puffer für Schadstoffe

Die Funktion des Bodens als Filter und Puffer für Schadstoffe ist von den Bodentypen abhängig und beschreibt die Fähigkeit Schadstoffe festzuhalten, bevor sie ins Grundwasser gelangen.

Das Puffervermögen der Böden im Plangebiet gegen Reaktionsänderungen ist überwiegend hoch, es besteht kaum Auswaschungsgefahr. Die Filter- und Pufferfunktionen sind besonders entlang der Bach- und Flussläufe hoch, was auf die feinkörnigen Bodenbestandteile der Gley- und Kolluvialböden zurückzuführen ist. Die Auenböden sind trotz guter Filtereigenschaften durch die Nähe von Oberflächen- und Grundwasser nur begrenzt schadstoffbindend wirksam. Geringe Filter- und Pufferfunktionen hingegen weisen die Braunerden und die Regosole der Ortslagen auf.

Archivfunktion

Archivfunktion

Böden mit Archivfunktion hoher landschafts- und kulturgeschichtlicher Bedeutung aufgrund ihrer charakteristischen nutzungsbedingten historischen Bodenentwicklung sind im UG vor allem in den Ortslagen vorhanden (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie und Bergbaugebieten). Insbesondere ist das gesamte Dorf Naustadt als Denkmalschutzgebiet verzeichnet. Diese entsprechen im Wesentlichen den archäologischen Denkmalen.

Empfindlichkeit

Die Erodierbarkeit der Böden durch Wasser ist im Plangebiet großflächig sehr hoch bis hoch. Lediglich im Elbtal ist die Erodierbarkeit mittel.

[4] Hrsg.: LfULG: Bodenatlas Sachsen, Teil 2. Karte 5.12: Bodengüte des Ackerlandes auf Grundlage der Bodenschätzung.1997.

Winderosion durch Austrag von Feinmaterial spielt im Plangebiet aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden lehmig-schluffigen Bodensubtrate eine untergeordnete Rolle.

Auf den Ackerflächen werden zur Saat, zur Düngung sowie zum Ernten und zum Pflügen große schwere Maschinen eingesetzt, welche meist die gleichen Wege befahren und damit diese Stellen besonders stark verdichten. Dort wird durch die Verdichtung das Problem der Erosion durch Wasser zusätzlich erhöht.

Der Bodenhaushalt reagiert grundsätzlich empfindlich auf Überbauung (Versiegelung), die auf den bisher unversiegelten Flächen als vollständiger Funktionsverlust zu werten ist.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Im Bereich des Schutzgutes Wasser ist zum einen das Grundwasser einschließlich seiner qualitativen und quantitativen Gegebenheiten zu betrachten. Zum anderen sind die Oberflächengewässer als Fließgewässersysteme einschließlich ihrer Funktionsräume im Hinblick auf Gewässergüte und Gewässerstruktur von Bedeutung.

Grundwasser

Der Grundwasservorrat der Landschaft dient der Deckung des menschlichen Bedarfs an Trink- und Brauchwasser, der Wasserversorgung der Vegetation sowie der Speisung von Quellen und damit der Oberflächengewässer. Daher ist eine ausreichende Neubildung des Grundwasservorrates sicherzustellen. Dazu sollten wichtige Grundwasserneubildungsgebiete von Überbauung freigehalten werden.

Im UG sind zwei Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorhanden. Der größte Teil des Plangebietes liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Elbe. Lediglich der südwestliche Teil des Plangebietes liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Tanneberg.

Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist in weiten Teilen des Plangebietes mittel bis mäßig. Im Südwesten des Plangebietes und kleinflächig im Osten (Wildberg bis Gauernitz) ist die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters sehr gering.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers der Elbe wird im Plangebiet aufgrund des Vorkommens von Nitrat und SO_4, C_2HCl_2, C_2Cl_4 als schlecht eingestuft[5]. Der chemische Zustand des Grundwasserleiters Tanneberg wird als gut bewertet.

Die Grundwasserüberdeckung der Böden schwankt im UG stark und ist in weiten Teilen sehr hoch bis hoch, vereinzelt mittel und im Norden im Bereich zwischen Batzdorf und Pegenau großflächig gering bis sehr gering.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und 18 Grundwassermessstellen.

Oberflächengewässer

Die bedeutendsten Fließgewässer sind die Elbe, die Triebisch und die Wilde Sau als Gewässer 1. Ordnung. Daneben durchziehen zahlreiche Gewässer 2. Ordnung, wie z. B. die Kleine Triebisch, der Gauernitzbach, der Regenbach, der Prinzbach, das Riemsdorfer Wasser, der Wolfsteichbach, der Scharfenberger Bach, der Gallenbach, der Kesselbach, der Kleditschgrundbach das Gemeindegebiet Klipphausen.

Die Elbe bildet die nordöstliche Begrenzung des Plangebietes und stellt zudem eine Bundeswasserstraße nach Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) dar. Alle Gewässer innerhalb des Plangebietes entwässern in die Elbe. Die Triebisch wird in ihrem gesamten Verlauf durch kleinere Zuflüsse aus bewaldeten Seitentälern gespeist. Den größten der Zufluss stellt die Kleine Triebisch dar, die oberhalb von Garsebach in die Triebisch mündet.

[5] LFULG: Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper 2009 (EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG)

Folgende Fließgewässer sind Gegenstand der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

	chemischer Zustand	**ökologischer Zustand**
Elbe	schlecht	unbefriedigend
Triebisch	schlecht	unbefriedigend
Kleine Triebisch	schlecht	unbefriedigend
Wilde Sau bis Ortsteil Klipphausen	schlecht	unbefriedigend
Wilde Sau ab Ortsteil Klipphausen	schlecht	mäßig
Tännichtbach	schlecht	mäßig

Die Elbe, die Triebisch und die Wilde Sau weisen in der Gewässergütekarte (LfULG: Gewässergütebericht 2003 mit Gewässergütekarte)[6] im Bereich des Gemeindegebietes Klipphausen die Güteklasse II auf, d.h. sie sind mäßig belastet. Eine mäßige Belastung wird folgendermaßen definiert: Gewässerabschnitte mit mäßiger Verunreinigung und guter Sauerstoffversorgung; sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen, Insektenlarven; Wasserpflanzenbestände können größere Flächen bedecken; artenreiche Fischgewässer.
Die Triebisch weist allerdings im Bereich von Mündung Tännichtbach bis ca. Bahnhof Miltitz-Roitzschen eine deutliche Beeinträchtigung des Gewässerökosystems durch Toxizität auf.

Eine bessere Gewässergüte ist für die anbaufreien Zuflüsse (u.a. Regenbach, Gauernitzbach, Gallenbach, Kesselbach, Kleditschgrundbach) zu erwarten, die zum größten Teil durch Wiesenflächen oder Wald verlaufen. Stoffeinträge aus vorgereinigten Siedlungsabwässern oder diffuse Stoffeinträge aus der Feldwirtschaft sind nicht oder nur geringfügig vorhanden. Die Gewässer weisen ein höheres Selbstreinigungspotential auf, da sie abschnittsweise eine naturnahe Ausprägung (Gehölzsaum, mäandrierender Verlauf) aufweisen.

Die Stillgewässer im Plangebiet beschränken sich auf anthropogen entstandene Teiche innerhalb oder im unmittelbaren Anschluss an die Ortslagen. Die Teiche sind kaum größer als ca. 0,15 ha (Löschteich Naustadt) und sind somit flächenmäßig nur von geringer Bedeutung. In den meisten Fällen handelt es sich um Kleingewässer mit mehr oder weniger gut ausgeprägter Verlandungsvegetation bis zum betongefassten Löschteich. Die Teiche wurden vorwiegend als Löschteiche (innerorts) oder Schönungsteiche sowie zu Meliorationszwecken und zur Abflussregulierung angelegt. Zu- und Abfluss sind meist verrohrt. Gespeist werden sie durch Regen- und Oberflächenabflusswasser oder über Wasserleitungen. Der Nährstoffgehalt der Stillgewässer ist sehr hoch. Die Teiche mit naturnahem Ufer, Gehölzbewuchs und kleinen Röhrichtbereichen besitzen einen hohen Biotopwert (vor allem als Laichgewässer für Amphibien).

Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume
Das Wasserrückhaltevermögen (Retentionsvermögen) eines Landschaftsraumes beschreibt dessen Aufnahmefähigkeit von Wasser nach Niederschlagsereignissen. Ein hohes Retentionsvermögen besteht in naturnahen Fluss- und Bachauen, wo sich bei großer Wasserzufuhr das Gewässerbett auf die angrenzenden Flächen ausweiten kann. Dadurch kommt es zur Versickerung und Verdunstung eines Teils des Wassers. Durch den Abflusswiderstand auf Wiesenflächen und besonders bei dichtem Gehölzaufwuchs wird ferner die Abflussgeschwindigkeit gebremst. Beides zusammen führt zu einer Reduzierung der abzuführenden Wassermenge und zum Verzögern der Hochwasserwelle, was die Überschwemmungsgefahr an den Unterläufen wesentlich verringert. Gleichzeitig findet eine Anreicherung des Grundwasservorrates im Niederschlagsgebiet statt. Wichtig für das Retentionsvermögen eines Raumes ist neben der Ausprägung der Aue auch das Vorhandensein von Feuchtgebieten. In solchen Fällen, beispielsweise Feuchtwiesen, Röhrichtflächen oder Auenwald, werden große Wassermengen aufgenommen und zurückgehalten. Bei Trockenheit stehen sie der Landschaft wieder zur Verfügung. Überschwemmungsgebiete nach § 100 des Sächsischen Wassergesetzes sind im Untersuchungsraum entlang der Elbe, der Triebisch und der Wilden Sau festgesetzt.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Gemeinde Klipphausen liegt im Übergangsbereich zwischen der kontinentalen und der maritimen Klimazone der gemäßigten außertropischen Westwinde und verfügt somit über ein immerfeuchtes, gemäßigtes Klima, das ganzjährig durch wandernde Zyklone geprägt wird. Hierbei findet eine deutliche reliefbedingte Differenzierung statt. Im Plangebiet dominiert der Klimatyp „Mittelsächsisches Hügellandklima“, welches dem Klimagebiet „Binnenbecken und Binnenhügelland der Mittelgebirge“ zu-

[6] http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/3_3_guete_2003.pdf

geordnet wird. Im nördlichen Teil, bedingt durch das Relief, wirkt in Elbufernähe auch der Klimatyp „Dresdner Elbtalweitung“.

Das Plangebiet zählt zu den relativ niederschlagsreichen Teilen des Mittelsächsischen Lösshügellandes (620 mm/Jahr). Das Plateau ist stark windexponiert, die Täler und Randgebiete liegen dagegen geschützt. Die Hauptwindrichtung ist im Jahresdurchschnitt West bis Nordwest.

Die Luftqualität im Freistaat Sachsen wird durch das Messprogramm des Freistaates geprüft. Die Lage der Messstationen entspricht den Kriterien der EU-Richtlinien. Sie sind in Gebieten mit hohen Luftschadstoffbelastungen (Ballungsräume und größere Städte), aber auch in ländlichen Gebieten, die den so genannten Hintergrundwert (Background) repräsentieren, installiert. Im Landkreis Meißen ist keine Messstation vorhanden.

Gemäß Jahresbericht zur Immissionssituation 2013 des LfULG ist die Belastungssituation im Plangebiet wesentlich günstiger als in den Ballungsräumen größerer Städte. Eine Ausnahme bildet hierbei die Ozonkonzentration, die in den ländlichen Gebieten wegen der geringeren Abbaurate durch andere Schadstoffe immer noch auf einem hohen Niveau liegt. Ein weiterer Anstieg der O_3-Belastung kann nachhaltig nur durch eine langfristige und großräumige Verringerung der Emissionen der Vorläufersubstanzen erreicht werden. Luftreinhaltepläne liegen für das UG nicht vor.

Die Waldbestände weisen eine besondere klimatische und lufthygienische Bedeutung auf. Diese zeigen ein ausgeglichenes Bestandsklima, was durch geringe Temperaturschwankungen, Windruhe im Stammraum, erhöhte Luftfeuchtigkeit und Anreicherung mit Sauerstoff gekennzeichnet ist. Weiterhin zeichnen sich Waldbestände durch ihre Immissionsschutzfunktion (einschließlich Staub und Lärm) aus, hier werden Luftschadstoffe gefiltert. Vor allem im Bereich von Hauptverkehrsstraßen sowie Gewerbe- und Industriegebieten erfüllen Wälder eine besondere Funktion in Bezug auf die Filterung von Staub und Lärm. Auch im Hang- und Kammbereich von Berglandflächen besitzen Waldflächen eine besonders hohe Filterwirkung. Großflächige Waldbestände tragen somit erheblich zur Frischluftproduktion bei. Die Wälder entlang der Flüsse und Bäche übernehmen diese Funktion im Untersuchungsraum.

Großflächige Offenlandbereiche tragen zur Entstehung von Kaltluft sowie zum Kaltluftabfluss bei. Siedlungsnahe unbewaldete und weitgehend unbebaute Bereiche sind daher für die Kaltluftproduktion sowie für den Kaltluftabfluss in die Ortslagen bedeutsam. Größere Offenlandgebiete befinden sich besonders im südlichen und im zentralen Bereich des Untersuchungsraumes.

Windoffene Flächen sind im Gebiet alle größeren landwirtschaftlichen Flächen, vor allem im südlichen und im zentralen Bereich des Plangebietes. Die fehlende Gliederung des Agrarraumes durch Gehölze lässt hohe Windgeschwindigkeiten zu. Bodenerosion ist möglich und es ergeben sich Nachteile für die Erholungsnutzung.

Klimatisch begünstigte Bereiche sind Südost-, Süd- und Südwesthänge mit einer Mindestneigung von 6°. Sie sind vorrangig oberhalb der Elbseitentäler und des Triebischtales zu finden. Die Klimagunst hat eine besondere Bedeutung als Teillebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten und für die Erholungsnutzung.

Lufthygienische Vorbelastungen werden neben Industrie / Gewerbe und Hausbrand vor allem auch durch den Straßenverkehr verursacht. Grundsätzlich sind im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung sowie der Planung und Genehmigung von Straßenbauprojekten und gewerblichen / industriellen Anlagen detaillierte Untersuchungen im Hinblick auf Lärm, Luftschadstoffe aber auch Gerüche erforderlich, um die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten gewährleisten zu können.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im UG ist stark geprägt durch die Landwirtschaft. So sind viele Ackerflächen und nur wenige, meist kleinere Waldflächen zu finden. Die Ortschaften sind ländlich geprägt. Das bewegte Relief ist charakteristisch für das Gebiet. Die Fluss- und Bachtäler sind ebenfalls sehr landschaftsbildprägend, da sie vor allem entlang der Triebisch und der Kleinen Triebisch tief eingeschnitten ausgebildet sind und durch die Steilhänge eine besondere Attraktivität erlangen.

Um das Gemeindegebiet Klipphausen charakterisierend zu beschreiben, werden folgende Teilräume unterschieden:

Seitentäler des Elbtales und weitere Flusstäler:
Die Waldflächen der Elbseitentäler sind durch Waldwege gut erschlossen und werden von Bächen und Gräben durchflossen, wodurch die Erlebnisqualität gesteigert wird. Auf das Landschaftsbild wirkt der Wald durch seine großräumig gliedernde Funktion grundsätzlich positiv. Die Teiche in den Waldbereichen sind für unterschiedliche Erholungsformen von hoher Attraktivität.
Die Bereiche der Täler mit Auen und Grünlandflächen sowie angrenzenden Wäldern im Bereich der Steilhänge (z.B. Eichhörnchengrund) stellen aus der Sicht von Landschaftsbild und naturbezogener Erholung das größte Potential dar. Einen günstigen Anknüpfungspunkt stellt auch die vorhandene Helm-Mühle im Triebischtal dar. Der Landschaftsraum eignet sich vorrangig zum Spazierengehen und Wandern. Raumpotentiale für Reiten und Radfahren sind ebenfalls vorhanden.
Die naturnahen Flussläufe von z.B. der Kleinen Triebisch und des Gauernitzbaches haben aufgrund ihrer Kombination von Fließgewässern, Ufergehölzen, Grünland und angrenzenden naturnahen Wäldern den höchsten Erlebniswert im Plangebiet.

Das agrarisch geprägte Umfeld:
Typische Erlebnisqualitäten des ländlichen Raums bietet neben den dörflichen Strukturen das agrarisch geprägte Umfeld der Ortslagen als morphologisch abwechslungsreich gegliederter Landschaftsraum mit weiter Sicht von den Hügelkuppen (z.B. Baeyerhöhe, Polenzer Linden). Das Umfeld der Ortslage hat aus der Sicht von Landschaftsbild und naturbezogener Erholung mit seinen Streuobstwiesen, Bachoberläufen und Gehölzstrukturen ein mittleres Potential. Gleichzeitig ist jedoch durch den Verlust kleinräumiger Strukturen auf den Agrarflächen das Landschaftserlebnis verarmt.

Die dörflichen Siedlungsbereiche
Die Dörfer liegen meist am Oberlauf der Fließgewässer (z.B. Röhrsdorf, Burkhardswalde, Riemsdorf, Naustadt, Seeligstadt, Klipphausen, Weißtropp), entlang der Fließgewässer (Zahlreiche Ortschaften im Triebischtal) oder in weiten Talanfangsmulden (Bockwen, Groitzsch, Hühndorf). Die Ortsbilder werden mit ihren 3- und 4-Seit-Höfen hauptsächlich von der Landwirtschaft geprägt (Ausnahme: Scharfenberg als Bergbausiedlung). Der gewachsene Kernbereich von Scharfenberg ist mit seiner Bergbaugeschichte, die im Bergbau- und Heimatmuseum dargestellt ist, von touristischem Interesse. Typisch ist die offene Bebauung mit zahlreichen Grünzäsuren, die Bebauung ist durch Gärten, Streuobstwiesen und Grünzüge der Bachauen aufgelockert. Insgesamt stellen die Dorfgebiete mit ihrer noch starken Durchgrünung insbesondere in Relation zu der ausgeräumten Agrarflur eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Sie verfügen zudem über einen hohen Bestand an kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz (u.a. Schloss Scharfenberg, Schloss Rothschönberg Schloss Batzdorf, Dorfkirche Naustadt, Fachwerkhäuser, Dreiseithöfe), wobei teilweise noch erheblicher Sanierungsbedarf besteht.

Elbtal:
Das Elbtal besitzt hinsichtlich des Landschaftsbildes einen eigenständigen Charakter, der maßgeblich vom Flusslauf der Elbe mit ihrer weiten Auenlandschaft geprägt ist (wobei sich der größere Teil der Elbaue nördlich der Elbe, angrenzend an das Plangebiet im Raum Brockwitz – Sörnewitz befindet). Links der Elbe wird das Elbtal von den waldbestandenen Steilhängen begrenzt, die vereinzelt z.B. im Bereich des Rehbocktales, des Erlichtgrundes, des Kleditschgrundes und des Eichhörnchengrundes touristisch erschlossen sind. Durch die Elbniederungen zieht sich innerhalb des Plangebietes die vielbefahrene B 6 und für den Rad- und Fußgängerverkehr gibt es den parallel zur B 6 verlaufenden Elberadweg. Die Auenflächen werden ackerbaulich oder als Intensivgrünland genutzt. Die Elbe kann besonders im Rahmen der Ausflugsschiffahrt von Dresden nach Meißen intensiv erlebt werden. Es besteht eine Fährverbindung von Gauernitz und Coswig-Kötitz, womit für Fußgänger und Radfahrer ein Anschluss an das Gebiet Coswig-Meißen mit dem Spaargebirge hergestellt wird.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu berücksichtigen sind Bau- und Bodendenkmäler, deren Erhalt als historisches Kulturgut zu gewährleisten ist. Innerhalb der Begründung zum FNP werden die Kultur- und Bodendenkmale in Kap. 3.5 beschrieben und in den Anlagen 1 und 2 aufgelistet. Für die Umweltanalyse auf FNP-Ebene spielt dieser Aspekt eine untergeordnete Rolle. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Empfindlichkeiten zu berücksichtigen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, po-

tenzieren, aber unter Umständen auch vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

Relevante Schnittstellen für Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern im UG werden nachfolgend kurz erläutert:

1. Mensch – Tiere: z.B. eine verbesserte Mobilität des Menschen beeinflusst die Tierwelt u.a. durch Störung in bisher „ungestörten“ Bereichen

2. Pflanzen – Tiere – Kultur- und Sachgüter – Landschaft – Mensch: z.B. eine Veränderung der Pflanzenwelt, der Tierwelt und von Kultur- und Sachgütern führt zur Veränderung der Landschaftsqualität hinsichtlich der Eignung der Landschaft als Erholungsraum für die Menschen

3. Pflanzen – Tiere: z.B. verschiedene Tierarten sind von einer speziellen Pflanzenartenausstattung abhängig (z.B. als Nahrungshabitat)

4. Wasser – Boden – Wasser: z.B. durch Niederschläge verursachte Erosionsprozesse bewirken Stoffeinträge in die Oberflächengewässer (auch Schadstoffe entsprechend der Belastung des Bodens), z.B. wasserbeeinflusste Bodenarten verändern sich bei Entwässerung

5. Boden – Pflanzen – Tiere: Bodenabtrag oder Veränderung des Bodens verursacht Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere, Empfindlichkeit abhängig vom Biotopwert, am empfindlichsten werden die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope eingeschätzt

6. Wasser – Pflanzen – Tiere: z.B. Gewässerverschmutzung als Ursache für Artenverarmung und Lebensraumverlust, Zurückdrängung von seltenen/gefährdeten Arten zugunsten nitrophiler Arten bis zum „Kippen“ des Gewässers (Zerstörung der Regulationsfähigkeit des Gewässers)

7. Boden – Pflanzen – Luft/ Klima – Mensch: z.B. Reduzierung der Vegetationsfläche verringert kaltluftbildende und staubsammelnde Strukturen, die für die Durchlüftung der Ortslagen und die Gesundheit der Menschen verantwortlich ist

8. Luft/Klima – Mensch – Pflanzen – Tiere: z.B. Schadstoffe in der Luft wirken negativ auf die Gesundheit der Menschen, z.B. Eintrag von Schadstoffen aus der Luft in den Boden führt zu einer Veränderung der Standortbedingungen

9. Wasser - Mensch: z.B. vorbeugender Hochwasserschutz, der in erster Linie dem Schutz des Menschen dient. Von Relevanz sind dabei die Freihaltung von Abflussprofil einschließlich der Gewässerrandstreifen und natürlicher Retentionsflächen, die Flächenfreihaltung für Gewässeraufweitungen und die Verzögerung / Reduzierung von Niederschlagseinleitungen zur Vermeidung von Abflussspitzen (entsprechende bauliche Anlagen)

10. Mensch - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Wasser: z.B. Inhalte im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL: Schaffung von Flächen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (z.B. Rückbau Uferbefestigung, Renaturierung, Entwicklungskorridor, Ersatz von Mauern durch Böschungen), Schaffung Gewässerdurchgängigkeit (z.B. Wehrrückbau, Errichtung Fischaufstiegsanlagen)

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1 Methodik

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan werden ausschließlich Inhalte geprüft, die auf dieser Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung inhaltlich konkret darstellbar sind. Der Ausformungsspielraum nachfolgender Planungsebenen erfordert gleichfalls die dann vertiefte Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der jeweiligen Konkretisierung (z.B. Bebauungsplan, Hochwasserschutzkonzept usw.). Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse stellt daher wertvolle Hinweise für die nachfolgende Planungsebene dar und kann im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen angewendet werden.

Umgekehrt werden Inhalte des Flächennutzungsplans, die aus anderen Fachplanungen übernommen werden (z.B. Aufforstungsflächen der forstfachlichen Standortplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst) nicht erneut geprüft, da sich inhaltlich keine Veränderung / Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat.

Die Prüfung orientiert sich am Umweltbericht zur 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge.

Prüfgruppe A
Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten, sind in erster Linie Bauflächendarstellungen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Flächen, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Siedlungserweiterung oder anderweitige bauliche Änderung der Flächennutzung darstellen, einer Standortprüfung unterzogen. In Steckbriefen der geplanten Bauflächen werden die Umweltmerkmale der betroffenen Bereiche kurz zusammengefasst und die Auswirkungen beschrieben. Die Werte, Funktionen und Potenziale des Raumes wurden auf die einzelnen Flächen übertragen und hinsichtlich ihrer speziellen Eigenschaften / Ausprägungen ausgewertet. Die Bedeutung der Fläche selbst, die sich aus der Lage im Raum und ihrer Ausstattung ergibt, wurde erfasst und beurteilt.

Im Anschluss an die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit der geplanten Bauflächen. Die Einschätzung der jeweiligen Standorte wurde wie folgt gegliedert:

I	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung vertretbar	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenzialen zu erwarten.
II	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung mit Einschränkungen / Auflagen vertretbar	Erhebliche Umweltauswirkungen können entstehen, diese sind jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.
III	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung nicht vertretbar, Verkleinerung, Nutzungsverzicht oder Standortalternative erforderlich	Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht ausgleichbar sind, gesetzlicher Schutzstatus/Verbindlichkeit betroffen.

Ziel der Bewertung war die Erfassung der Bedeutung der Flächen für die Umweltschutzgüter und Ihrer Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme durch Bebauung bzw. Überplanung. Die Bedeutung einer Fläche resultiert aus den standörtlichen Eigenschaften und Funktionen. Besondere Funktionen erfüllt ein Gebiet z.B. als Bestandteil eines Fließgewässersystems oder eines Biotopverbundsystems. Besondere standörtliche Qualitäten ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein besonderer Bodenverhältnisse oder hochwertiger Biotopstrukturen.

Weiterhin kann sich die Bedeutung einer Fläche auch aus Ihren Entwicklungspotenzialen ergeben. Oftmals sind diese Entwicklungspotentiale von wesentlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung bzw. Gestaltung der Landschaftsräume und der Funktionszusammenhänge innerhalb des UGs.

Prüfgruppe B
Von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Darstellung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen wird abgesehen, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt (i.d.R. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.2.2 Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange

An dieser Stelle werden zunächst unabhängig vom konkreten Standort die relevanten Wirkfaktoren der geplanten baulichen Erweiterungen (Prüfgruppe A) auf die einzelnen Schutzgutfunktionen dargestellt und damit deren mögliche Betroffenheit pauschal ermittelt.

Betrachtet werden folgende Schutzbelange:

Me 1	Schutzgut Menschen, Lärm- und / oder Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich (Wohnbauflächen)
Me 2	Schutzgut Menschen, Hochwassergefährdung im Siedlungsbereich
TP 1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt– Biotoptypen und Lebensräume
TP 2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt– Geschützte Arten
TP 3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt– Biotopverbund
TP 4	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt– Nationale Schutzkategorien (inkl. § 30-Biotope)
TP 5	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt– FFH- / SPA-Gebiete
Bo 1	Schutzgut Boden – Natürliche Bodenfunktionen
Bo 2	Schutzgut Boden – Archivfunktion
Wa1	Schutzgut Wasser – Grundwasserneubildungsfunktion
Wa 2	Schutzgut Wasser – Strukturgüte der Fließgewässer / Gewässerqualität
Wa 3	Schutzgut Wasser – Retentionsfunktion
KL 1	Schutzgut Klima, Luft – Immissionsschutzfunktion
KL 2	Schutzgut Klima, Luft – bioklimatische Ausgleichsfunktion
La 1	Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild
La 2	Schutzgut Landschaft – Erholungseignung
KS 1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – bauliche Kultur- und Sachgüter
KS 2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche

Grundlage sind die Ausweisungen des Landschaftsplans der Gemeinde Klipphausen.

Wirkfaktoren	Schutzgüter																	
	Menschen		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt					Boden		Wasser			Klima, Luft		Landschaft		Kultur- u. Sachgüter	
	Me1	Me2	TP1	TP2	TP3	TP4	TP5	Bo1	Bo2	Wa1	Wa2	Wa3	KL1	KL2	La1	La2	KS1	KS2
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen																		
WF 1 - Direkter Flächenentzug durch Versiegelung		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	
WF 2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzungsänderung			X	X	X	X	X						X	X				
WF 3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren			X					X	X	X	X	X						
WF 4 - Visuelle Beeinträchtigungen															X	X		X
Gewerbliche Bauflächen																		
WF 1 - Direkter Flächenentzug durch Versiegelung		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	
WF 2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzungsänderung			X	X	X	X	X											
WF 3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren			X	X		X	X	X			X	X	X	X				
WF 4 - Visuelle Beeinträchtigungen															X	X		X
WF 5 - Nichtstoffliche Emissionen (Lärm)	X			X			X											
WF 6 - Stoffliche Emissionen	X		X								X			X				

2.2.3 Steckbriefe Bauflächen sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Im Folgenden werden für die geplanten Flächen die Grundlagen und Bewertungen schutzgutbezogen innerhalb von Gebietssteckbriefen tabellarisch zusammengestellt. Die Abkürzungen V/M/A/E beziehen sich auf die Möglichkeit der Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung.

Wohnbaufläche Bockwen W 1				
Lage	Bockwen, Bockwener Allee			
Größe	0,16 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	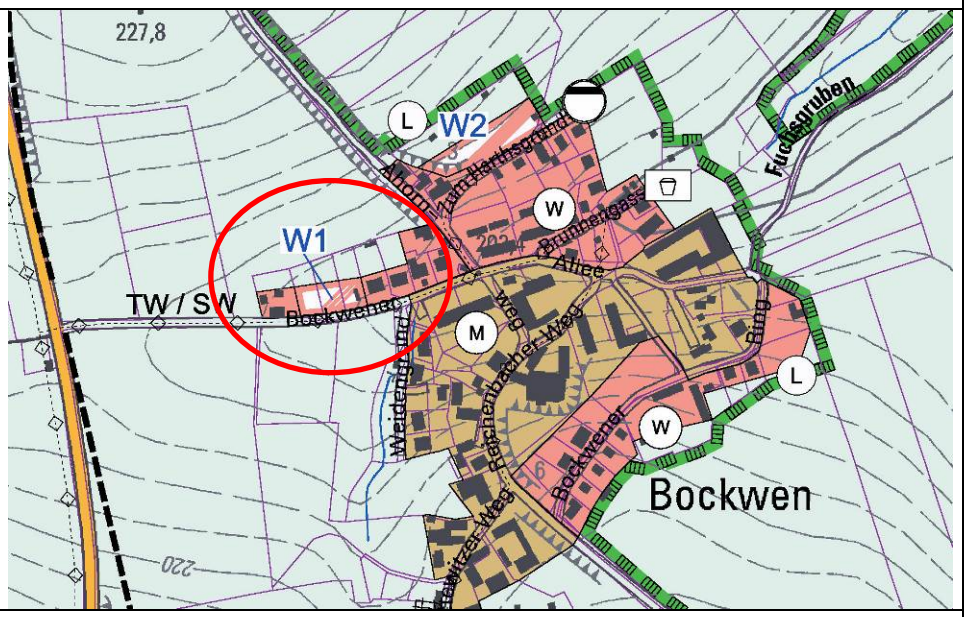			
Besonderheiten	Fläche wird als Gartenland genutzt, an zwei Seiten grenzt Wohnbebauung an			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.2. Gebiet mit herausragenden Sichtbeziehungen von und zu einem bedeutsamen historischen Kulturdenkmalbereich in weiträumig sichtexponierter Lage: Albrechtsburg Meißen, kein Konflikt mit Wohnbebauung Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung Vorbehaltsgebiete Wasserressource wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld. Verlärmung durch S 177 vorhanden.	keine, wenn die Einhaltung der Orientierungswerte auf der Fläche auf nachgeordneter Planungsebene sichergestellt wird.	Me 1	ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Wohnbebauung mit Gartenland WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten der Gärten und des Halboffenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	keine, da Fläche der Innenentwicklung keine, da Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	-- TP 2	-- ja
Boden	--	keine, da Fläche der Innenentwicklung	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine (Innenentwicklung)	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Bockwen W1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	In nachgeordneten Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten nachzuweisen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der S177 zu erwarten ist. Ggf. sind im nachfolgenden Verfahren Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Am Standort der geplanten Wohnbaufläche sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben. Der Wohnbaustandort fügt sich in die anthropogen genutzte Fläche ein. Dadurch wird die Inanspruchnahme von naturnahen Flächen vermieden. Alle weiteren Verdichtungsflächen im Gemeindegebiet sind auch als Wohnbauland ausgewiesen, so dass für die Siedlungsentwicklung im Ortsteil Bockwen keine weiteren Alternativstandorte zur Verfügung stehen.			

Wohnbaufläche Bockwen W 2	
Lage	Bockwen, Zum Harthsgrund
Größe	0,30 ha
Schutzgebiete	Grenze zum LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ in ca. 30 m Entfernung
Ausschnitt Lageplan	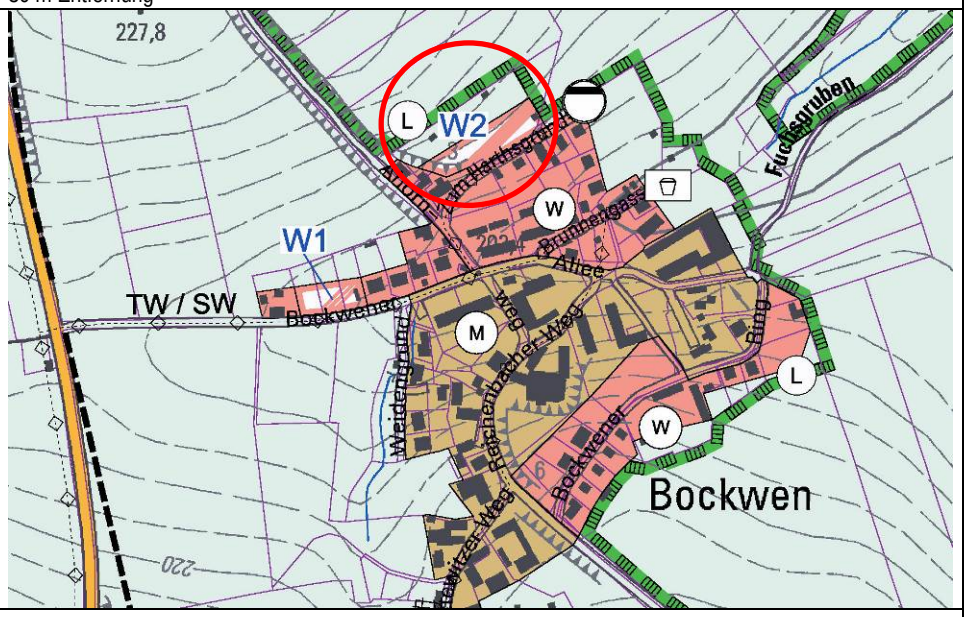
Besonderheiten	Fläche wird als Gartenland genutzt
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung Z 7.2.2. Gebiet mit herausragenden Sichtbeziehungen von und zu einem bedeutsamen historischen Kulturdenkmalbereich in weiträumig sichtexponierter Lage: Albrechtsburg Meißen, kein Konflikt mit Wohnbebauung Vorranggebiet Wasserressource (Wasserschutzgebiet aufgehoben durch Verordnung vom 16.03.2009) Vorbehaltsgebiete Wasserressource wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld. Erweiterung Siedlungsentwicklung in Richtung Norden. Verlärmung durch S 177 vorhanden.	keine, Einhaltung der der Orientierungswerte auf der Fläche ist auf nachgeordneter Planungsebene sicherzustellen.	Me 1	ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust Gartenland mit mittlerem Biotopwert. Möglichst Erhaltung der Großbäume WF 1, WF 2: Verlust potenzieller Bruthabitate für Vögel. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	keine, wenn Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleichwertiger Weise vorgesehen werden. keine, da Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen, hohem Filter- und Puffervermögen	keine, wenn Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle vorgesehen werden.	Bo 1	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	WF 4: Veränderung Landschaftsbild am Ortsrand in Südhanglage der Harthsberge.	keine, bei Beachtung gestalterischer Anforderungen und Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung	La 1	ja
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Bockwen W2 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten nachzuweisen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der S177 zu erwarten ist. Ggf. sind im nachfolgenden B-Plan-Verfahren Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Landschaft	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen gestalterische und grünordnerische Festsetzungen getroffen werden, die dem exponierten Standort entsprechen.			
Kultur- und Sachgüter	--			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Am Standort der geplanten Wohnbaufläche sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben, wenn auf den Wohnbaustandort von besonderer Attraktivität nicht vollständig verzichtet werden soll. Im Gemeindegebiet befinden sich für den hier zu realisierenden Umfang an Wohnbaustandorten keine adäquaten Alternativen, da sich die Fläche in zentraler Lage am Südhang befindet. Alle weiteren Verdichtungsflächen sind auch als Wohnbauland ausgewiesen, so dass für die Siedlungsentwicklung im Ortsteil Bockwen keine weiteren Alternativstandorte zur Verfügung stehen.			

Wohnbaufläche Burkhardswalde W 1	
Lage	Burkhardswalde, Schmiedewalder Straße
Größe	2,05 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	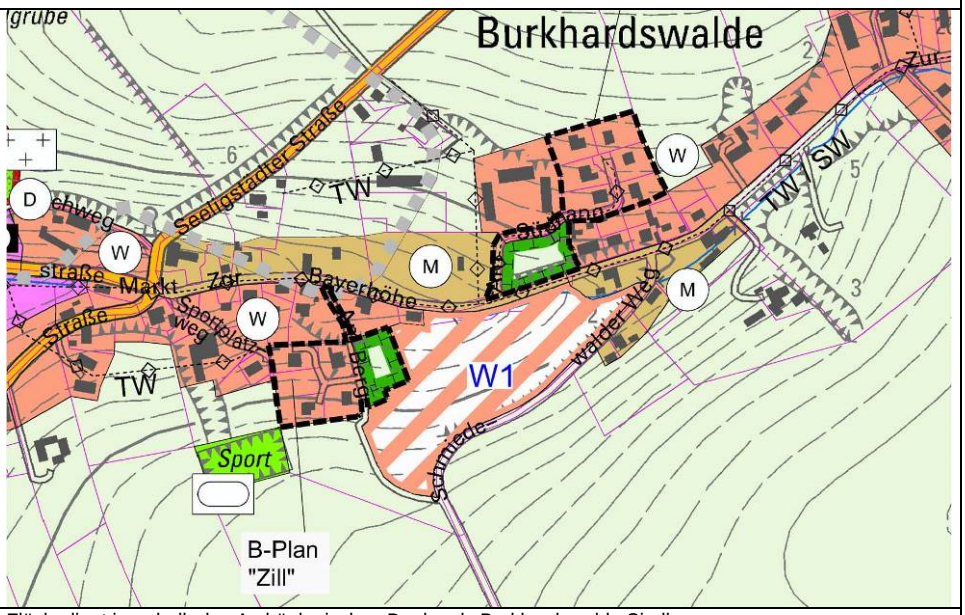
Besonderheiten	Fläche liegt innerhalb des Archäologischen Denkmals Burkhardswalde Siedlung. Die innerhalb der Baufläche W1 festgesetzte, jedoch bisher nicht realisierte Kompensationsfläche des B-Plans „Zill“ muss an andere Stelle verlagert werden.
Vorgaben des Regionalplans	Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland: Dem Ziel wird nicht gefolgt, da sich das Grünland innerhalb der Ortslage befindet. Die Fläche ist für eine Bebauung aufgrund der Erschließungssituation besonders gut geeignet. Es sollten stattdessen Grünländer außerhalb der Ortslagen entwickelt werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von teilw. extensiv genutztem Grünland am Siedlungsrand mit einzelnen Gehölzen und mittlerem bis hohem Biotopwert.	keine, wenn Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleichwertiger Weise vorgesehen werden.	TP1	ja
	WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Halboffenlandes.	keine, da Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
	FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.			
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit Archivfunktion (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsgebieten).	möglich, Ausgleichsmaßnahmen sind in funktional gleichwertiger Weise vorzusehen.	Bo 1, Bo 2	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit ungünstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung WF 3: Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität nicht vorhanden.	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind. möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	Wa 3	ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, bei Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung	La 1	ja
Kultur- und Sachgüter	WF 4: Veränderung Archäologisches Denkmal Burkhardswalde Siedlung	keine, aber Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Burkhardswalde W1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar. Außerdem muss die innerhalb der Baufläche W1 festgesetzte, jedoch bisher nicht realisierte Kompensationsfläche des B-Plans „Zill“ berücksichtigt werden.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Wasser	Aufgrund der bereits überlasteten Vorfluter ist ggf. mit Beeinträchtigungen bei der Regenwasserentsorgung zu rechnen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sollte daher eine ausreichend dimensionierte Rückhaltefläche festgesetzt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Einhaltung der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG zu berücksichtigen.			
Landschaft	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen gestalterische und grünordnerische Festsetzungen getroffen werden, die dem exponierten Standort entsprechen.			
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Anzeigepflicht nach SächsDSchG			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Burkhardswalde ist einer der Siedlungskerne in der Gemeinde Klipphausen. Aufgrund der vorhandenen Grundschule, Kita, Sporteinrichtungen, Verwaltung und ärztlicher Versorgung wird der Ortsteil als Wohnbaustandort stark nachgefragt. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird daher die Fläche zwischen Dorfbach und Schmiedewalder Straße in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum als Baufläche ausgewiesen.			

Wohnbaufläche Garsebach W 1				
Lage	Garsebach, Nauweg			
Größe	0,39 ha			
Schutzgebiete	FFH-Gebiet Triebischtäler östlich in ca. 30 m Entfernung, LSG Triebischtäler direkt südlich angrenzend			
Ausschnitt Lageplan	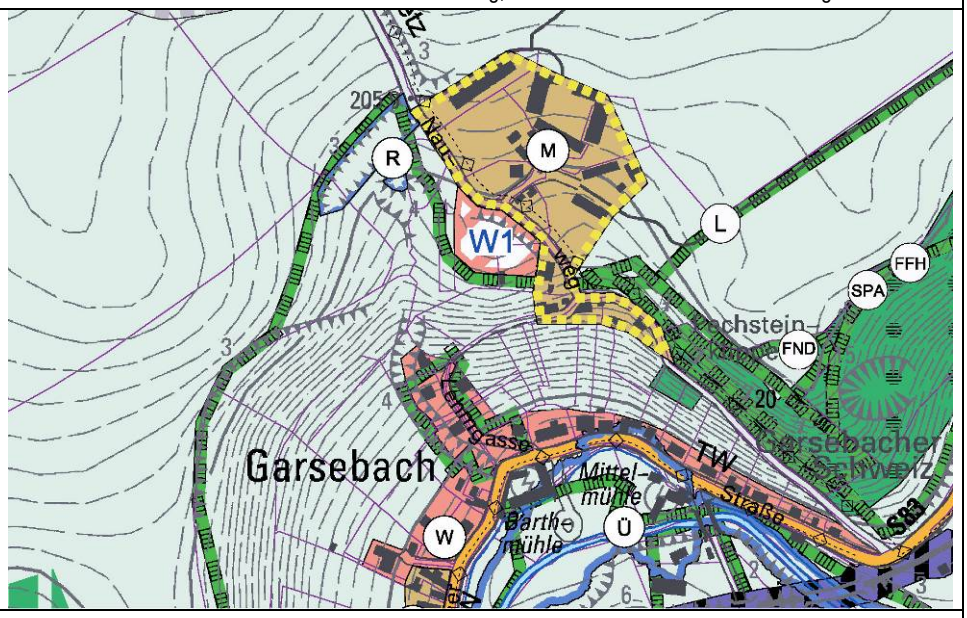			
Besonderheiten	Fläche zum Teil mit Gehölzbestand			
Vorgaben des Regionalplans	Gebiet mit hohem landschaftsästhetischen Wert, kein Konflikt mit Wohnbebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Grünland und Gehölzen mit hohem Biotopwert WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Halboffenlandes FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, Ausgleichsmaßnahmen sind in funktional gleichwertiger Weise vorzusehen. keine, da Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit Archivfunktion (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsgebieten).	möglich, Ausgleichsmaßnahmen sind in funktional gleichwertiger Weise vorzusehen.	Bo 1, Bo 2	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit überwiegend ungünstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 4: Veränderung Archäologisches Denkmal Garsebach Siedlung	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Garsebach W1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.
Boden	Beachtung der Anzeigepflicht nach SächsDSchG
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Im Ortsteil Garsebach ist nahezu keine Baulücke vorhanden und aufgrund der umgebenden Schutz- bzw. Überschwemmungsgebiete bestehen generell im Triebischtal strenge Restriktionen. Die kleine Arrondierungsfläche am Nauweg stellt einen möglichen Wohnbaustandort für maximal 5 Wohneinheiten dar.

Wohnbaufläche Gauernitz W 1				
Lage	Gauernitz, Langer Weg			
Größe	0,26 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	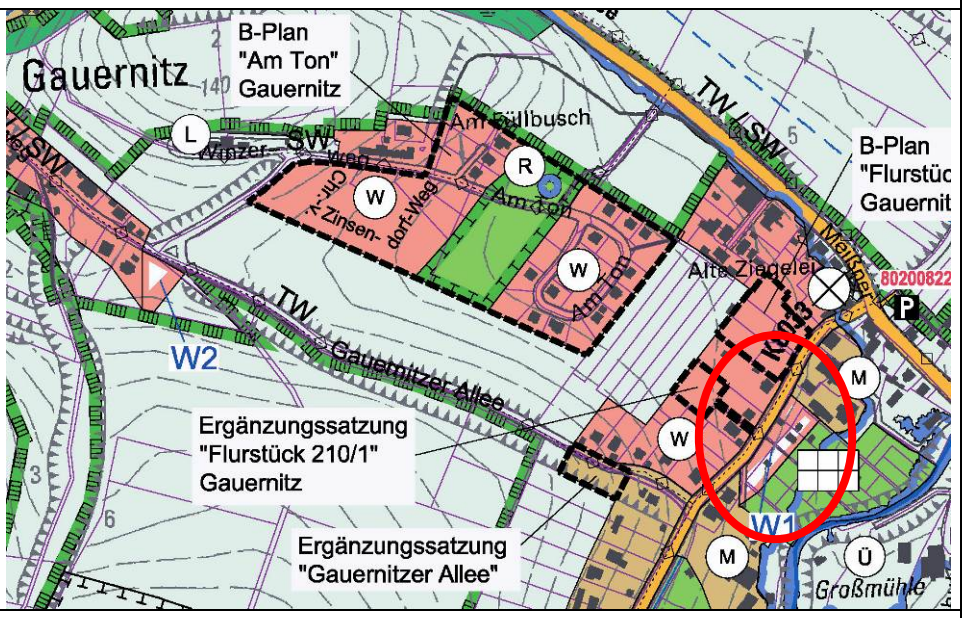			
Besonderheiten	Vornutzung Gärtnerisch und als Kleingärten			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung Vorbehaltsgebiete Wasserressource wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld Durch die Abschirmende Wirkung der Gemischten Baufläche zwischen der geplanten Wohnbaufläche und der B6 ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm zu rechnen.	keine	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Wohnbebauung mit Gartenland WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes und der angrenzenden Gärten. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	keine (Fläche der Innenentwicklung) keine, da Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	-- TP 2	-- ja
Boden	--	keine, da Vorbelastung vorhanden (Fläche der Innenentwicklung)	--	--
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Gauernitz W1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der straßennahe Teil dieser Gärten für eine straßenbegleitende Bebauung geeignet, die Grundstücke sind über den Langen Weg erschlossen.

Wohnbaufläche Gauernitz W 2	
Lage	Gauernitz, Gauernitzer Allee
Größe	0,12 ha
Schutzgebiete	LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ südlich angrenzend
Ausschnitt Lageplan	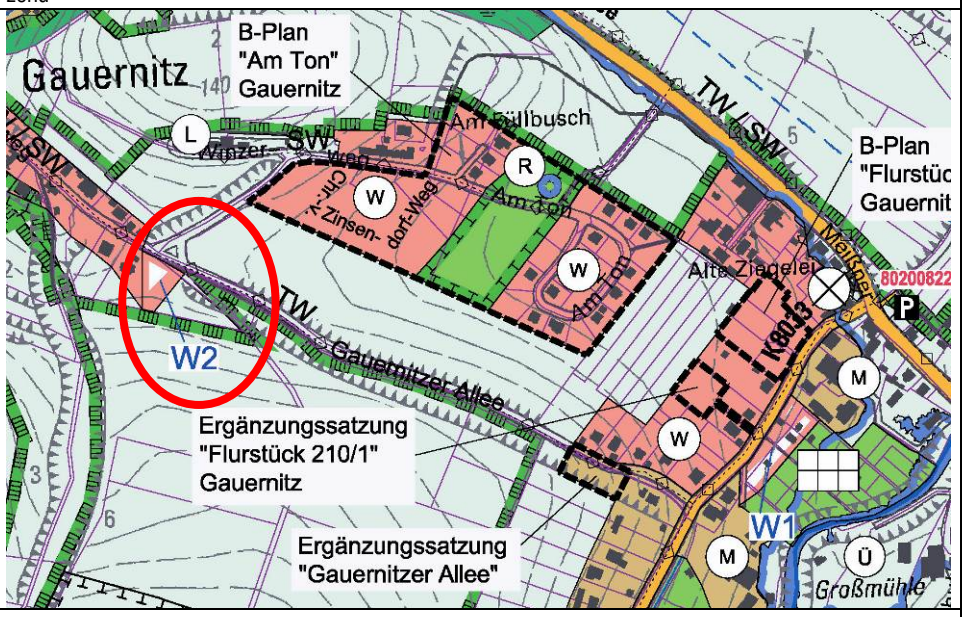
Besonderheiten	Bauliche Vorprägung durch Nebenanlagen
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung Kaltluftentstehungsgebiet, kein Konflikt mit kleinräumiger Wohnbebauung wassererosionsgefährdetes Gebiet, kein Konflikt mit Wohnbebauung Vorbehaltsgebiet Wasserressource wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, kein Konflikt mit Wohnbebauung
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF1, WF2, WF3: Veränderung von Gartenland mit geringem Biotopwert WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten (Höhlen-, Gebüschbrüter). FFH-/ SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, Ausgleichsmaßnahmen sind in funktional gleichwertiger Weise vorzusehen. keine, wenn bauzeitlich Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und ggf. Ausweichquartiere geschaffen werden.	TP1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen, hohem Filter- und Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen.	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit überwiegend ungünstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Gauernitz W2 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Arten.
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Am Standort der geplanten Wohnbaufläche sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben. Mit dem Einzelstandort W2, der eine Ergänzung der vorhandenen Bebauung an der Gauernitzer Allee darstellt, wird der westliche Siedlungsteil von Gauernitz städtebaulich abgeschlossen.

Wohnbaufläche Hühndorf W 1	
Lage	Hühndorf, Stadtweg
Größe	0,40 ha
Schutzgebiete	LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ ca. 20 m östlich
Ausschnitt Lageplan	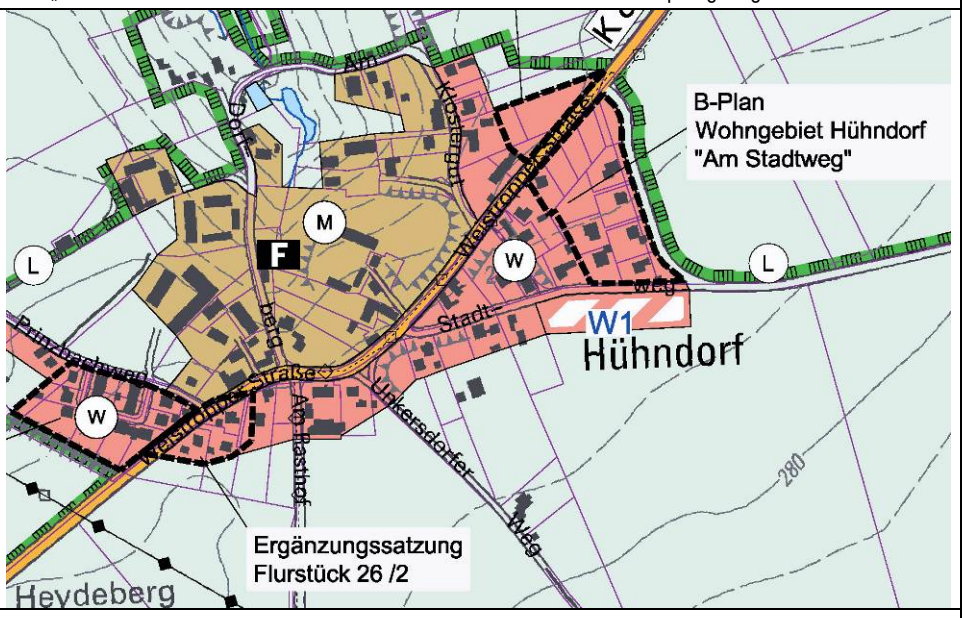
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	--
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld.	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
	Betroffenheit durch die Lärmeinwirkung der südlich vorbeiführenden Bundesautobahn.	möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der A4 zu erwarten ist.	Me1	ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust intensiv genutztem Acker mit geringem Biotopwert.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleichwertiger Weise vorzusehen.	TP 1	ja
	WF 1, WF 2: Verlust potenzieller Bruthabitate für Vögel.	keine, da Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
	FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.			
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen, hohem Filter- und Puffervermögen (östlicher Teil) bzw. von Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung auf (aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsgebieten)	möglich, es sind Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle vorzusehen.	Bo 1, Bo 2	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Hühndorf W1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch ausgleichbar/ vermeidbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sind ggf. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Baufläche dient der Arrondierung des Ortsteils Hühndorf. Der Standort ist durch die Bestandsbebauung auf der nördlichen Seite des Stadtweges vorgeprägt, die Erschließung ist bereits vorhanden.			

Wohnbaufläche Klipphausen W 1	
Lage	Klipphausen, Bahnhofsweg
Größe	1,04 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	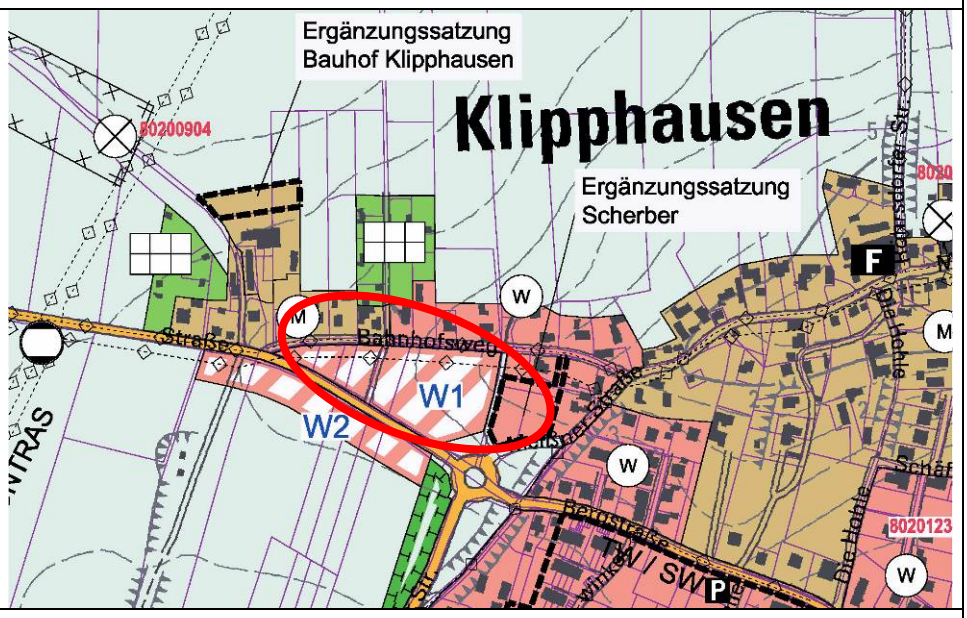
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	--
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Teilbereiche: Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel wird nicht gefolgt, da Grünländer nur Splitterflächen im Siedlungsrandbereich darstellen und der Siedlungsentwicklung hier Priorität eingeräumt werden soll.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld.	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
	Betroffenheit durch die Lärmeinwirkung der südlich vorbeiführenden Bundesautobahn.	möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der A4 zu erwarten ist.	Me1	ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust Acker bzw. Grünland mit mittlerem Biotopwert.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen.	TP 1	ja
	WF 1, WF 2: Verlust potenzieller Bruthabitate für Vögel.	Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
	FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.			
Boden	Die Fläche stellt derzeit eine unwirtschaftliche Spiltterfläche für die Landwirtschaft dar.	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen		
	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit z.T. sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen, hohem Filter- und Puffervermögen.		Bo 1	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Wasser	WF 3: Versiegelung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung;	möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	Wa 3	ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Klipphausen W1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch ausgleichbar/ vermeidbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Aufgrund der Nähe zur Autobahn ist ggf. mit Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu rechnen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sollte daher ein Schallschutzgutachten erstellt werden, ggf. sind Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Wasser	Die geplante Wohnbaufläche wurde gegenüber dem Vorentwurf verkleinert. Aufgrund der bereits überlasteten Vorfluter ist ggf. mit Beeinträchtigungen bei der Regenwasserentsorgung zu rechnen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sollte daher eine ausreichend dimensionierte Rückhaltefläche festgesetzt werden.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Klipphausen ist als Hauptort der Gemeinde einer der Siedlungskerne. Aufgrund des vorhandenen Schulzentrums im Nachbarort Sachsdorf, von Kita, Sporteinrichtungen, Verwaltung, ärztlicher Versorgung und dem Arbeitsplatzangebot im nahe gelegenen Gewerbegebiet wird der Ortsteil als Wohnbaustandort vor allem von Familien nachgefragt. Das seit den 1990er Jahren entwickelte Wohnbaugebiet „Flachsgrund“ ist aufgrund der Attraktivität von Klipphausen als Wohnort nahezu vollständig ausgelastet. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs, städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Erweiterungsfläche W 1 in Klipphausen eine sinnvolle Abrundung des Ortsteils dar.			

Wohnbaufläche Klipphausen W 2	
Lage	Klipphausen, Soraer Straße
Größe	0,66 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	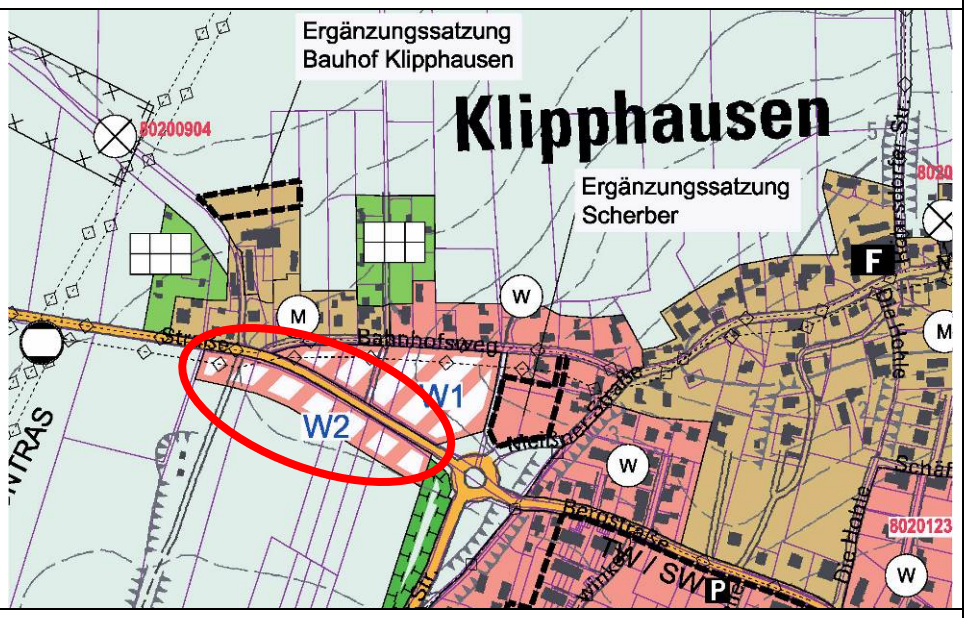
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	Z 12.1 Vorranggebiet Landwirtschaft eine einreihige Bebauung entlang der Soraer Str. ist jedoch im Rahmen des Ausformungsspielraumes der Vorgaben des Regionalplans durch die Gemeinde möglich.
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld. Betroffenheit durch die Lärmeinwirkung der südlich vorbeiführenden Bundesautobahn.	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der A4 zu erwarten ist.	-- Me1	-- ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3:: Verlust Intensivacker mit geringem Biotopwert. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen.	TP 1	ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen, hohem Filter- und Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Versiegelung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung;	möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	Wa 3	ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch durch Grünplanung vermeidbar	La 1	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Klipphausen W 2 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch ausgleichbar/ vermeidbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Aufgrund der Nähe zur Autobahn ist ggf. mit Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu rechnen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sollte daher ein Schallschutzgutachten erstellt werden, ggf. sind Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Wasser	Die geplante Wohnbaufläche wurde gegenüber dem Vorentwurf verkleinert. Aufgrund der bereits überlasteten Vorfluter ist ggf. mit Beeinträchtigungen bei der Regenwasserentsorgung zu rechnen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sollte daher eine ausreichend dimensionierte Rückhaltefläche festgesetzt werden.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Klipphausen ist als Hauptort der Gemeinde einer der Siedlungskerne. Aufgrund des vorhandenen Schulzentrums im Nachbarort Sachsdorf, von Kita, Sporteinrichtungen, Verwaltung, ärztlicher Versorgung und dem Arbeitsplatzangebot im nahe gelegenen Gewerbegebiet wird der Ortsteil als Wohnbaustandort vor allem von Familien nachgefragt. Das seit den 1990er Jahren entwickelte Wohnbaugebiet „Flachsgrund“ ist aufgrund der Attraktivität von Klipphausen als Wohnort nahezu vollständig ausgelastet. Wegen des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes Landwirtschaft ist nur eine straßenbegleitende einreihige Bebauung möglich.			

Wohnbaufläche Munzig W 1				
Lage	Munzig, Obermunzig			
Größe	0,66 ha			
Schutzgebiete	LSG Triebischtäler nördlich angrenzend			
Ausschnitt Lageplan	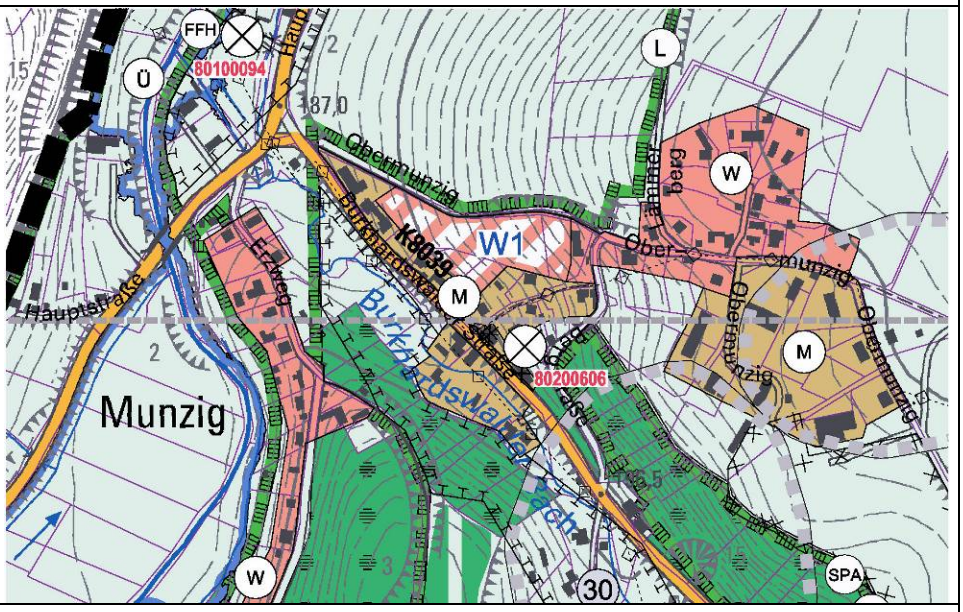			
Besonderheiten	steile Lage			
Vorgaben des Regionalplans	Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert, kein Konflikt mit Wohnbebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel wird nicht gefolgt, da Grünland in großem Umfang nördlich vorhanden ist. Die Fläche eignet sich eher zur Siedlungsentwicklung als Flächen außerhalb der Ortslage mit mangelnder Erschließung.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld.	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust Dauergrünland und Gehölzen im Siedlungsbereich mit mittlerem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. keine, da Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen, und mittlerem Filter- und Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit ungünstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld mit hohem landschaftsästhetischem Wert	möglich, jedoch durch Grünplanung/ Gestaltungsmaßnahmen vermeidbar	La 1	ja
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Munzig W 1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch ausgleichbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche Munzig W1 eine sinnvolle Ortsabrundung dar. Eine konkrete Nachfrage liegt vor.

Wohnbaufläche Polenz W 1				
Lage	Polenz, Hofegasse			
Größe	0,46 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	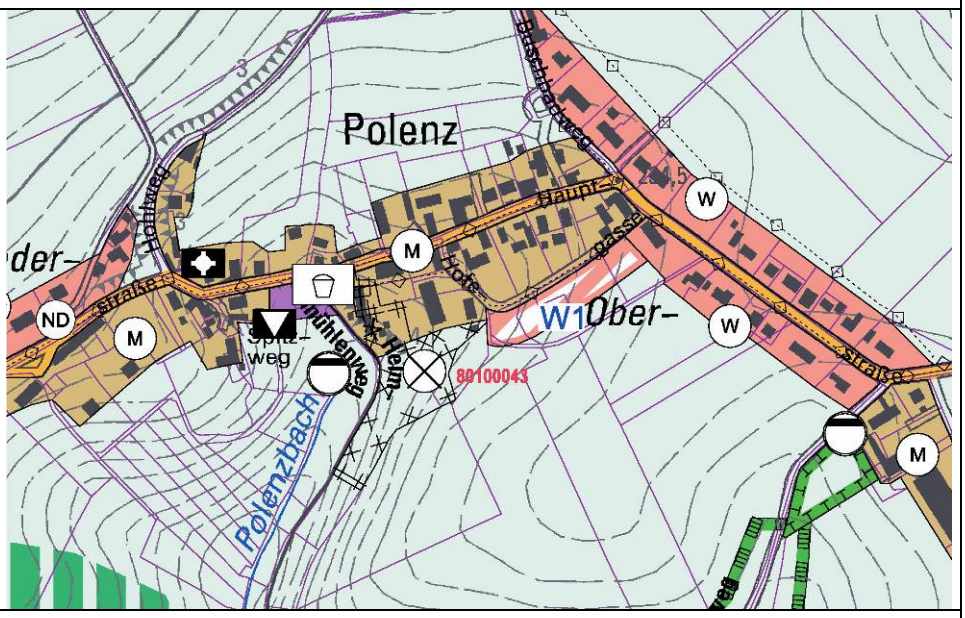			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Vorrangige Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen: Dem Ziel wird gefolgt. Das Ziel bezieht sich zwar vorrangig auf die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche. Die Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche mit Gärten wirkt der Erosion ebenfalls entgegen.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von intensiv genutztem Acker mit geringem Biotopwert FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen.	TP 1	ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und sehr hohem Wasserspeichervermögen und hohem Filter- und Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	WF 4: Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch durch Grünplanung vermeidbar	La 1	ja
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Polenz W 1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch ausgleichbar.			

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche W 1 in Polenz eine sinnvolle Ortsabrundung dar.

Wohnbaufläche Rothschönberg W 1	
Lage	Rothschönberg, Hauptstraße
Größe	0,19 ha
Schutzgebiete	Angrenzend an LSG Triebischtäler (Ausgliederung ist erfolgt)
Ausschnitt Lageplan	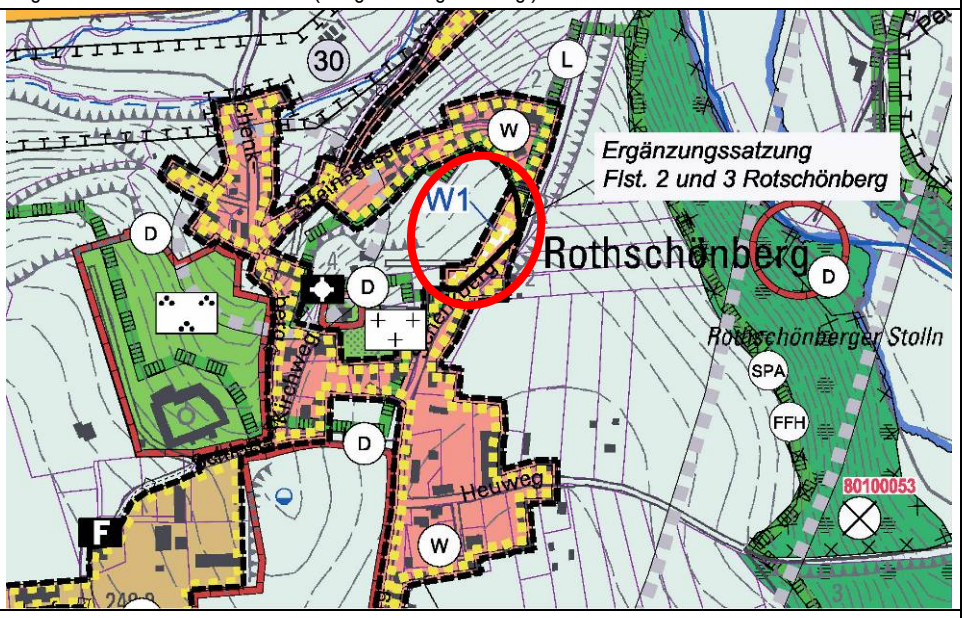
Besonderheiten	Die Fläche W1 entspricht dem Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Rothschönberg Flst. 2 und 3. Eine LSG-Ausgliederung liegt für die beiden Flurstücke bereits vor. Die Satzung befindet sich in Aufstellung.

Wohnbaufläche Scharfenberg W 1	
Lage	Scharfenberg, Reichenbacher Straße
Größe	2,28 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	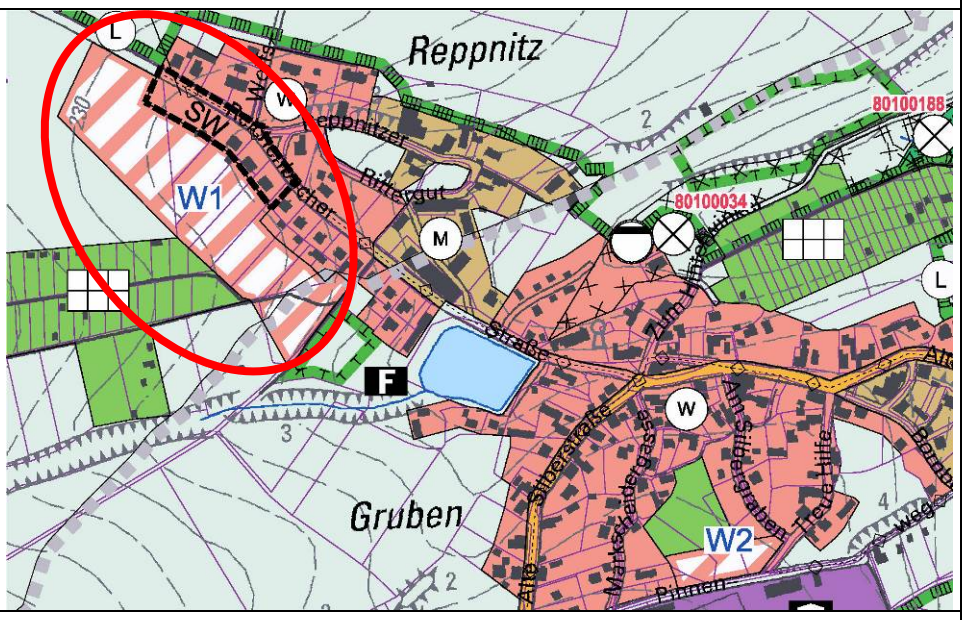
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust Gartenland im Siedlungsbereich mit mittlerem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit, sehr hohem Wasserspeichervermögen und hohem bis mittlerem Filter- und Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung WF 3: Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität nicht vorhanden.	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind. möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	Wa 3	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	WF 4: Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch durch Grünplanung vermeidbar	La 1	ja
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Scharfenberg W 1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Wasser	Im B-Plan sind Flächen für die Rückhaltung von Regenwasser festzusetzen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Scharfenberg ist einer der Siedlungskerne in der Gemeinde Klipphausen. Aufgrund der vorhandenen Grundschule, Kita, Sporteinrichtungen, Verwaltung und ärztlicher Versorgung wird der Ortsteil als Wohnbaustandort vor allem von Familien nachgefragt. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird daher die Fläche W1 als Baufläche ausgewiesen, da die im Vorentwurf enthaltenen Alternativstandorte 1b „Sorge“ wegen der überwiegenden Lage im LSG und der schwierigen Erschließungssituation sowie 1c „Gruben“ wegen der Problematik Altbergbau und Topografie für ein Wohnbauflächenangebot in Scharfenberg nicht geeignet sind.			

Wohnbaufläche Scharfenberg W 2				
Lage	Scharfenberg, Pinnenweg			
Größe	0,27 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	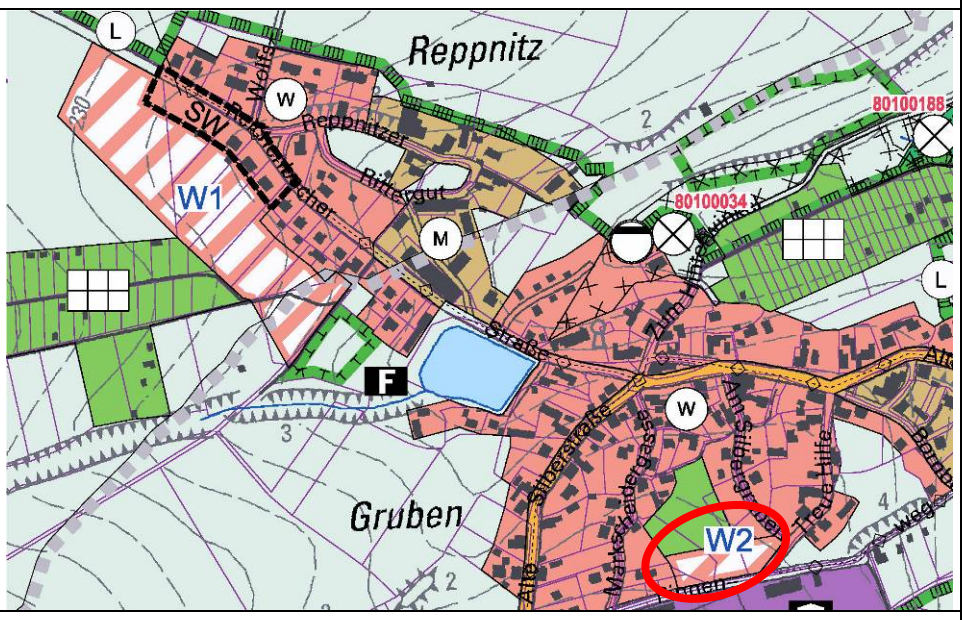			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Wohnbebauung mit Gärten WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	keine, da Innenentwicklung möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden.	-- TP 2	-- ja
Boden	--	keine, da Innenentwicklung	--	--
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung; Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität nicht vorhanden.	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind. möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	Wa 3	ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch durch Grünplanung vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Scharfenberg W 2 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
Wasser	Im B-Plan sind Flächen für die Rückhaltung von Regenwasser festzusetzen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Mit der Wohnbaufläche W2 wird eine straßenbegleitende Arrondierung der Bebauung am Pinnenweg vorbereitet. Aufgrund der geringen Flächengröße und der innerörtlichen Lage, bietet sich die Fläche zur Nachverdichtung an.

Wohnbaufläche Tanneberg W 1	
Lage	Tanneberg, Am Rittergut
Größe	0,83 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	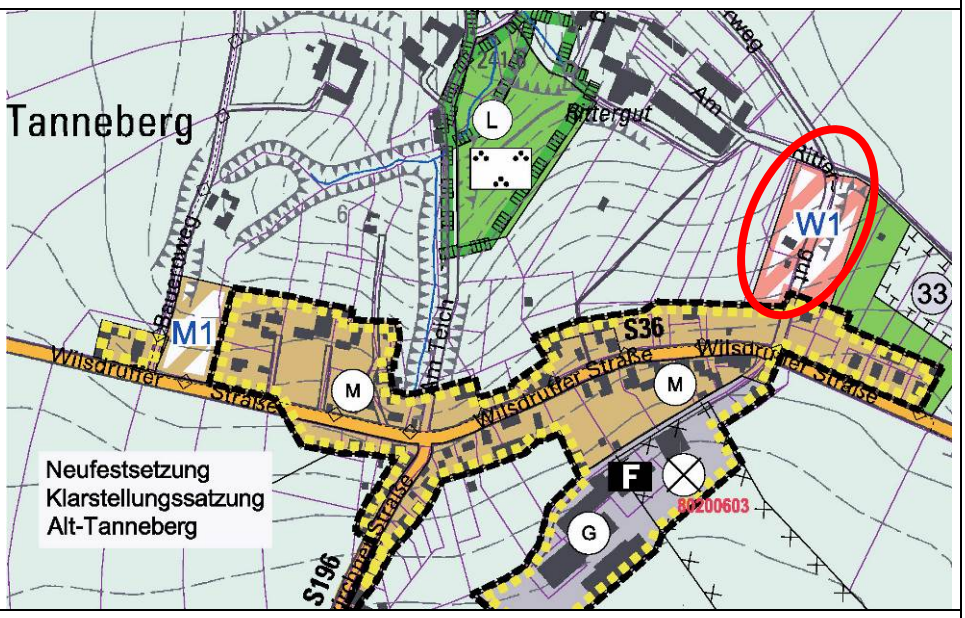
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	--
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Westlich der Straße „Am Rittergut“ Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel wird nicht gefolgt. Die Fläche stellt eine ortsnahe ungenutzte Brachfläche dar, durch die Bebauung würde der Ort insgesamt aufgewertet. Einer Bebauung wird hier Priorität gegeben.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
	Betroffenheit durch die Lärmeinwirkung der südlich vorbeiführenden Bundesautobahn.	möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der A4 zu erwarten ist.	Me 1	ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust Dauergrünland und Brachflächen im Siedlungsbereich mit mittlerem bis hohem Biotopwert.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen.	TP 1	ja
	WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes.	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
	FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.			

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit westlich der Straße Am Rittergut geringer und östlich der Straße sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen und westlich der Straße Am Rittergut geringem und östlich der Straße hohem Filter- und Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Tanneberg W 1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sind ggf. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche W 1 in Tanneberg eine sinnvolle Ortsabrundung dar. Die vorhandene Straße „Am Rittergut“ soll genutzt werden, um straßenbegleitend zusätzliches Wohnbauland zu schaffen und die Verbindung zwischen der Bebauung an der Wilsdruffer Straße und dem Ortskern / Rittergut herzustellen.			

Wohnbaufläche Tanneberg W 2				
Lage	Neutanneberg, Wilsdruffer Straße			
Größe	0,25 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	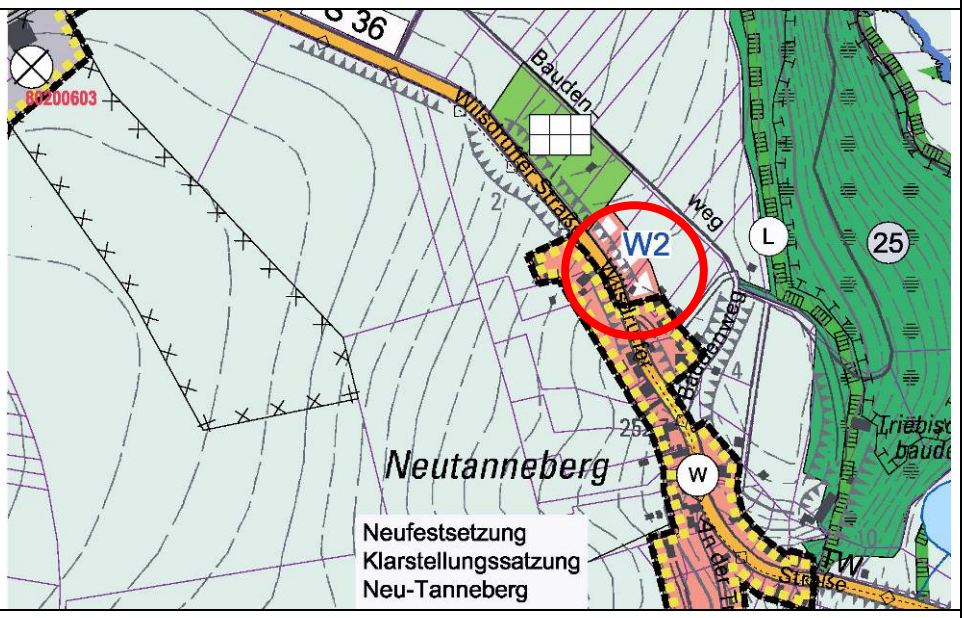			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert, kein Konflikt mit Wohnbebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Teilfläche Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel wird nicht gefolgt. Die Fläche schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an, gegenüber der Wilsdruffer Straße ist ebenfalls Bebauung vorhanden. Einer Bebauung wird hier Priorität gegeben			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
	Betroffenheit durch die Lärmeinwirkung der südlich vorbeiführenden Bundesautobahn.	möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der A4 zu erwarten ist.	Me 1	ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust Dauergrünland im Siedlungsbereich mit mittlerem bis hohem Biotopwert.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen.	TP 1	ja
	WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes.	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
	FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.			
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen und hohem bis mittlerem Filter- und Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit ungünstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Tanneberg W 2 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sind ggf. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche W 2 in Neutanneberg eine sinnvolle Ortsabrundung dar.			

Wohnbaufläche Taubenheim W 1				
Lage	Taubenheim, Bergstraße			
Größe	1,57 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	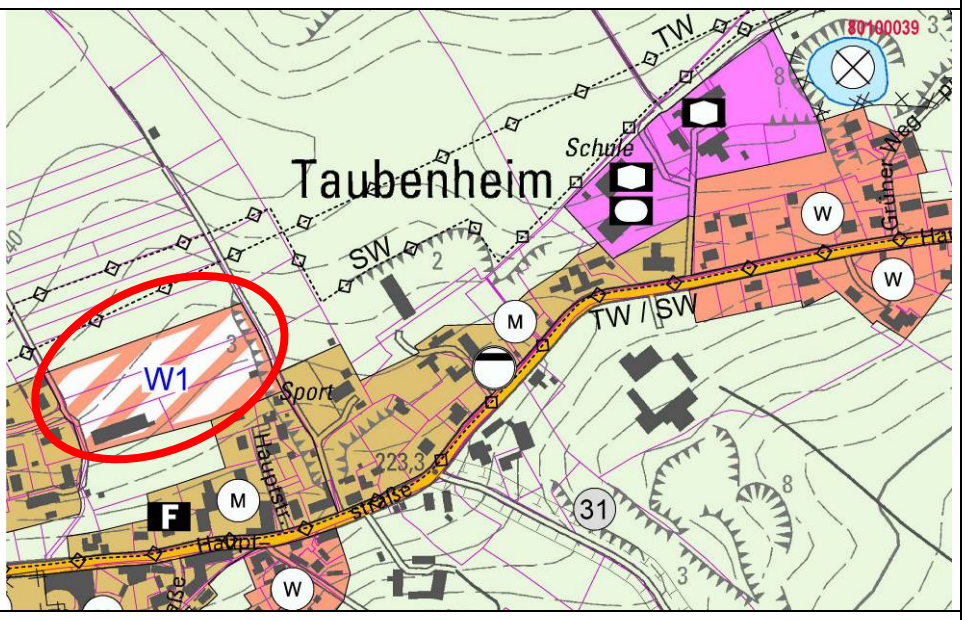			
Besonderheiten	Die im Süden angrenzende Streuobstwiese ist zu erhalten (geschützter Biotop nach § 21 SächsNatSchG)			
Vorgaben des Regionalplans	Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Kleine Teilfläche: Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel wird nicht gefolgt. Die Fläche stellt eine ortsnahe ungenutzte Brachfläche dar, die sich für einen Bebauung besonders eignet. Die Grünlandfläche stellt hingegen eine Splitterfläche in der Ortslage dar. Es sollten stattdessen größere zusammenhängende Flächen außerhalb der Ortslage entwickelt werden.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust Dauergrünland, Gartenland und Brachflächen mit geringem bis mittlerem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen und hohem bis mittlerem Filter- und Puffervermögen bzw. von Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung (aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsgebieten)	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1, Bo 2	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem bis ungünstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung; Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität nicht vorhanden.	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind. möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	Wa 3	ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Taubenheim W 3 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Wasser	Im B-Plan sind Flächen für die Rückhaltung von Regenwasser festzusetzen.			
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Taubenheim ist einer der Siedlungskerne in der Gemeinde Klipphausen und wird ebenfalls als Wohnbaustandort vor allem von Familien nachgefragt. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird daher die Fläche W3 in Verlängerung des Baugebietes Bergstraße am nördlichen Ortsrand von Taubenheim als Baufläche ausgewiesen.			

Wohnbaufläche Weistropp W 1				
Lage	Weistropp, Constappler Allee			
Größe	0,24 ha			
Schutzgebiete	LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ grenzt an			
Ausschnitt Lageplan	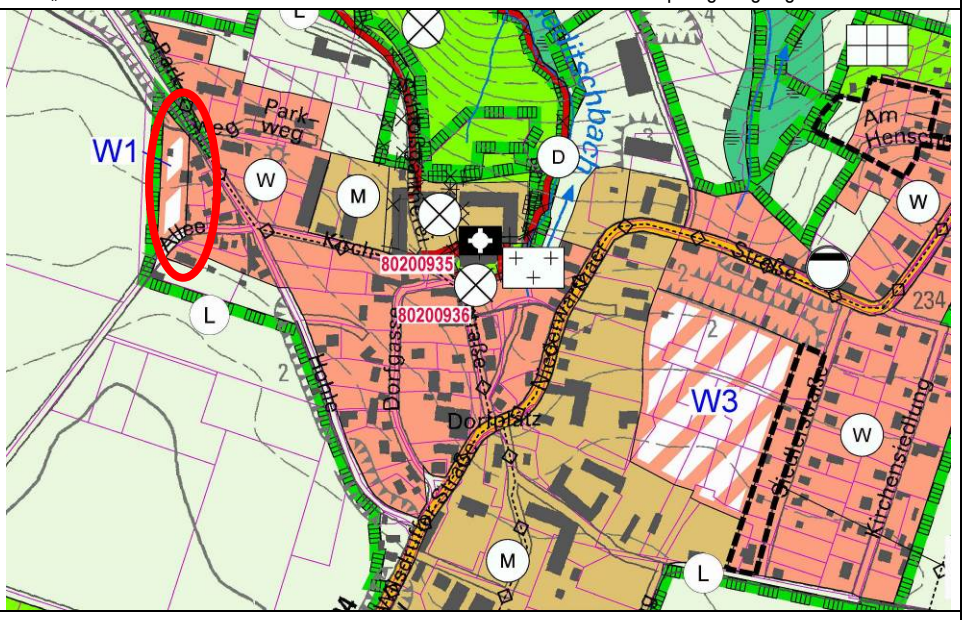			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Nutzung des Ausformungsspielraumes durch die Gemeinde			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Wohnbebauung mit Gärten WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	-- TP 2	-- ja
Boden	--	keine, da Innenentwicklung	--	--
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Weistropp W 5 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Weistropp besitzt zwar nicht die Funktionen eines Siedlungskerns innerhalb der Gemeinde Klipphau-sen, zeichnet sich aber aufgrund der Nähe zur Landeshauptstadt Dresden und die Lage oberhalb des Elbtals durch eine besondere Nachfrage als Wohnbaustandort aus. Gleichzeitig ist der Ort aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten allseits vom Landschaftsschutzgebiet "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge" umgeben. Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche W 5 in Weistropp eine sinnvolle Ortsabrundung dar.

Wohnbaufläche Weistropp W 2				
Lage	Weistropp, Bauernsiedlung			
Größe	0,55 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	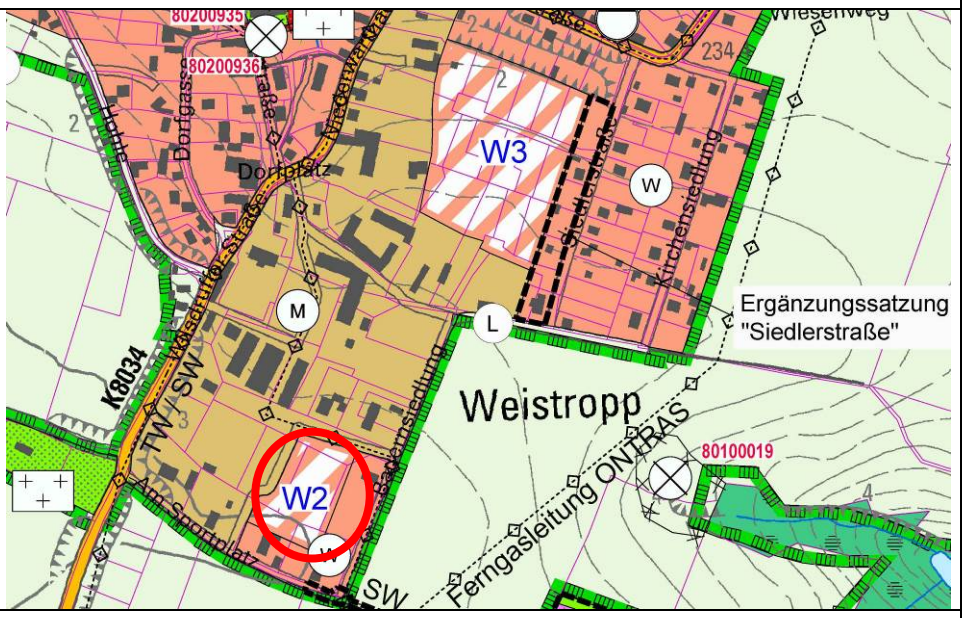			
Besonderheiten	Besondere Standortbedingungen, Innerörtliche Freifläche			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
Boden	--	keine, da Innenentwicklung	--	--
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	keine bekannt	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Weistropp W 6 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche W 6 in Weistropp eine sinnvolle Ortsabrundung dar.

Wohnbaufläche Weistropp W 3				
Lage	Weistropp, Siedlerstraße			
Größe	1,98 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	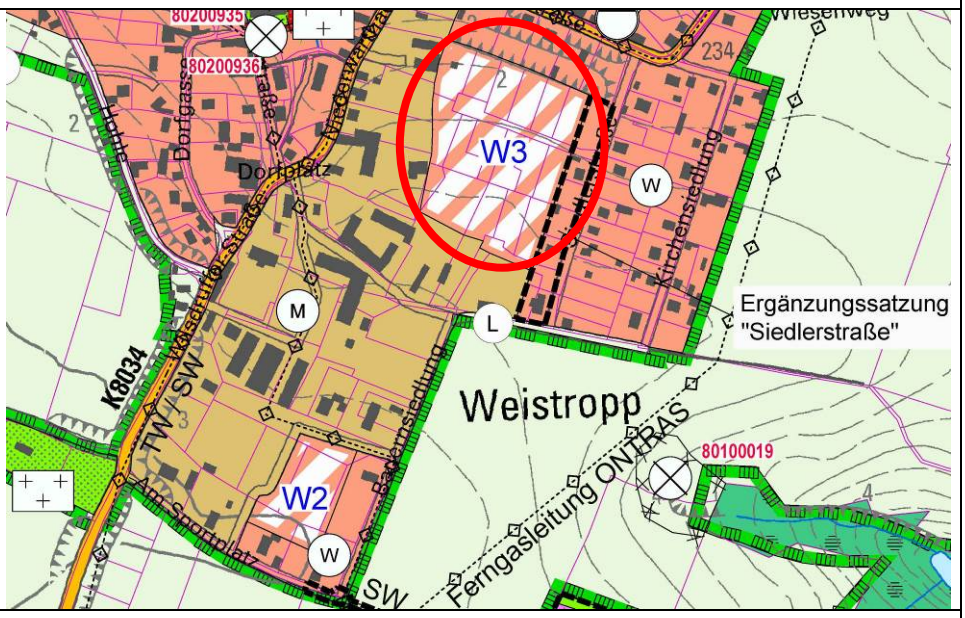			
Besonderheiten	Besondere Standortbedingungen, Innerörtliche Freifläche			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG: Der Biotopstatus bzw. die genaue Abgrenzung des Biotops ist im nachfolgenden Verfahren durch die UNB zu überprüfen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren ist zu prüfen, ob diese Reste innerhalb des Baugebietes erhalten werden können oder ob eine naturschutzrechtliche Befreiung und ein Ersatz an anderer Stelle möglich sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Grünland und Obstbäumen im Siedlungsbereich mit sehr hohem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	keine, da Nachverdichtung im Innenbereich möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	--	keine, da Innenentwicklung	--	--
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung WF 3: Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität nicht vorhanden.	keine, da von Wohnbebauung keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind. möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	-- Wa 3	-- ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	keine bekannt	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Weistropp W 7 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Besonderheit stellt der derzeitige Biotopstatus eines Teils der Fläche dar. Dieser bzw. die genaue Abgrenzung des Biotops ist im nachfolgenden Verfahren durch die UNB zu überprüfen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren ist zu prüfen, ob diese Reste innerhalb des Baugebietes erhalten werden können oder ob eine naturschutzrechtliche Befreiung und ein Ersatz an anderer Stelle möglich sind. Da die Nachfrage an Wohnbauland in Weistropp ansonsten nur über eine Ausgliederung aus dem LSG gedeckt werden kann, wird der Überplanung der bereits parzellierten Fläche W7 im Rahmen der Innenentwicklung an dieser Stelle seitens der Gemeinde Klipphausen der Vorzug gegeben.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der derzeitige Biotopstatus bzw. die genaue Abgrenzung des Biotops ist im nachfolgenden Verfahren durch die UNB zu überprüfen.			
Wasser	Im B-Plan sind Flächen für die Rückhaltung von Regenwasser festzusetzen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche W 7 in Weistropp eine sinnvolle Ergänzung im Siedlungsbereich dar. Da die Nachfrage an Wohnbauland in Weistropp ansonsten nur über eine Ausgliederung aus dem LSG gedeckt werden kann, wird der Überplanung der Fläche W7 im Rahmen der Innenentwicklung der Vorzug gegeben.			

Gemischte Baufläche Groitzsch M 1	
Lage	Groitzsch, Talweg
Größe	0,54
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	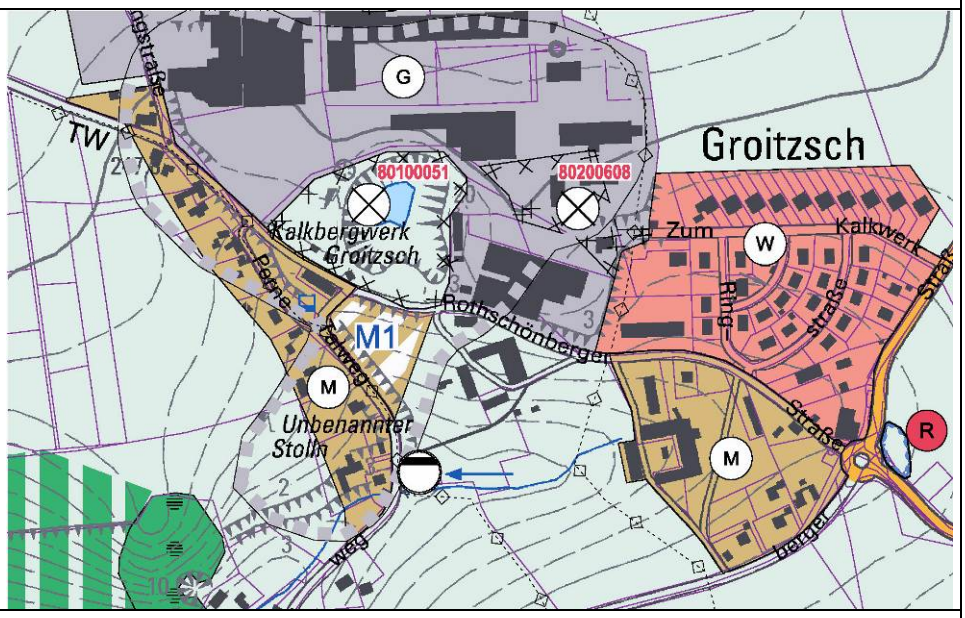
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel wird nicht gefolgt. Die Fläche stellt eine ortsnahe ungenutzte Brachfläche dar, die sich für einen Bebauung besonders eignet.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
	Betroffenheit durch die Lärmeinwirkung der südlich vorbeiführenden Bundesautobahn.	möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der A4 zu erwarten ist.	Me 1	ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von siedlungsbezogenem Grünland und mit mittlerem Biotopwert.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen.	TP 1	ja
	WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes.	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
	FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.			
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit geringer Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen und mittlerem Filter- und Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit ungünstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Groitzsch M1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sind ggf. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Fläche M1 stellt einen Lückenschluss zwischen Talweg und Rothschönberger Straße ggü. dem ehemaligem Kalkbergwerk Groitzsch dar. Durch diese Lage wird das Entstehen einer neuen Konfliktsituation aufgrund der Nachbarschaft zum Gewerbegebiet vermieden.			

Gemischte Baufläche Miltitz M 1				
Lage	Miltitz, Siedlerweg			
Größe	0,91 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	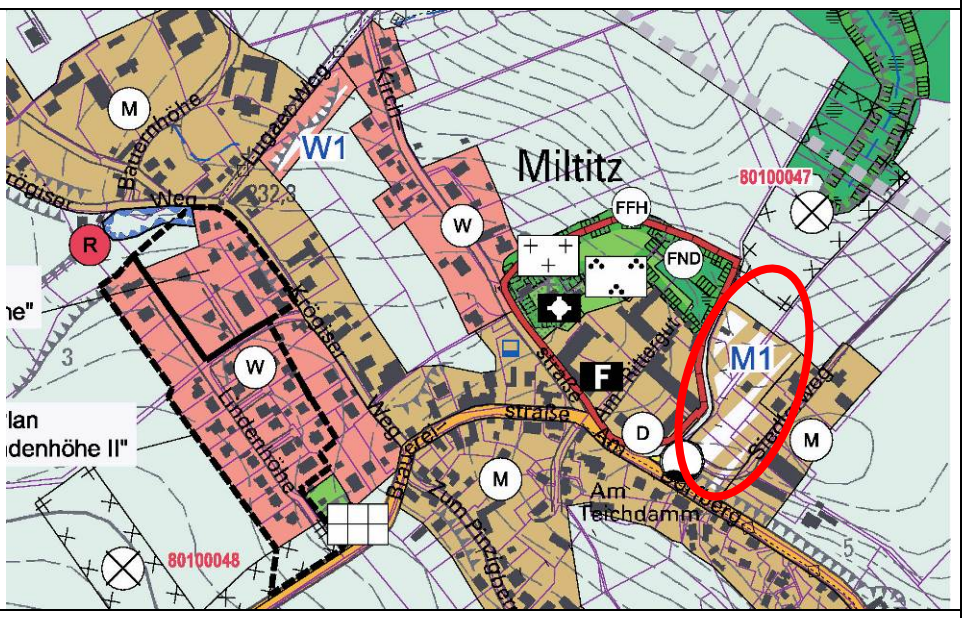			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Vorbehaltsgebiet Wasserressource wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, kein Konflikt mit gemischter Bebauung Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Halboffenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
Boden	--	keine, da Innenentwicklung	--	--
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine (Fläche der Innenentwicklung)	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen; Miltitz Siedlung	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Miltitz M1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenzialen zu erwarten sind.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Die geplante Baufläche M1 dient der Verdichtung des Ortskerns Miltitz zwischen Bestandsbebauung Siedlerweg und Rittergut.

Gemischte Baufläche Naustadt M 1				
Lage	Naustadt, Pegenauer Straße			
Größe	0,25 ha			
Schutzgebiete	Angrenzend an LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“			
Ausschnitt Lageplan	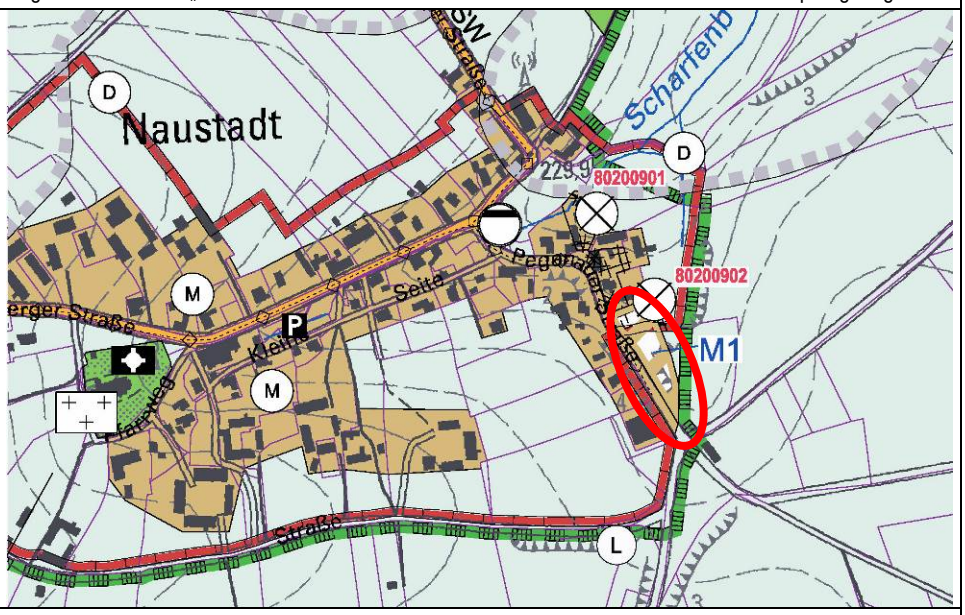			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit gemischter Bebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Ruderalflächen mit Gehölzen am Siedlungsrand mit mittlerem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit Archivfunktion (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsgebieten).	möglich, Beachtung der Anzeigepflicht nach SächsDSchG, Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung) sind vorzusehen	Bo 1, Bo 2	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Naustadt M1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Die geplante Baufläche M1 stellt städtebaulich eine sinnvolle Arrondierung des östlichen Ortsrandes des Ortes Naustadt bis zur LSG-Grenze dar.

Gemischte Baufläche Pegenau M 1	
Lage	Pegenau, Müllergründchen
Größe	0,28 ha
Schutzgebiete	LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit Linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ östlich angrenzend
Ausschnitt Lageplan	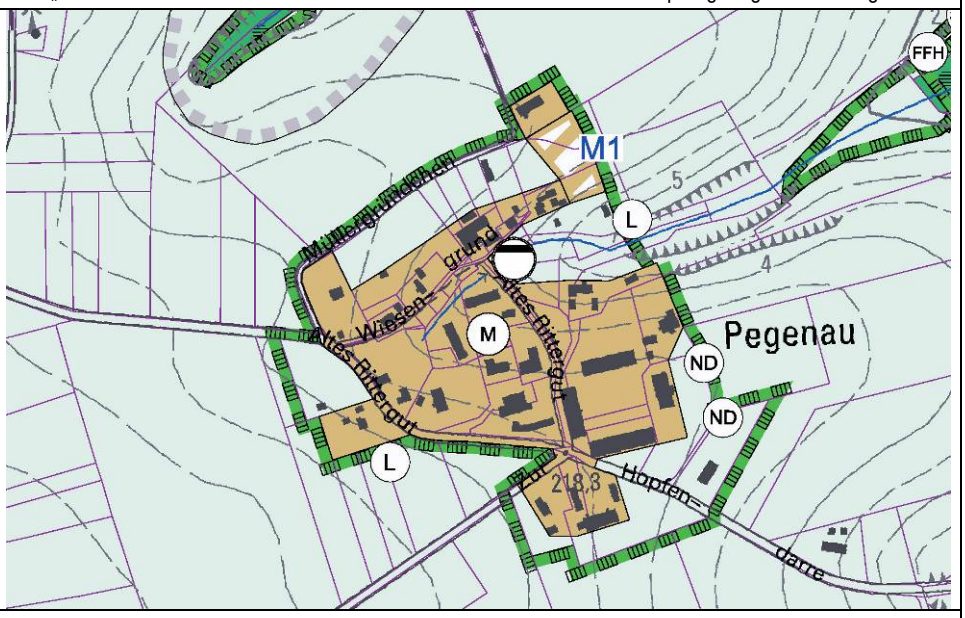
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit Wohnbebauung; Vorbehaltsgebiet Wasserressource wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, kein Konflikt mit gemischter Bebauung
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Kleine Teilfläche: Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel wird nicht gefolgt. Die Fläche stellt eine ortsnahe ungenutzte Brachfläche dar, die sich für einen Bebauung besonders eignet. Das Ziel dient an dieser Stelle nicht dem Biotopverbund.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Gartenland und Grünland im Siedlungsbereich mit mittlerem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Halboffenlandes. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit geringer Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Puffervermögen und Böden mit Archivfunktion (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsgebieten).	möglich, Beachtung der Anzeigepflicht nach SächsDSchG. Entsiegelungsmaßnahmen sind vorzusehen.	Bo1, Bo 2	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen;	Möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Pegenau M1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Baufläche dient der Arrondierung des Ortsteils Pegenau und verbindet das einzelne Wohngebäude im Norden der Ortslage mit der Bestandsbebauung. Eine Arrondierung des nordöstlichen Ortsrandes bis zur LSG-Grenze wird aus städtebaulicher Sicht als möglich erachtet, dagegen soll der nordöstliche Ortsrand mit seinen Gärten und Streuobstwiesen als Eingrünung zur freien Landschaft unverbaut erhalten bleiben.			

Gemischte Baufläche Riemsdorf M 1				
Lage	Riemsdorf, Naustädter Straße			
Größe	0,10 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	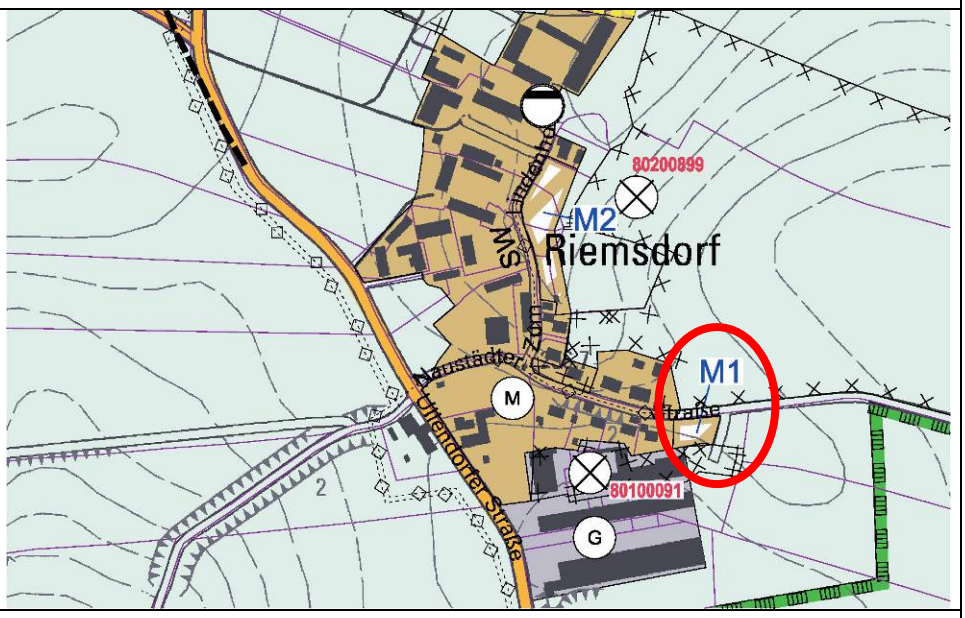			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit gemischter Bebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Ruderalflächen mit Gehölzen am Siedlungsrand mit mittlerem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit Archivfunktion (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsgebieten).	möglich, Beachtung der Anzeigepflicht nach SächsDSchG, Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung) sind vorzusehen	Bo 1, Bo 2	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen;	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Riemsdorf M1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche M 1 in Riemsdorf eine sinnvolle Ergänzung im Siedlungsbereich dar.			

Gemischte Baufläche Riemsdorf M 2				
Lage	Riemsdorf, Lindenhof			
Größe	0,37 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	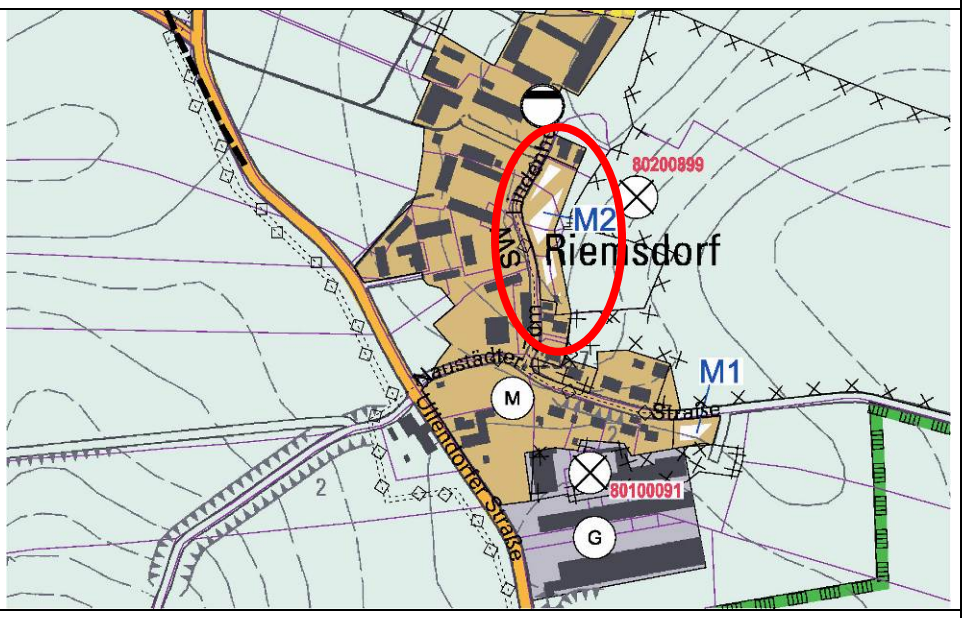			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit gemischter Bebauung Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel wird nicht gefolgt. Eine beidseitige Bebauung der Straße „Zum Lindenhof" wird angestrebt. Entwicklung des Biotopverbundes: Der Biotopverbund lässt sich durch Eingrünungsmaßnahmen im rückwärtigen Teil der Fläche (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) entwickeln.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Grünland mit Gehölzen am Siedlungsrand mit mittlerem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen und mit hohem Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen; Archäologisches Denkmal Riemsdorf Siedlung	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Riemsdorf M2 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche M 2 in Riemsdorf eine sinnvolle Ergänzung am Siedlungsrand dar.			

Gemischte Baufläche Röhrsdorf M 1	
Lage	Röhrsdorf, Alte Straße
Größe	0,62 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	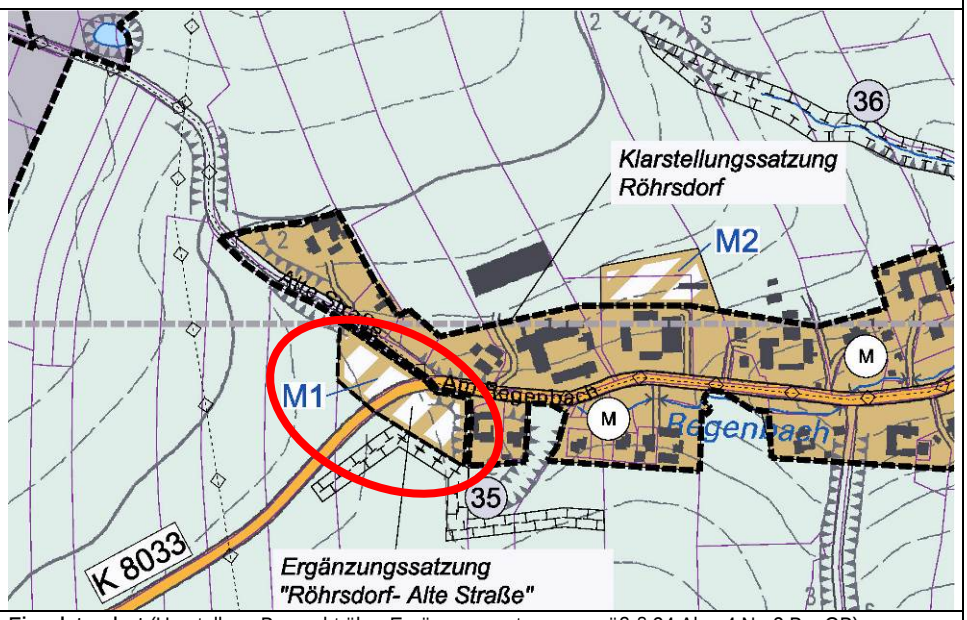
Besonderheiten	**Einzelstandort** (Herstellung Baurecht über Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) Es wird keine Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen. Eine Umweltprüfung nach BauGB ist nicht erforderlich und wird daher an dieser Stelle für den Einzelstandort auch auf FNP-Ebene nicht durchgeführt.
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG: Der Biotopstatus bzw. die genaue Abgrenzung des Biotops ist im nachfolgenden Satzungsverfahren durch die UNB zu überprüfen. Eine Bebauung ist nur nördlich der K 8033 geplant. Geschützte Bäume sind von einer Bebauung auszunehmen. Ersatzflächen zur Aufwertung des Biotops stehen innerhalb des Biotops zur Verfügung.

Gemischte Baufläche Röhrsdorf M 2	
Lage	Röhrsdorf, Am Regenbach
Größe	0,44 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	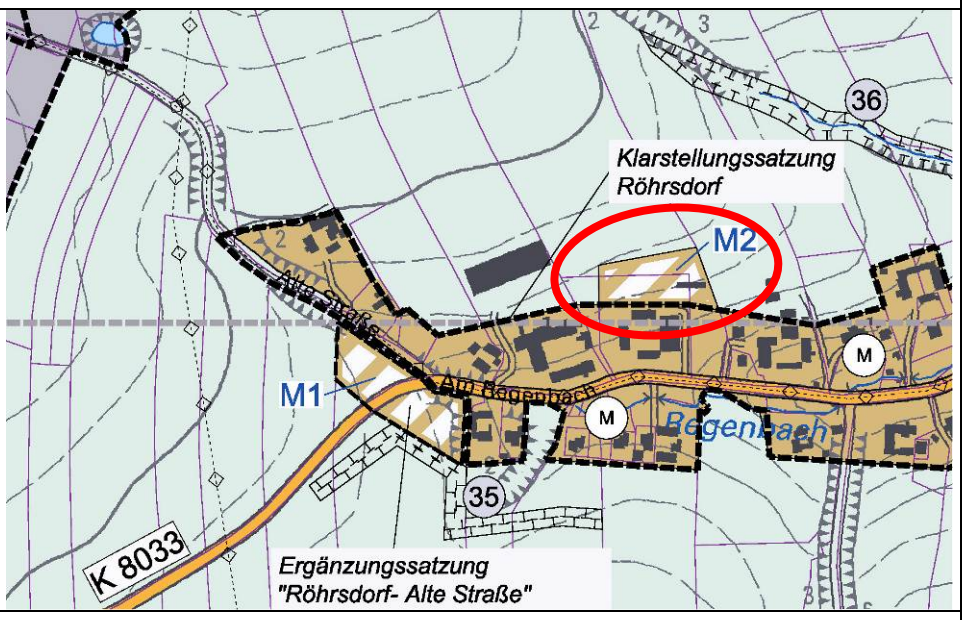
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.5.1 Kaltluftentstehungsgebiet, kein Konflikt mit gemischter Bebauung; Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird durch die geplante Bauflächen berührt und ist mit besonderem Gewicht in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen: Nutzung des Ausformungsspielraumes durch die Gemeinde
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG: Der Biotopstatus bzw. die genaue Abgrenzung des Biotops ist im nachfolgenden Verfahren durch die UNB zu überprüfen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren ist zu prüfen, ob die Streuobstwiese innerhalb des Baugebietes erhalten werden kann oder ob eine naturschutzrechtliche Befreiung und ein Ersatz an anderer Stelle möglich sind.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Grünland mit Gehölzen am Siedlungsrand mit hohem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen und mit hohem Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit günstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	WF 3: Verkleinerung Kaltluftentstehungsgebiet	keine, aufgrund der geringen Größe der geplanten Baufläche wird das Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar z.B. Außeneingrünung	--	--
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Röhrsdorf M2 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Für die Fläche Röhrsdorf M 2 liegt ein konkretes Erweiterungsinteresse des im angrenzenden Mischgebiet vorhandenen Unternehmens vor.			

Gemischte Baufläche Roitzschen M 1				
Lage	Roitzschen, Wiesengrund			
Größe	0,18 ha			
Schutzgebiete	FFH-Gebiet Triebischtäler im Süden angrenzend			
Ausschnitt Lageplan	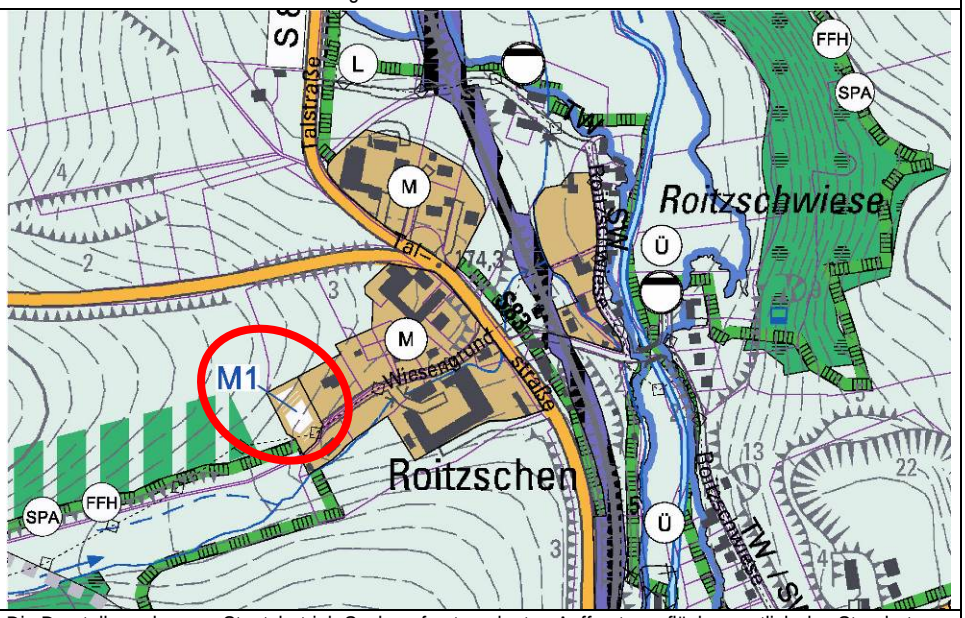			
Besonderheiten	Die Darstellung der vom Staatsbetrieb Sachsenforst geplanten Aufforstungsfläche westlich des Standortes wurde im Planverfahren zugunsten der Baufläche M 1 zurückgenommen, sodass auch zukünftig der Waldabstand eingehalten wird.			
Vorgaben des Regionalplans	--			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Aufforstung naturnaher Laubmischwälder: Dem Ziel wird im Rahmen des Ausformungsspielraums nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Waldmehrung sind nicht parzellenscharf vorgegeben. Für die Abrundung des Ortes wurde die Aufforstungsfläche am östlichen Rand etwas zurückgenommen.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Acker mit geringem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen und mit hohem Puffervermögen	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit ungünstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	Sind im Gebiet nicht bekannt.	keine	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Roitzschen M 1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Die Fläche M 2 in Roitzschen stellt einen Einzelstandort in Ergänzung der vorhandenen Bebauung an der bestehenden Straße Am Wiesengrund dar.

Gemischte Baufläche Tanneberg M 1	
Lage	Tanneberg, Wilsdruffer Straße
Größe	0,41 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	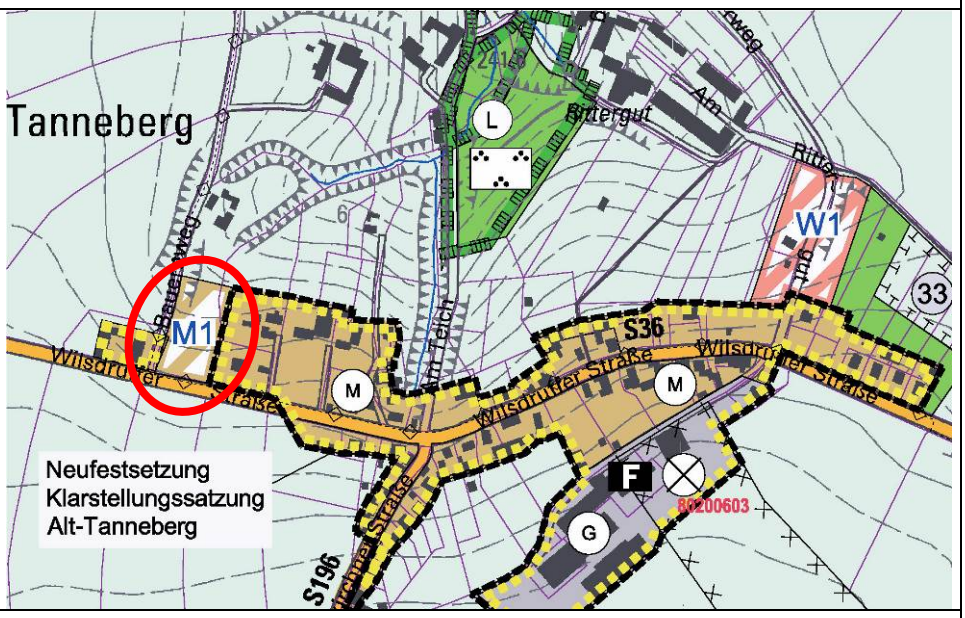
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	--
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland: Dem Ziel wird nicht gefolgt. Das Grünland stellt eine Splitterfläche in der Ortslage dar und ist an zwei Seiten von Straßen und an einer Seite von Bebauung umgeben. Es sollten eher großflächige Grünländer außerhalb der Ortslage entwickelt werden, die auch dem Biotopverbund dienen. Das Ziel dient nicht dem Biotopverbund.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
	Betroffenheit durch die Lärmeinwirkung der südlich vorbeiführenden Bundesautobahn.	möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten auf der Baugebietsfläche, ausgehend von der A4 zu erwarten ist.	Me 1	ja
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Acker mit geringem Biotopwert.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höher wertiger Weise vorzusehen.	TP 1	ja
	WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten.	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	ja
	FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.			
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit Archivfunktion (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsgebieten).	möglich, Beachtung der Anzeigepflicht nach SächsDSchG, Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung) sind vorzusehen	Bo 1, Bo 2	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 1 / WF 3: möglicher Anschnitt von archäologischen Bodendenkmalen;	möglich, Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG	KS 2	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Tanneberg M1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sind ggf. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen.			
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche M 1 in Tanneberg eine sinnvolle Ergänzung am Siedlungsrand dar. Mit der Baufläche M1 soll die Möglichkeit ge-schaffen werden, den Lückenschluss am westli-chen Ortsausgang Alttanneberg herzustellen.			

Gemischte Baufläche Ullendorf M 1				
Lage	Ullendorf, Taubenheimer Straße			
Größe	0,53 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	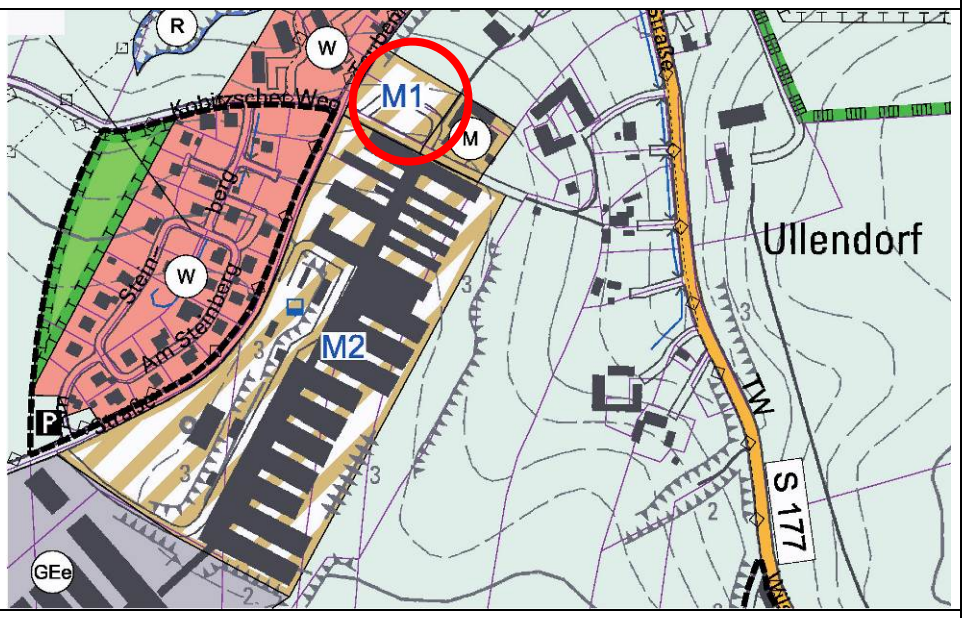			
Besonderheiten	Besondere Standortbedingungen, Nachnutzung			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit gemischter Bebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Nachnutzung von teilweise versiegelten Flächen des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs mit geringem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten. FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	keine, da Nachnutzung möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	-- TP 2	-- ja
Boden	Nachnutzung von anthropogen vorbelasteten Böden	keine, da Nachnutzung	--	--
Wasser	WF 3: Veränderung von Flächen mit günstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch planerisch vermeidbar	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Kultur- und Sachgüter	nicht bekannt	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Ullendorf M 1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenzialen zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche M 1 in Ullendorf eine sinnvolle Ergänzung im Siedlungsgebiet dar.			

Gemischte Baufläche Ullendorf M 2				
Lage	Ullendorf, Taubenheimer Straße			
Größe	6,70 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	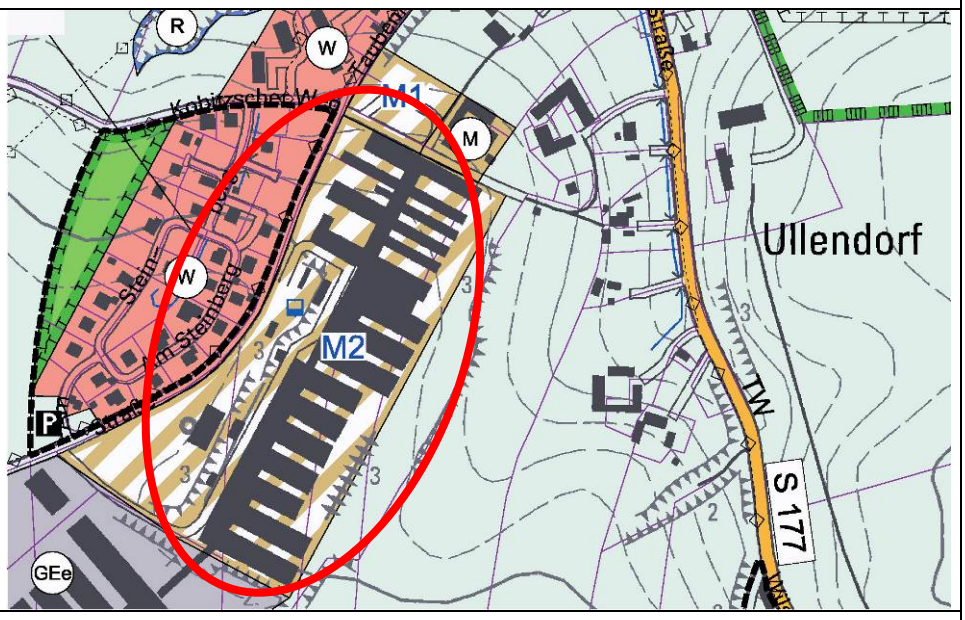			
Besonderheiten	Besondere Standortbedingungen, Nachnutzung			
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich (nördlicher Teil der Fläche), kein Konflikt mit gemischter Bebauung			
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Dem Ziel kann durch Festsetzung des vorhandenen Baumbestandes an der Taubenheimer Straße im nachfolgenden Verfahren entsprochen werden.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	gleichbleibend	keine, da von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	---	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit, da Nachnutzung eines Standortes FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	keine	--	--
Boden	Keine Betroffenheit, da Nachnutzung eines Standortes	keine	--	--
Wasser	Keine Betroffenheit, da Nachnutzung eines Standortes	keine, da von gemischten Bauflächen keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	nicht bekannt	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Ullendorf M 2 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenzialen zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Kultur- und Sachgüter	Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Ggf. Festsetzung des vorhandenen Baumbestandes an der Taubenheimer Straße.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche M 2 in Ullendorf eine sinnvolle Nachnutzung dar.

Gemeinbedarfsfläche Ullendorf GB 1	
Lage	Ullendorf, Nördlich K8032
Größe	5,30 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	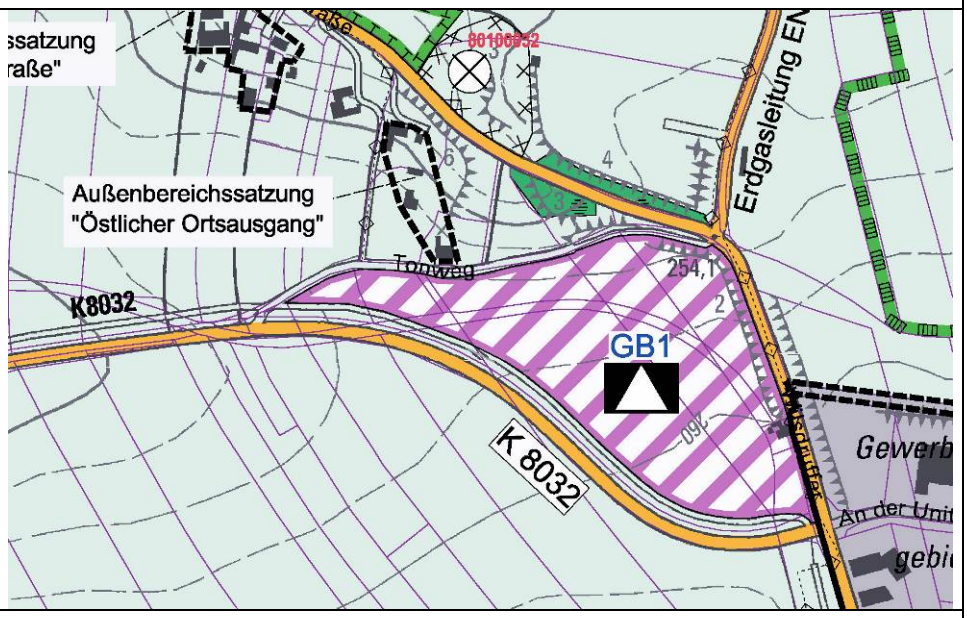
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.2.4. Sichtexponierter Elbtalbereich, kein Konflikt mit gemischter Bebauung Z. 12.1 Vorranggebiet Landwirtschaft (z.T. Vorbehaltsgebiet), Im Ergebnis der Beratung vom 04.11.2014 ist die Fläche nördlich der Kreisstraße aufgrund des Straßenneubaus als Splitterfläche der Landwirtschaft zu betrachten, die Vorrang-/Vorbehaltsfunktion Landwirtschaft ist hier nicht mehr relevant.
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	WF 3, WF 4: Veränderung des siedlungsnahen Wohnumfeldes	keine, da von der Gemeinbedarfsfläche (Schulstandort) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Acker mit geringem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen.	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höherwertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2	ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit, und sehr hohem Wasserspeichervermögen und hohem Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Wasser	WF 6: Veränderung von Flächen mit günstigem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität nicht vorhanden.	keine, da von der Gemeinbedarfsfläche (Schulstandort) keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	Wa 1, Wa 2 Wa 3	ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, jedoch bei Beachtung hoher gestalterischer Anforderungen im Rahmen der weiteren Planung vermeidbar	La 1, La 2	ja
Kultur- und Sachgüter	sind im Gebiet nicht bekannt	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gewerbliche Baufläche Ullendorf GB 1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Wasser	Im B-Plan sind Flächen für die Rückhaltung von Regenwasser festzusetzen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche GB 1 in Ullendorf in zentraler Lage am Knotenpunkt mehrerer ÖPNV-Linien die günstigste von insgesamt 5 geprüften Schulstandort-Alternativen dar.			

Gewerbliche Baufläche Sora G 1				
Lage	Sora			
Größe	14,36 ha			
Schutzgebiete	--			
Ausschnitt Lageplan	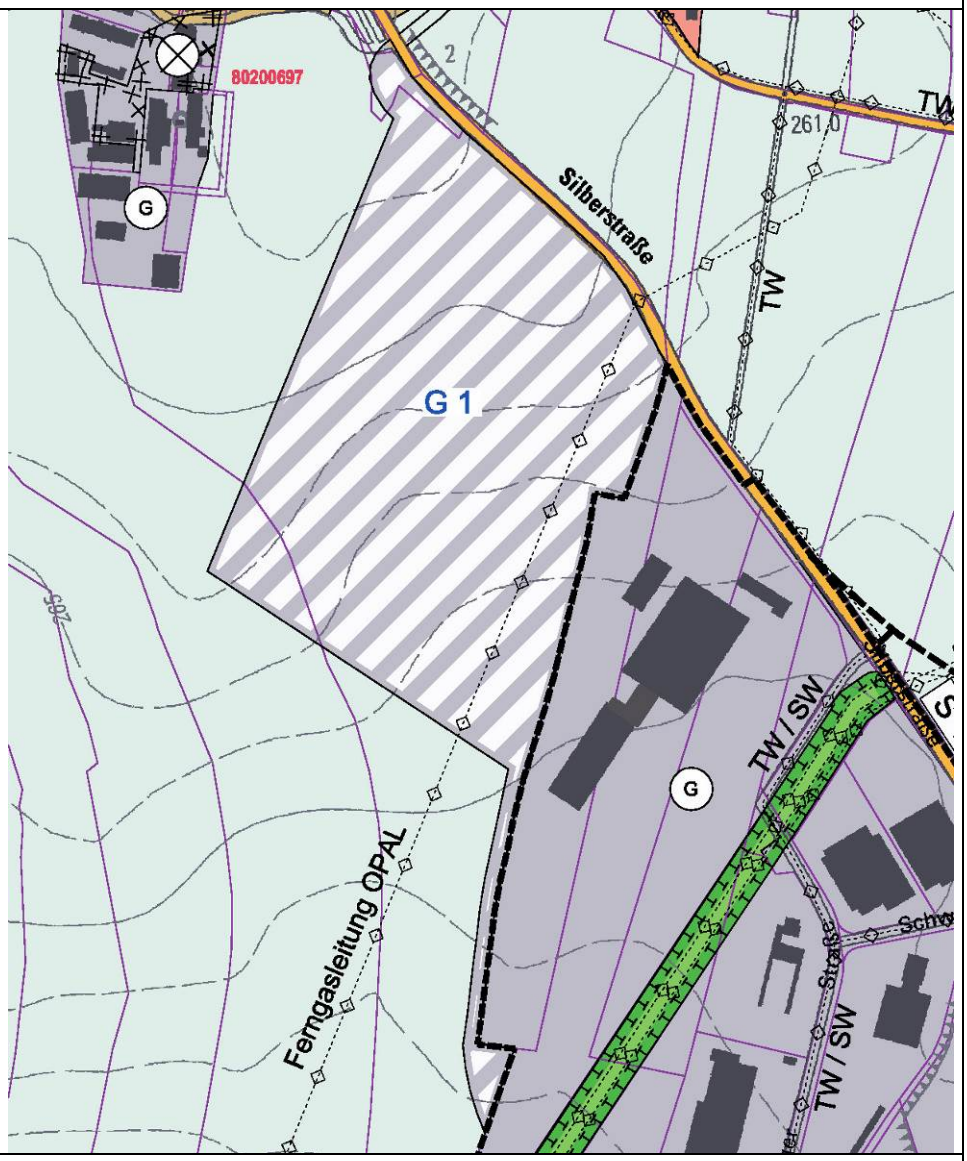			
Besonderheiten	--			
Vorgaben des Regionalplans	Z 12.1 Vorranggebiet Landwirtschaft; Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens notwendig Vogelzugrastgebiet/ -zugkorridor für Offenlandarten, kein Konflikt, da das Gebiet weiterhin überflogen wird			
Vorgaben des Landschaftsplans	Maßnahmen zur Fließgewässeröffnung, Erosionsmindernde Maßnahmen (Heckenpflanzung): Die Vorgaben des LP werden nicht berücksichtigt, da die Gewässeröffnung nicht dem Biotopverbund dient (Zwischen A 4 und Ortslage Sora). Die Erosionsmindernden Maßnahmen (Heckenpflanzung) beziehen sich auf die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, die mit einer Bauflächenausweisung nicht mehr relevant ist.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	WF 5, WF 6: Mögliche Betroffenheit des siedlungsnahen Wohnumfeldes durch Lärmeinwirkung bzw. Luftemissionen.	möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch ein Schallimmissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten (Kumulationseffekt mit S 177 möglich) ausgehend von der Baugebietsfläche, zu erwarten ist.	Me 1, KL1,	ja

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1, WF 2, WF 3: Verlust von Acker und Intensivgrünland mit geringem Biotopwert. WF 1, WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes WF 5, WF 6: Vergrämung von Arten durch Lärm, Störung FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen. BfN-Lebensraumnetzwerk nicht betroffen	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höherwertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 1 TP 2, TP 3	ja ja ja
Boden	WF 1, WF 3: Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit, und sehr hohem Wasserspeichervermögen und hohem Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Bo 1	ja
Wasser	WF 6: Veränderung von Flächen mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung WF 1: Großflächige Versiegelung von Flächen, Kumulativer Effekt mit angrenzenden Gewerbeflächen	möglich, Schadstoffeinträge in das Grundwasser von Gewerbeflächen sind im B-Plan-Verfahren auszuschließen. möglich, die Niederschlagswasserbeseitigung/Rückhaltung sollte aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter mit entsprechender Aufnahmekapazität, frühzeitig thematisiert werden.	Wa 1, Wa 2, Wa 3	ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen. WF 6: Stoffliche Emissionen sind möglich	möglich, im B-Plan-Verfahren ist durch Immissionsgutachten sicherzustellen, dass keine Überschreitung von Grenzwerten ausgehend von der Baugebietsfläche, zu erwarten ist.	Me 1 KL 2	ja
Landschaft	Veränderung siedlungsnahes Wohnumfeld	möglich, im B-Plan-Verfahren durch die „Einfügung in die Natur und Landschaft" des Vorhabens durch grünordnerische Maßnahmen vermeidbar.	La 1, La 2	ja
Kultur- und Sachgüter	sind im Gebiet nicht bekannt	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gewerbliche Baufläche Sora G1 wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar. Für die Ausgliederung der Fläche aus dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Wasser	Im B-Plan sind Flächen für die Rückhaltung und ggf. Vorbehandlung von Regenwasser festzusetzen.			
Landschaft	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind gestalterische und grünordnerische Festsetzungen zu treffen			

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Die vorhandenen Gewerbestandorte in Klipphausen (Groitzsch, Klipphausen, Munzig, Reichenbach, Riemsdorf, Röhrsdorf, Roitzschen, Sönitz, Sora, Tanneberg, Ullendorf) wurden zunächst auf Erweiterungsmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis würden 8 der 11 in Vorranggebiete Landwirtschaft eingreifen. Außerdem schränken Schutzgebietsausweisungen (FFH, SPA, LSG, Überschwemmungsgebiet), benachbarte schutzbedürftige Nutzungen (insbes. Wohnen), Hanglagen, etc. die Erweiterungsmöglichkeiten der untersuchten Gewerbestandorte ebenfalls ein. Gemäß der frühzeitigen Abstimmung mit dem Landkreis Meißen, dem Regionalen Planungsverband und der Raumordnungsbehörde zum FNP sowie aus Anlass der konkreten Erweiterungsabsicht eines ansässigen Unternehmens werden daher nur am Standort Klipphausen Erweiterungsflächen für gewerbliche Nutzung im FNP dargestellt. Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche G 1 in Sora eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbestandortes dar, da der Standort bereits technisch und verkehrlich erschlossen ist.

2.2.4 Sonstige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Nachrichtliche Übernahme Bestand der öffentlichen Versorgungsträger, keine Planungsabsichten.

In den Ortslagen bzw. am Rand der Ortslagen Miltitz, Robschütz und Röhrsdorf sind Anlagen zum Hochwasserschutz geplant, um bei starken Regenereignissen die Ortslagen vor Überschwemmung zu schützen. In Taubenheim ist außerdem die Erweiterung der vorhandenen Hochwasserschutzanlage im Osten der Ortslage geplant.

Die Hochwasserrückhaltebecken stellen für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit eine deutliche Verbesserung des Schutzgutzustandes dar. Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Hochwassergefahr unverändert bestehen.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die vorhandenen Grünlandstandorte nur temporär im Hochwasserfall eingestaut werden. Eine Versiegelung findet maximal punktuell im Bereich der Ablaufbauwerke statt.

Grünflächen

Für den vorhandenen Sportplatz in Semmelsberg bestehen Überlegungen, den Fußballplatz von der Polenzer Gemarkung in der Nähe der Helmmühle auf die Flächen gegenüber des Sportlerheims auf Kettewitzer Gemarkung zu verlegen. Weitere Erweiterungen, die eine im FNP darzustellenden Flächenbedarf nach sich ziehen, sind für den Planungshorizont 2025 nicht vorgesehen.

Grünfläche Sportplatz Kettewitz	
Lage	Kettewitz, südlich kleine Triebisch
Größe	1 ha
Schutzgebiete	Lage im LSG Triebischtäler, Angrenzend an FFH-Gebiet Triebischtäler und SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler
Ausschnitt Lageplan	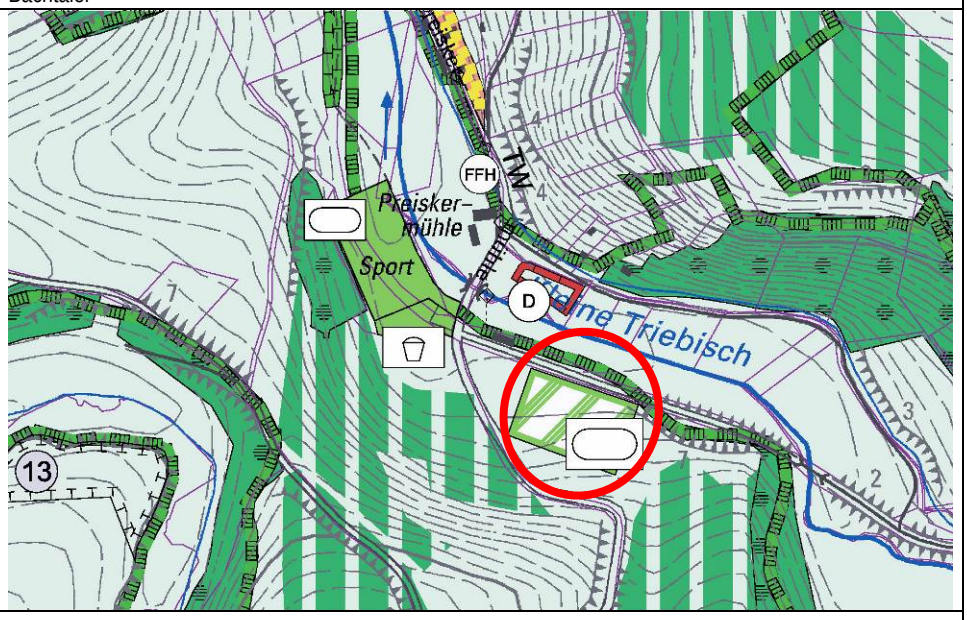
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	Z 7.1.1 Vorranggebiet Natur und Landschaft, kein Konflikt Z 7.2.1 Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert, kein Konflikt Wassererosionsgefährdetes Gebiet, kein Konflikt
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren: Die Planung steht dem Ziel nicht erheblich entgegen, da Bodenfunktionen, Wasserhaushalt, Klima und Landschaftsbild erhalten bleiben.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	WF 2, WF 3, WF 5: Veränderung der freien Landschaft, evtl. Nichtstoffliche Emissionen (Lärm)	keine, da von der Grünfläche (Sport) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. sich keine Wohnbebauung in der Umgebung befindet	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 2, WF 3: Nutzungsänderung von Grünland mit mittlerem bis geringem Biotopwert.	keine, keine Flächenversiegelung und weiterhin Grünfläche	--	--
	WF 2: Verlust potenzielles Bruthabitat von Vogelarten des Offenlandes	keine, Ausweichhabitate vorhanden. Bauzeitlich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	TP 2	Ja
	FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen. Die Fläche liegt im LSG Triebischtäler	keine, die zukünftige Nutzung entspricht dem Schutzzweck des LSG Triebischtäler.	--	--
Boden	keine Veränderung des Bodens/der Bodenfunktionen	keine, die Bodenfunktionen bleiben erhalten	--	--
Wasser	Keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder auf das Grundwasser	keine, da von der Grünfläche keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind, die Versickerung von Regenwasser erfolgt in der Fläche	--	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Landschaft	geringfügige Veränderung der freien Landschaft	keine, die Umwandlung von Grünland in Grünfläche (Sportplatz) sind vernachlässigbar.	--	--
Kultur- und Sachgüter	sind im Gebiet nicht bekannt	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Grünfläche Sportplatz Kettewitz wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	entfällt			

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen
Nachrichtliche Übernahme Bestand Oberbergamt, keine Planungsabsichten.

Waldflächen
Ausweisungsgrundlage für die Festlegung der Erstaufforstungsflächen ist die forstliche Waldmehrungsplanung und die Ausweisungen des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge.
Die ausgewiesenen Aufforstungsflächen basieren auf den Vorranggebieten Waldmehrung des Regionalplans (die wiederum u.a. die Daten zur Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst zur Grundlage haben) und auf den aktuellen Daten zur Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst, 2013. Diesen Flächen wurde bereits naturschutzfachlich eine Unbedenklichkeit attestiert.

Da keine der dargestellten Waldmehrungsflächen größer als 50 ha ist, ergibt sich für die jeweilige Aufforstung keine UVP-Pflicht.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Im Flächennutzungsplan werden insgesamt 43 Entwicklungsbereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 dargestellt. Sie konkretisieren gemäß den landesplanerischen Vorgaben die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die Vorranggebiete Waldmehrung und sollen in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ des Regionalplans konzentriert werden.

Die Flächen wurden zum Großteil bereits auf regionalplanerischer Ebene zusammenfassend als umweltverträglich beurteilt: *„Grundsätzlich kann von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Festlegung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen abgesehen werden, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt (Erhalt, Verbesserung, Sanierung)…“*
Die zusätzlich zu den aus dem Regionalplan abgeleiteten Flächen übernommenen Flächen erfüllen die Zielvorgabe, eindeutig schutzgutunterstützend zu wirken, ebenfalls.

2.2.5 Kumulationseffekte

An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der meisten Bauflächenausweisungen und deren Lage überwiegend in Abrundungs- oder Innenentwicklungsflächen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch kumulative Zerschneidungseffekte nicht zu erwarten. Lediglich die großflächig ausgewiesene Gewerbefläche bringt einen solchen Effekt mit sich, die zum Gewerbestandort Sora benachbart liegenden gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes Klipphausen wurden im Steckbrief bereits gemeinsam hinsichtlich ihres Zerschneidungseffektes für die Verbundachse des BfN-Lebensraumnetzwerks beurteilt.

Ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss ist grundsätzlich kumulativ zu betrachten, da i.d.R. sämtliche Bauflächen einer Ortslage zur selben Vorflut hin entwässern. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist hier regelmäßig im nachfolgenden B-Plan- bzw. Satzungsverfahren zu prüfen, ob die bestehenden Entsorgungsanlagen für die Erweiterungsflächen insgesamt bereits ausreichend dimensioniert sind oder ob in zentraler oder dezentraler Art und Weise Vorkehrungen getroffen werden müssen. Da die Einordnung von Regenrückhalteanlagen grundsätzlich in allen Bauflächen möglich ist und der Oberflächenwasserabfluss somit immer auf das Maß des natürlichen Oberflächenabflusses der überplanten Fläche gedrosselt werden kann, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter (v.a. Menschen, Kultur- und Sachgüter) durch Hochwasserschäden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Hinsichtlich der Lärmbelastungen können Kumulationseffekte von der gewerblichen Baufläche und den Verkehrsflächen (S 177) ausgehen. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren muss deshalb ein entsprechendes Schallschutzgutachten erstellt werden, das auch die Vorbelastung und die weiteren Entwicklungsabsichten am Standort mit beachtet.

Kumulative Auswirkungen auf FFH-Gebiete können ausgeschlossen werden, da der räumliche Abstand der geplanten Baufläche für sich genommen bereits ausreichend groß ist.

2.2.6 Klimacheck

Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von den Darstellungen des FNP auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit der FNP hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Als Prüfkriterien werden in Anlehnung an den LEP 2013 die voraussichtlich zu erwartenden klimatischen Veränderungen in Sachsen zugrunde gelegt. Darauf aufbauend ist zu prüfen, ob die Darstellungen des FNP eine vorsorgende Anpassung an die sich abzeichnenden Klimaveränderungen und einen vorsorgenden Klimaschutz unterstützen, vernachlässigbar sind oder gegenläufig wirken.

Klimacheck	Relevante Darstellungen des FNP	Gesamteinschätzung
Klimaanpassung an		
Temperaturanstieg, Hitzeperioden	Freihaltung der Frisch- und Kaltluftabflussbahnen von Bau- und Aufforstungsflächen Erhöhung des Waldanteils in der Gemeinde durch Aufforstungsflächen zur Verbesserung der Erholungsbedingungen in der Umgebung von Überwärmungsgebieten	Die Darstellungen des FNP wirken unter der Maßgabe, dass es sich um eine tatsächliche Waldmehrung handelt, unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sofern die Aufforstungsflächen als Ersatz für Waldumwandlungen an anderer Stelle genutzt werden, sind die Darstellungen klimaneutral.
Verringerung des Niederschlags und sommerliche Trockenperioden	Erhöhung des Waldanteils in der Gemeinde durch Aufforstungsflächen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes Renaturierungsmaßnahmen in Bachauen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes	Die Darstellungen des FNP wirken überwiegend unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sofern die Aufforstungsflächen als Ersatz für Waldumwandlungen an anderer Stelle genutzt werden, sind diese Darstellungen klimaneutral.
Starkregen- und Hochwasserereignisse	Freihaltung der Überschwemmungsgebiete von Bebauung Renaturierungsmaßnahmen in Bachauen zur Verbesserung des Retentionsvermögens Planung von Regenrückhaltebecken	Die Darstellungen des FNP wirken überwiegend unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sofern die Aufforstungsflächen als Ersatz für Waldumwandlungen an anderer Stelle genutzt werden, sind diese Darstellungen klimaneutral.

Klimacheck	Relevante Darstellungen des FNP	Gesamteinschätzung
	Erhöhung des Waldanteils in der Gemeinde durch Aufforstungsflächen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes	
Klimaschutz durch:		
Klimaverträgliche Energiegewinnung und –versorgung	Im FNP der Gemeinde Klipphausen sind 7 Windkraftanlagen zur klimaverträglichen Energiegewinnung dargestellt. Darüber hinaus existieren 6 Wasserkraftanlagen in der Gemeinde Klipphausen in Garsebach (3x), Roitzschen, Miltitz und Klipphausen. Biogasanlagen und PV-Anlagen werden im FNP nicht ausgewiesen.	Die Darstellungen des FNP wirken unterstützend; für die Gemeinde Klipphausen als Teil des Landkreises Meißen wurden bis April 2014 Maßnahmen zur Energieeffizienz und klimaverträglichen Energiegewinnung und –versorgung entwickelt. Diese sind aufgrund des Darstellungsmaßstabs nicht in den FNP übernommen worden.
CO_2 - effiziente Raum- und Siedlungsstruktur	Bauflächenausweisung in Abrundung / Innenentwicklung bestehender Siedlungsbereiche Konzentration der Bauflächenausweisung in Nähe der ÖPNV-Verknüpfungspunkte (z.B. geplanter Schulstandort)	Die Darstellungen des FNP wirken unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
Erhalt und Ausbau von CO_2 - Speicherfunktionen	Erhöhung des Waldanteils in der Gemeinde durch Aufforstungsflächen	Die Darstellungen des FNP wirken unter der Maßgabe, dass es sich um eine tatsächliche Waldmehrung handelt, unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sofern die Aufforstungsflächen als Ersatz für Waldumwandlungen an anderer Stelle genutzt werden, sind die Darstellungen klimaneutral.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kapitel 2.2 wurden im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Bauflächen einzelne Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsstrategien und der Umsetzung quantitativ und qualitativ ausreichender Kompensationsmaßnahmen ist absehbar, dass durch die FNP-Aufstellung im Wesentlichen keine Beeinträchtigungen verbleiben, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten. Die beabsichtigten baulichen Maßnahmen sind sowohl einzeln als auch in der Summation nicht geeignet, den derzeitigen Umweltzustand im Plangebiet erheblich oder nachhaltig zu verschlechtern. Die Ziele der Landschaftsplanung sind berücksichtigt bzw. sofern von den Zielen des Landschaftsplans abgewichen wurde, wurde dies begründet.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können, soweit sie nicht bereits einem Eingriffsvorhaben als Kompensationsmaßnahme zugeordnet sind, als potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a (3) BauGB erachtet werden. Eine Zuordnung er Eingriffsflächen zu den Maßnahmenflächen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel noch nicht, da der konkrete Eingriffsumfang erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und die Verfügbarkeit über die Kompensationsflächen in der Satzung oder mittels städtebaulichem Vertrag auf der Ebene des B-Plans geregelt wird.

Der Flächennutzungsplan bildet den vorbereitenden Bauleitplan und somit die Grundlage für den Bebauungsplan. Für die einzelnen Bebauungspläne werden ebenfalls Umweltberichte erstellt. Hier werden die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konkretisiert, da im Flächennutzungsplan lediglich die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt werden kön-

nen. Somit ist es ausreichend, die Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“. Grundlage der Alternativenprüfung für die Bauflächen ist die Bedarfsermittlung im Rahmen des Flächennutzungsplans, auf der der Umfang der Bauflächenausweisungen beruht.

Bei der Aufstellung des FNP wurden zur Auswahl der Siedlungserweiterungen die Belange von Natur und Landschaft schon frühzeitig in die Planung einbezogen. Die im Zusammenhang mit der aus Umweltsicht zu fordernden Bevorzugung von Siedlungsarrondierungen gegenüber Neubauprojekten ohne Anbindung an bestehende Siedlungskörper waren für die Neuausweisungen maßgebend. Eine Alternativenprüfung einzelner Entwicklungsflächen insbesondere der großflächigen Bereiche, hat somit bereits stattgefunden. Die letztendlich in den Flächennutzungsplan als Neuausweisungen übernommenen Flächen stellen zum Großteil Bereiche dar, die in der Gesamtbetrachtung aus Umwelt- und auch aus städtebaulicher Sicht geeignete Lagen aufweisen. Sofern ein Eingriffstatbestand besteht, wurde bereits in den einzelnen Steckbriefen auf alternative Planungsmöglichkeiten eingegangen.

Die geplanten Flächen für die Aufforstungsflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft wurden aus dem Regionalplan entwickelt.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die umweltbezogenen Informationen für die Beurteilung der einzelnen Flächenausweisungen entstammen folgenden Quellen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Wasser, Natur, biologische Vielfalt.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge: Regionalplan 2009; Umweltbericht zum Regionalplan 2009.

Staatsbetrieb Sachsenforst: GIS-Daten zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung und zu den Waldfunktionen.

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD): Informationen zu Schutzgebieten nach SächsDSchG, Kulturdenkmalliste.

Sächsisches Landesamt für Archäologie (LfA): GIS-Daten zu Bodendenkmalen.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Abschnitt 2.2.1 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen bzw. dem Landschaftsplan entnommen werden konnten.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BAUGB müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. Gemäß § 4c BauGB sind zu diesem Zwecke auch die Informationen der Behörden nach § 4 (3) BauGB zu nutzen.

Wie im Abschnitt 2 beschrieben, können nach eingehender Prüfung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, in mehreren Fällen allerdings nur unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. Der Gemeinde Klipphausen als Planungsträger nachfolgender B-Plan- bzw. Satzungsverfahren obliegt dabei die Beachtung der jeweiligen umweltbezogenen Sachverhalte im Rahmen der Planaufstellung.

Generell zu beachten sind artenschutzrechtliche Tatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der einzelnen Bauvorhaben.

Planungen, die immissionsschutzrechtlich von Belang sind, bedürfen entsprechender Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (zur Festsetzung von Emissionskontingenten) sowie im nachfolgenden Baurechtsverfahren (zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte bzw. Kontingente).

Sofern die Bauflächenentwicklung nicht im beschleunigten Verfahren erfolgen kann, sind im Satzungsverfahren die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden und der Ausgleich konkret auf nachweislich verfügbaren Flächen festzusetzen. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Hochwasserproblematik zu richten. Im Rahmen nachfolgender Planverfahren ist deshalb jeweils der Nachweis der erforderlichen Rückhalteeinrichtungen zu bringen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisungen, die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Durch die Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplans werden unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung (B-Plan, Satzungsverfahren) festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sein.

- Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Durch die umfangreichen Festlegungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, von Aufforstungsflächen und Flächen für den Hochwasserrückhalt sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Flächen stellen ein ausreichend großes Potenzial an Kompensationsflächen für die mit der Bauflächenentwicklung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

- Kumulationseffekte bezüglich der Lärmbelastung und der Hochwasserproblematik sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.

- Alternative Ausweisungen sind möglich, würden aber mit größeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein oder dem Planungsziel nicht entsprechen.

- Die Überwachung der Umweltauswirkungen der FNP-Darstellungen erfolgt in der Regel auf Fachgutachten gestützt auf Basis der Festsetzungen der nachfolgenden Planungsphase.

4 QUELLEN

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.), Hänel, K. Dr.-Ing.: Interpretations- und Anwendungshilfen zu den Karten der Lebensraumnetzwerke, Stand 27.02.2012. Kassel.

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbsterlag Leipzig, 2008.

Sächsiches Landesamt für Umwelt und Geologie: Handbuch zur Altlastenbehandlung Teil 3, Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Grundwasser, Dresden 1995.

Sächsisches Landesamt Für Umwelt und Geologie (Hrsg), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: "Biotoptypenliste Sachsen", Freistaat Sachsen, 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste Wirbeltiere, Samenpflanzen im Freistaat Sachsen, Dresden, 1999

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 168: „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen", 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 171: „Triebischtäler", 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 189: „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden", 2012.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234)

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2009.

Freistaat Sachsen: Landesentwicklungsplan 2013

Datengrundlagen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karte der Grundwassermessstellen in Sachsen, 2009.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000, 2012, abrufbar unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=boden-bbw50&language=de&view=bbw50&client=html

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Interaktive Karte der Schutzgebiete in Sachsen, abrufbar unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice/synserver?project=natur&language=de&view=schutzgebiete

Landesamt für Umwelt und Geologie: Kartiereinheiten der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen, Freistaat Sachsen, 02/2007

Landesamt für Umwelt und Geologie: Ergebnisse der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung